

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 4. JUNI 1984

Nr. 23

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei				
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1106		Richtlinien für die Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen 1113		Buchbesprechungen 1122
	Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen 1106		Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft in Hessen 1116		Öffentlicher Anzeiger 1127
	Der Hessische Minister des Innern		Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher 1118		Hessische Landesbank, Frankfurt; hier: Jahresbilanz 1983, Konzernbilanz 1983 sowie Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen 1983 1138
	Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes 1106		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 1983 1148
	Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Unabhängigen Wählerkreises Würzburg — Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ 1106		Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen 1118		Der Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg; hier: Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 37, 40 und 43 im Gebiet der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg 1150
	Genehmigung einer Flagge der Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg 1107		Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1119		Landes Zahnärztekammer Hessen; hier: Änderung der Weiterbildungsordnung 1150
	Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen 1107		Personalnachrichten		Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1151
	Freistellung von Helfern des Zivilschutzes vom Wehrdienst gemäß § 13 a WpflG; hier: Zuweisung von Freistellungsplätzen für den DRK-Hilfszug 1107		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1119		Magistrat der Stadt Schlüchtern; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1151
	1. Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979, 2. Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979, 3. Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 (für Bühnengehörige) 1109		Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1120		Öffentliche Ausschreibungen
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1121		Der Kreisaußschuß der Stadt Offenbach am Main; hier: Erweiterung der Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt 1151
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Fortsetzung der Berufsausbildung von Auszubildenden, die infolge Konkurses oder anderweitig bedingter Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes ihre Ausbildung dort nicht beenden können 1110		Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1121		Hessisches Straßenbauamt Fulda; hier: Straßenbauarbeiten, K 158, Ausbau der OD Eiterfeld, OT Ufhausen bis zur L 3380 1151
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen im hessischen Mittelstand 1111		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1122		Hessisches Straßenbauamt Darmstadt; Ausbau der L 3112, Verlegung bei Gernsheim sowie Deckenbauarbeiten im Zuge der L 3477 zwischen Groß-Bieberau und Wembach 1151
			Die Regierungspräsidenten		Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld; hier: Straßenbauarbeiten, K 34, Neubau der Geisbrücke Raboldshausen 1152
			Darmstadt		Stellenausschreibungen
			Zweckänderung der „Bertha-Kalberlin-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 1122		Fachhochschule Wiesbaden 1152
			Zweckänderung der „Maria-Kaufmann-Stiftung“, Sitz Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis 1122		Gemeinde Haunetal 1152

538

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Zopf, Fritz, Vorstandsmitglied der Metallgesellschaft AG, Kronberg im Taunus

Verdienstkreuz 1. Klasse

Becker, Dr. Wilhelm, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Kelkheim am Taunus

Borchers, Werner, Bürgermeister, Erbach

Janssen, Heinz-Joachim, Rechtsanwalt, Bad Soden-Salmünster

Kuntz, Prof. Dr. med. Erwin, Chefarzt, Wetzlar

Rupsch, Richard, Amtsrat a. D., Wiesbaden

Schermuly, Rochus, Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Solms

Scholz, Dr. Walter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Oberursel (Taunus)

Vollmer, Dr. jur. Norbert, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

Arnold, Herbert, Unternehmer, Weilburg

Beecker, Kurt, kfm. Angestellter, Mainz-Amöneburg

Blankemeyer, Willi, Oberamtsrat, Wiesbaden

Erlenbach, Maria-Elisabeth, Hausfrau, Wiesbaden

Fischer, Ing. Peter, techn. Angestellter, Frankfurt am Main

Gesser, Hermann, Dirigent, Hanau

Jäger, Dr. med. Ingrid, Mainz-Kostheim

Kaufmann, Robert, Rundfunkmechanikermeister, Florstadt

Köhler, Wolfgang, Musikpädagoge und Kirchenmusikdirektor, Zierenberg

Lauterbach, Heinrich, MdL, Oberstudiendirektor a. D., Darmstadt

Lütgert, Gert, MdL, Gewerkschaftssekretär, Oberursel (Taunus)

Maader, Walter, Pater und Flughafenseelsorger, Limburg a. d. Lahn

Meudt, Georg, Unternehmer, Kassel

Michel, Heinz, Polizeihauptmeister a. D., Mainz-Kastel

Nassauer, Hartmut, MdL, Rechtsanwalt, Wolfhagen

Ohm, Dr. phil. Annaliese, Museumsdirektorin, Neu-Isenburg

Purschke, Dr. Hans Richard, Puppenspieler, Frankfurt am Main

Radomicki, Georg, techn. Angestellter a. D., Darmstadt

Rebscher, Emma, Fulda

Reich, Ludwig, Hanau

Reinhardt, Ludwig, Hauptsekretär, Marburg

Rinn, Dipl.-Volkswirt Klaus, Unternehmer, Heuchelheim

Rossbach, Dipl.-Kaufmann Ferdinand, Betriebswirt, Wiesbaden

Simon, Hermann, Kfz.-Mechanikermeister, Usingen

Schaarschmidt, Wilfried, Direktor und Werksleiter, Darmstadt

Schadt, Friedrich, Sparkassendirektor, Langenselbold

Schneider, Hermann, Wehrhelm

Schüler, Wilhelm, Lehrer a. D., Wetzlar

Steinberg, Karl, Landwirt, Niederaula

Trenczek, Helmut, Usingen

Waider, Josef, Dipl.-Kaufmann, Fulda

Weirich, Wilhelm, Sparkassendirektor, Bad Homburg v. d. Höhe

Verdienstmedaille

Gilles, Karl, Angestellter, Rüdeshelm am Rhein

Krämer, Katharina, Haushälterin, Lampertheim

Kranenberg, Adolf, Ingenieur, Bad Soden am Taunus

Wiesbaden, 16. Mai 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 4 — 14a 02/01

StAnz. 23/1984 S. 1106

539

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Kessler, Ingo, Philippsthal

Wolf, Erwin, Hohenroda

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Ashauer, Friedrich, Willingen (Upland)

Feindt, Kurt, Fulda

Wiesbaden, 16. Mai 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 — 14c 04/01

StAnz. 23/1984 S. 1106

540

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes

Bezug: Erlasse vom 31. Januar 1974 (StAnz. S. 351) und 1. August 1979 (StAnz. S. 1706)

Die o. a. Erlasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1985 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 14. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern

VI 21 — 24 f 02 — 03

— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 23/1984 S. 1106

541

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Unabhängigen Wählerkreises Würzburg — Arbeitskreis für die Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ (UWK)

In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 17. Februar 1984 erlassenen Verinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg — Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ (UWK) eine Ersatzorganisation der als unselbständige Nebenorganisation der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) verbotenen „Aktion Ausländerrückführung — Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ (AAR) ist.
2. Der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg — Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Das Vermögen des „Unabhängigen Wählerkreises Würzburg — Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

München, 17. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**
IF — 2000 — 38/1
Im Auftrag
Dr. Süß

Wiesbaden, 23. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
II A 31 — 5 b 02/06 — 27/20
StAnz. 23/1984 S. 1106

542

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Groß-Umstadt im
Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Der Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf blauer Mittelbahn zwischen rot/weißen Randstreifen (rot jeweils außen) in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen ohne Schildumrandung.“

Wiesbaden, 18. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 52/84
StAnz. 23/1984 S. 1107

543

In StAnz. 1984 S. 1046 muß es unter

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
im Ministerium bei**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: statt „Inspektor“ richtig „Oberinspektor“ Uwe Bauer heißen.

Wiesbaden, 24. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 61 — 8 b
StAnz. 23/1984 S. 1107

544

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 8. Januar 1980 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3125 für Polizeiobermeister Hans Jürgen Baumann und der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 30. Sep-

tember 1980 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1684 für Polizeimeister Uwe Stetzer sind in Verlust geraten.

Die Polizei-Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. Mai 1984

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P — 7 d 14

StAnz. 23/1984 S. 1107

545

**Freistellung von Helfern des Zivilschutzes vom Wehrdienst
gemäß § 13a WpflG;**

hier: Zuweisung von Freistellungsplätzen für den DRK-Hilfszug

Bezug: Meine Erlasse vom 10. November 1980 (StAnz. S. 2181) und 6. Februar 1981 (StAnz. S. 476)

I. Nachdem der Bundesminister des Innern festgelegt hat, daß von den 500 in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung BMI/BMV vom 18. September 1980 über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WpflG) für den Bereich Zivilschutz, der nicht unter das KatSG fällt, vorgesehenen Plätzen in Zukunft 200 für den DRK-Hilfszug zur Verfügung gestellt werden, sind mir nunmehr für das Land Hessen 40 Quotenplätze zugewiesen worden. Die seither vom Bund zugeteilten 10 Freistellungsplätze für „Sonstige Bereiche (ausgenommen Warndienst)“ gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung sind in dieser Zuweisung aufgegangen.

Abweichend vom Berechnungsverfahren bei der Vergabe der Freistellungsplätze für den Katastrophenschutz an die Länder ist hierbei nicht die Bevölkerung der einzelnen Länder zugrunde gelegt, sondern — wegen der Besonderheiten des DRK-Hilfszuges — eine lineare Aufteilung vorgenommen worden (je Hilfszugabteilung 20 Plätze, für die Zentralabteilung ebenfalls 20 Plätze). Die Quotenplätze erhalten die für den Wohnort der jeweiligen Helfer der Hilfszugabteilung bzw. der Zentralabteilung zuständigen Hauptverwaltungsbeamten gemäß der nachstehenden Übersicht des Deutschen Roten Kreuzes — Landesverband Hessen —. Es ist daher erforderlich geworden, die auf das Land Hessen entfallenden Höchstzahlen wie folgt festzusetzen:

Regierungsbezirke	KatS	davon Ärzte gem. § 1 Abs. 5 der Vereinbarung	DRK-Hilfszug gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung
Darmstadt	941	12	16
Gießen	280	3	9
Kassel	314	4	15

Die Festschreibung der Quote für den DRK-Hilfszug erfolgt zunächst für das Jahr 1984. Ihre Erfahrungen hinsichtlich der Ausnutzung der Quote bzw. des Bedarfs der einzelnen Abteilungen bitte ich, mir bis zum 20. Dezember 1984 mitzuteilen, damit ich das Bundesamt für Zivilschutz entsprechend unterrichten kann. Ggf. wird sodann die Quote entsprechend geändert.

II. Weiterhin hat der Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß ein Personalansatz für Schneider und Schuhmacher in der STAN (V) des Bundesministers der Verteidigung nicht mehr vorgesehen ist. Es sind daher in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Buchst. c der o. a. Vereinbarung zu meinem Erlaß vom 10. November 1980 zu streichen:

„Schneider — Berufskennziffer 351“ und
„Schuhmacher — Berufskennziffer 372“.

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung.

Mein Erlaß vom 6. Februar 1981 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
VI 32 — 24 t 02/11
— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 23/1984 S. 1107

Betr.: Freistellung von Helfern des Zivilschutzes vom Wehrdienst

hier: Aufteilung der Freistellungsplätze für den DRK-Hilfszug auf die DRK-Kreisverbände

Lfd. Nr.	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	DRK-Kreisverband	Freistellungs - plätze d. DRK-KV.	Freistel- lungsplätze pro HVB
1	Bergstraße	Bergstraße.	1	1
2	Darmstadt-Dieburg	Dieburg	3	3
3	Fulda	Hünfeld	1	1
4	Gießen	Gießen	1	1
5	Groß-Gerau	Groß-Gerau	8	8
6	Hersfeld-Rotenburg	Rotenburg	1	1
7	Hochtaunuskreis	Hochtaunuskreis	1	1
8	Kassel	Kassel-Land	1	6
		Wolfhagen	5	
9	Lahn-Dill-Kreis	Dillkreis	2	2
10	Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	5	5
11	Schwalm-Eder-Kreis	Schwalm-Eder	5	5
12	Vogelsbergkreis	Lauterbach	1	1
13	Waldeck-Frankenberg	Frankenberg	1	1
14	Werra-Meißner-Kreis	Witzenhausen	1	1
15	Wiesbaden	Wiesbaden	3	3

Gesamtzahl der Freistellungsplätze:

40

546

1. Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979
2. Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979,
3. Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 (für Bühnenangehörige)

Bezug: Meine Bekanntmachungen

- zu 1. vom 2. März 1979 (StAnz. S. 595), 22. Februar/8. Juli 1983 (StAnz. S. 692, 1508) und vom 14. März 1984 (StAnz. S. 683),
 zu 2. vom 13. August 1979 (StAnz. S. 1796) und vom 22. Juli 1980 (StAnz. S. 1419),
 zu 3. vom 8. September 1981 (StAnz. S. 1862) und vom 23. April 1982 (StAnz. S. 914)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater —, dem das Land angehört, hat folgende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 23. März 1984 zum Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. März 1984 zum Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 23. März 1984 zum Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975.

Der unter Nr. 3 aufgeführte Tarifvertrag tritt erst mit Beginn der Spielzeit 1985/86 (d. h. für die staatlichen Theater des Landes am 16. August 1985) in Kraft, während die beiden anderen Tarifverträge bereits ab 1. Juni 1984 Geltung haben. Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt.

Wiesbaden, 18. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern

P 2122 A — 31

I B 44 — P 2122 A — 73

P 2122 A — 64

StAnz. 23/1984 S. 1109

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 23. März 1984

zum Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979

Zwischen
 dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand — einerseits
 und
 der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erfstadt,
 — Geschäftsführer —
 sowie
 der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,
 — Präsident — andererseits
 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979, zuletzt geändert durch den Fünften Tarifvertrag vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages und nach Kündigung zum 31. Dezember 1983 durch den Tarifvertrag vom 25. November 1983 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1984 wieder in Kraft gesetzt, wird am 1. Juni 1984 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 wird in der Aufstellung die letzte Zeile gestrichen. Zugleich wird in der nunmehr letzten Zeile der Buchst. „B“ durch die Buchst. „B, C und D“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. C werden die Worte
 „2 b von 1 735,— DM bis 1 992,— DM
 3 von 1 548,— DM bis 1 734,— DM.“
 ersetzt durch die Worte:
 „2 b von 1 548,— DM bis 1 992,— DM.“
3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Zulagen

Als Teil des festen Gehalts (§ 10 Abs. 1 Normalvertrag Chor) wird nach einer Beschäftigungszeit als Opernchormitglied bei demselben Arbeitgeber von

5 Jahren eine Zulage in Höhe von 3 v. H.,
 10 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.

in den Chorgagenklassen 1 a, 1 b und 2 a des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der Chorgagenklasse (§ 4 Abs. 1),

der das Opernchormitglied angehört, in der Chorgagenklasse 2 b von 1 735,— DM, gezahlt. Der Beschäftigungszeit wird die Hälfte der bei anderen Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, als Opernchormitglied zurückgelegten Beschäftigungszeiten zugerechnet.

Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet, von weniger als 50 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet.“

§ 2

Der durch den Tarifvertrag vom 25. November 1983 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1984 wieder in Kraft gesetzte Chorgagentarifvertrag tritt mit den Änderungen und Ergänzungen des § 1 am 1. Juli 1984 erneut in Kraft.

Düsseldorf, 23. März 1984

(gez. Unterschriften)

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 23. März 1984

zum Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979

Zwischen
 dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand — einerseits
 und
 der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,
 — Präsident — andererseits
 wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

§ 6 des Tanzgruppen-Gagentarifvertrages vom 14. Mai 1979, geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Juni 1980, erhält am 1. Juni 1984 die folgende Fassung:

„§ 6

Zulagen

Als Teil der Vergütung (§ 11 Normalvertrag Tanz) wird nach einer Beschäftigungszeit als Tanzgruppenmitglied bei demselben Arbeitgeber von

5 Jahren eine Zulage in Höhe von 3 v. H.,
 10 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.

in den Chorgagenklassen 1 a, 1 b und 2 a des jeweiligen unteren Rahmenbetrages der Chorgagenklasse (§ 4 Abs. 1 Chorgagentarifvertrag), der der Opernchor an derselben Bühne angehört, in der Chorgagenklasse 2 b von 1 735,— DM, gezahlt. Der Beschäftigungszeit wird die Hälfte der bei anderen Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, als Tanzgruppenmitglied zurückgelegten Beschäftigungszeiten zugerechnet.

Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet, von weniger als 50 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet.“

Düsseldorf, 23. März 1984

(gez. Unterschriften)

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 23. März 1984

zum Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975

Zwischen
 dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand — einerseits
 und
 der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,
 — Präsident — andererseits
 sowie
 der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erfstadt,
 — Geschäftsführer —
 wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

§ 8 Abs. 5 des Urlaubstarifvertrages vom 13. Mai 1975, geändert durch die Wiederinkraftsetzungstarifverträge vom 11. Juni 1981 und 9. Januar 1982, erhält mit Beginn der Spielzeit 1985/86 die folgende Fassung:

„(5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“

Düsseldorf, 23. März 1984

(gez. Unterschriften)

547

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Fortsetzung der Berufsausbildung von Auszubildenden, die infolge Konkurses oder anderweitig bedingter Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes ihre Ausbildung dort nicht beenden können**1. Allgemeines**

Um hessischen jugendlichen Auszubildenden möglichst schnell eine Anschlußausbildung vermitteln zu können, soll Betrieben, die zur Fortsetzung der Ausbildung einer auf Konkurs, Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruhenden Unterbrechung bereit sind, ein zeitlich befristeter Ausbildungsvergütungszuschuß gewährt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Auszubildende, die mit einem der in Nr. 1 genannten Jugendlichen oder dessen gesetzlichem Vertreter einen Berufsausbildungsvertrag gemäß §§ 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) abschließen und die unterbrochene Ausbildung fortsetzen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Der Jugendliche muß im vorherigen Ausbildungsbetrieb seine Berufsausbildung tatsächlich begonnen haben, zum Zeitpunkt des Abbruchs dieser Ausbildung mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein und in der Regel das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2 Das für den neuen Ausbildungsbetrieb zuständige Arbeitsamt muß bescheinigen, daß ohne Zuschuß keine geeignete Ausbildungsstelle zur Fortsetzung der begonnenen Berufsausbildung vermittelt werden kann oder konnte.

3.3 Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades, sowie alle Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbetrieben öffentlich-rechtlicher Träger; ferner Ausbildungsverhältnisse, die anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3.4 Bei Betriebsübernahmen gemäß § 613a BGB, bei Mißbrauch oder bei Betriebsfortführung des Erstausbildungsbetriebes durch frühere Inhaber ist eine Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Der Zuschuß wird als Festbetrag zu der tariflich zu leistenden monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers usw.) ab Beginn der Anschlußausbildung für die Dauer von höchstens 6 Monaten gewährt; er beträgt bei einer monatlichen tariflichen Ausbildungsvergütung

für Ausbildungsverhältnisse von mehr als 6monatiger Restausbildungsdauer		im Falle einer höchstens 6monatigen Restausbildungsdauer	
über	bis	monatlich	
DM 300,—	DM 400,—	DM 180,—	DM 225,—
DM 400,—	DM 500,—	DM 240,—	DM 300,—
DM 500,—	DM 600,—	DM 300,—	DM 375,—
DM 600,—	DM 700,—	DM 360,—	DM 450,—
DM 700,—	DM 800,—	DM 420,—	DM 525,—
DM 800,—	DM 900,—	DM 480,—	DM 600,—
DM 900,—	DM 1000,—	DM 540,—	DM 675,—
DM 1000,—	DM 1100,—	DM 600,—	DM 750,—
DM 1100,—	DM 1200,—	DM 660,—	DM 825,—
DM 1200,—	DM 1300,—	DM 720,—	DM 900,—
DM 1300,—		DM 780,—	DM 975,—
		DM 840,—	DM 1050,—

Für unter einem Monat liegende Ausbildungszeiten ist pro Kalendertag $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Zuschußbetrages zugrunde zu legen.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- oder landesüblichen Vergütungssätze entsprechend.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind in der Regel vor oder spätestens 3 Monate nach erfolgter Übernahme des Auszubildenden schriftlich an den Regierungspräsidenten in Kassel zu richten (Postfach 10 30 67, 3500 Kassel 1), Anträge mit unter 6monatiger Restausbildungsdauer

dauer spätestens in der zeitlichen Mitte der vertraglich vorgesehenen Anschlußausbildungszeit. Der Antrag lt. Vordruck (Anlage 1) ist vollständig auszufüllen und die Bescheinigung gem. Nr. 3.2 beizufügen. Zur Fristwahrung genügt ein formloser schriftlicher Antrag.

5.2 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für den unter Nr. 4.1 genannten Förderungszeitraum.

6. Auszahlung der Zuschüsse

6.1 Der Zuschuß wird auf Anforderung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in einer Summe ausgezahlt. Die Anforderung muß spätestens zwei Monate nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgen.

6.2 Der Mittelanforderung sind eine Kopie des von der zuständigen Berufskammer registrierten Ausbildungsvertrages und Nachweise der im ersten und letzten Kalendermonat des Förderungszeitraumes gezahlten Vergütungen an die Auszubildenden beizufügen.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen und evtl. zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV-LHO zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A —) — Anlage 4 zu den VV-LHO zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 ABewGr gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Nr. 5.1 mit der Bescheinigung des Arbeitsamtes und die Anforderung gemäß Nr. 6.1/6.2 mit Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Nachweisen der Vergütungszahlungen.

8.3 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventiongesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Wertergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafbuchgesetzes.

8.4 Diese Richtlinien gelten von der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen an.

8.5 Die Richtlinien vom 13. Oktober 1982 (StAnz. 1982 S. 1369) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. Mai 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für
Wirtschaft und Technik beauftragt
II b 7 — 852.32
gez. Reitz
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 23/1984 S. 1110

Anlage**Hinweise für Antragsteller:**

1. Der Antrag muß fristgerecht gestellt werden (Einzelheiten siehe Ziff. 5.1 der Richtlinien)
2. Ehegatten sowie Verwandte ersten und zweiten Grades sind von der Förderung ausgenommen (Ziff. 3.3 der Richtlinien)

.....
(Absender/Firmenstempel)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel — Dez. 40
Postfach 10 30 67
3500 Kassel 1

548

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen im hessischen Mittelstand

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Fortsetzung der Berufsausbildung von Auszubildenden, die infolge Konkurses oder anderweitig bedingter Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes ihre Ausbildung nicht beenden konnten

Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1110)

Hiermit beantrage/n ich/wir einen Ausbildungsvergütungszuschuß nach den vorgenannten Richtlinien.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben. Die sich aus den Richtlinien ergebenden Bewilligungsbedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) werden anerkannt.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde/n ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

I. Angaben zum bisherigen Ausbildungsbetrieb

- 1. Name und Anschrift:
- 2. Grund für die Ausbildungsauflösung:

II. Angaben zu dem/den Ausbildungsverhältnis/sen (ggf. Beiblatt verwenden)

- 1. Vor- u. Zuname der/des Auszubildenden
- 2. Geburtsdatum:
- 3. Anschrift:
(Hauptwohnsitz am Tage der Auflösung des Erstausbildungsverhältnisses)
- 4. Ausbildungsberuf:
- 5. Monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung ab Beginn der Anschlußausbildung für die nächsten 6 Monate (ohne Zuschläge):
- 6. Dauer der bisherigen Ausbildung (bitte **genau** angeben):
- 7. Beginn der Anschlußausbildung:

III. Angaben zum Betrieb des Antragstellers

- 1. Name des Betriebes:
- 2. Branche:
- 3. Anschrift:
- 4. Betriebsinhaber:
Name, ggf. Geburtsname:
Vorname:..... Geburtsdatum:.....

Dem Antrag ist als Unterlage beigelegt:
Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes (Nr. 5.1 der Richtlinien)
Spätestens bei Mittelabruf ist eine Kopie des registrierten Berufsausbildungsvertrages vorzulegen.

Ich/Wir erkläre/n hiermit, daß ich/wir mit dem/den Auszubildenden weder verheiratet noch im 1. oder 2. Grade verwandt bin/sind und daß für das/die Ausbildungsverhältnis/se nicht andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen wurden.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

- 1. Allgemeines**
Zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes für die geburtenstarken Jahrgänge gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse bei der Begründung von neuen Ausbildungsverhältnissen bei Existenzgründungen.
- 2. Antragsberechtigte**
 - 2.1** Antragsberechtigt sind Inhaber von in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1982 und 31. Oktober 1984 neu gegründeten Betrieben des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Industrie, Landwirtschaft und Praxen/Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abschließen bzw. abgeschlossen haben. Die Neugründung muß eine erstmalige selbständige Existenzgründung sein, wobei vorangegangene freiberufliche Tätigkeiten jeglicher Art (freier Mitarbeiter, Handelsvertreter etc.) — ohne Rücksicht auf die Höhe des damit erzielten Einkommens — bereits als selbständige Existenzgründung gelten. Kapitalgesellschaften und sonstige Gesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, sind nicht antragsberechtigt.
 - 2.2** Sind Betriebsinhaber kraft Vereinbarung, Vertrages oder Gesetzes zwei oder mehr Personen (z. B. Gesellschaften oder Gemeinschaften des Bürgerlichen oder des Handelsrechts), so müssen die Voraussetzungen des Abs. 2.1 Satz 2 für sämtliche Beteiligten vorliegen.
- 3. Fördervoraussetzungen**
 - 3.1** Es können Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die in einem nach dem 30. September 1982 gegründeten Betrieb/Praxis/Büro in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Oktober 1984 begründet und spätestens bis Jahresende 1984 begonnen werden.
 - 3.2** Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis/Büro übernommen wird und dort Ausbildungsverhältnisse zusätzlich begründet werden. Bereits beim Betriebs-/Praxisvorgänger begonnene Ausbildungsverhältnisse sind von einer Förderung ausgenommen.
 - 3.3** Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform der Neugründung bzw. Übernahme gewährt (siehe aber Nr. 2.).
 - 3.4** Die Förderung erstreckt sich nur auf Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind und in der Regel das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 3.5** Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG bzw. HwO erfolgen.
 - 3.6** Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades sowie alle Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbetrieben öffentlich-rechtlicher Träger.
- 4. Höhe des Zuschusses**
 - 4.1** Ausbildungsverträge mit einer vertraglichen Ausbildungsdauer bis zu 1½ Jahren werden mit einem Zuschuß von 2000,— DM, mit einer Ausbildungsdauer bis zu 2½ Jahren mit einem Zuschuß von 4000,— DM und mit einer Ausbildungsdauer bis zu 3½ Jahren mit einem Zuschuß von 6000,— DM gefördert.
 - 4.2** Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird (z. B. Hilfen für die weitere Berufsausbildung von Auszubildenden aus Konkursbetrieben, Eingliederungshilfen für schwer vermittelbare Jugendliche oder Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche), erfolgt eine Anrechnung auf einen Zuschuß nach diesen Richtlinien.
- 5. Antragsverfahren**
 - 5.1** Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind zweifach über die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bis spätestens zum 31. Oktober 1984 (Eingang bei der zuständigen Stelle) an den Regierungspräsidenten in Kassel mit einem Formblatt (nach Anlage 1) zu richten, der über den Antrag entscheidet. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen und mit einem Formblatt (nach Anlage 2) gesondert zu bestätigen, daß die Voraussetzungen entsprechend diesen Richtlinien vorliegen und ein rechtskräftiger Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.

5.3 Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten in Kassel sofort nach Bekanntwerden Tatbestände mitzuteilen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

5.4 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Bescheid wird wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seinem Inhalt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht. Die zuständige Stelle erhält Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in der Regel in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; die vorzeitige Beendigung der Ausbildungszeit infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht. Die Anforderung muß innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Probezeit erfolgen.

7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung), dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Auszubildenden für nach diesen Richtlinien geförderte Ausbildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

7.2 Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: Vorzeitiges Bestehen der Abschlußprüfung), ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen und zwar die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb von fünf Monaten nach der vorzeitigen Beendigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis begründet und spätestens mit Beginn des sechsten Monats begonnen wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung dem Empfänger belassen bzw. noch gewährt; die Richtlinien sind auch für das weitere Ausbildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) sowie hinsichtlich der etwaigen Verzinsung von Zuwendungsbeträgen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984 vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 167) sowie die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 ABewGr gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Nr. 5.1 mit Bestätigung nach Nr. 5.2 und die Anforderung nach Nr. 6 dieser Richtlinien.

8.3 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und In-

vestitionsförderung“ vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatz-Abzugsbeträge.

8.5 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1984.

Wiesbaden, 7. Mai 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für
Wirtschaft und Technik beauftragt
II b 7 — 852.32
gez. Reitz

StAnz. 23/1984 S. 1111

Anlage 1

(Absender, Firmen- oder Praxisstempel)

An die Einfreichungsfrist 31. 10. 1984

Handwerkskammer
Industrie- und Handelskammer

— Kammer (bitte Kammeranschrift ergänzen!)

zur Prüfung und Weiterleitung

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel

— Dezernat 40 —

Postfach 10 30 67

3500 Kassel I

Eingangsstempel
der zuständigen Stelle

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Existenzgründung im hessischen Mittelstand

Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1111)

Hiermit beantrage/n Ich/wir einen Ausbildungskostenzuschuß nach den vorgenannten Richtlinien.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben. Die sich aus den oben bezeichneten Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ergebenden Bewilligungsbedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) werden anerkannt.

Sofern das Ausbildungsverhältnis, für das die Zuwendung beantragt oder gewährt wird, ohne Ablegung einer Abschlußprüfung vorzeitig endet, verpflichte/n Ich/wir mich/uns, unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis zu begründen, für das keine Förderung nach den oben bezeichneten Richtlinien beantragt wird oder den erhaltenen Zustand anteilig zu erstatten.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i. V. m. dem Hessischen Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionengesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde/n Ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

I. Ich/Wir habe/n am 19..... eine/n neue/n Praxis/Betrieb gegründet/übernommen und ab 198..... neue/n Ausbildungsverhältnis/se begründet.

II. Angaben zu Betrieb/Praxis/ggf. Gesellschaftsform

1. Betrieb/Praxis:

Branche:

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße):

Vorwahl- und Telefon-Nr.:

2. Inhaber:

Name, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

(bei mehreren Inhabern — Gesellschaftern — bitte ggf. Beiblatt verwenden und Ablichtung der zu Grunde

liegenden Vereinbarung, z. B. Gesellschaftsvertrag o. ä. beifügen)

3. Beruf und Tätigkeit des Inhabers in den letzten 5 Jahren vor der Betriebs-/Praxis-Gründung/Übernahme: selbständig? ja/nein (bei mehreren Inhabern [Gesellschaftern] bitte ggf. Beiblatt verwenden) unselbständig? ja/nein
4. Bei Betriebs-/Praxisübernahme; Name, Vorname und Anschrift des Betriebs-/Praxis-Vorgängers (ggf. Verwandtschaftsverhältnis angeben)
5. Haben Sie noch weitere Betriebe/Praxen/Büros? (Hauptbetrieb, Nebenbetrieb, Zweigniederlassung, Außenstelle) Falls ja, wann und wo sind diese gegründet worden?

III. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des/der Auszubildenden:
2. Ausbildungsberuf/e:
3. Beginn des/der Berufsausbildungsverhältnisse/s:
4. Dauer der Probezeit/en:
5. Beendigung der Ausbildung/en: (bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Grund angeben)
6. Wurden für das/die Auszubildende/n/se andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen? nein/ja (bitte ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides beifügen)
7. Ist der/die Auszubildende mit Ihnen verheiratet oder verwandt? (bitte ggf. genaue Angaben) nein/ja
8. Wurde bereits in diesem Jahr oder den vergangenen drei Jahren ein Antrag für andere Auszubildende gestellt? nein/ja (ggf. wann mit Angabe der Namen der Auszubildenden und ggf. Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides)

....., den198....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

.....
 (zuständige Stelle) Ort Datum

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 in Kassel
 — Dezernat 40 —
 Postfach 10 30 67
 3500 Kassel

Betr.: Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für neu begründete Auszubildende im Rahmen von Existenzgründungen

Bezug: 1. Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1111)
 2. Antrag vom 1984 von Herrn/Frau/Firma

Zu dem vorliegenden Antrag bestätigen wir:

I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person

Die Antragsangaben in Abschn. I und II (1.—4. und ggf. 5.) treffen zu/nicht zu
 Begründung:

II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

1. Die Angaben des Antragstellers in Abschn. III zu den Nrn. 1—5 des o. a. Antrags treffen zu/nicht zu.
 Zu den Antragsunterlagen unter Abschn. III Nrn. 6—8 liegen hier folgende/keine Erkenntnisse vor:
2. Der Ausbildungsvertrag ist am 1984 unter der Nr. in dem von uns geführten Verzeichnis eingetragen.
 (Wenn die zuvor unter Nr. 1. genannten Angaben nicht zutreffen, bitte erläutern)

.....
 (Unterschrift)

549

Richtlinien für die Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen

1. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche in Gebieten mit unzureichendem Ausbildungsstellenangebot und zur Integration von Mädchen in für sie atypische Berufe gewährt der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Auszubildenden Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung von zusätzlichen Auszubildendenverhältnissen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens liegenden Ausbildungsbetrieben des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Industrie, Landwirtschaft und Praxen/Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und ggf. deren gesetzlichen Vertretern Auszubildendenverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abschließen bzw. abgeschlossen haben sowie Inhaber solcher Ausbildungsbetriebe außerhalb dieser Engpaßgebiete, die mit Auszubildenden, die in hessischen Engpaßgebieten wohnen und dort ihren Hauptwohnsitz haben, dementsprechende Verträge abschließen oder abgeschlossen haben.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden können Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsstätten, die für die Ausbildung geeignet sind, für die ein Ausbildungskostenzuschuß beantragt wird.
- 3.2 Die Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsstätten müssen zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen, welche den Durchschnitt der in den Jahren 1980, 1981 und 1982 begründeten Auszubildendenverhältnisse übersteigen. Dezimalstellen, die sich bei der Durchschnittsberechnung ergeben können, werden zugunsten des Antragstellers gekappt. Ein über dem rechnerischen Durchschnitt liegendes Auszubildendenverhältnis gilt nur dann als zusätzlich, wenn es sich nicht um die Wiederbesetzung eines freigewordenen bzw. freiwerdenden Ausbildungsplatzes handelt. Auszubildendenverhältnisse, die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt werden (z. B. aus dem Konkurslehrlingsprogramm), scheiden bei der Durchschnittsberechnung aus.

Bei der Übernahme von Betrieben oder Betriebsstätten bzw. bei der Änderung der Rechtsform eines Betriebes werden die beim Betriebsvorgänger begründeten Auszubildendenverhältnisse zur Durchschnittsermittlung herangezogen.

Im Falle der erstmaligen Bereitstellung von neuen Ausbildungsplätzen kann erst von dem 2. Auszubildendenverhältnis an eine volle Förderung erfolgen; für das 1. Auszubildendenverhältnis wird ein geringerer Zuschuß gewährt. Als erstmalige Bereitstellung von neuen Ausbildungsplätzen gilt auch der erstmalige Wiederabschluß von Auszubildendenverträgen seit dem 1. Januar 1979.

- 3.3 Die Förderung erstreckt sich in der Regel nur auf Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.4 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG bzw. HwO erfolgen.
- 3.5 Die zu fördernden Auszubildendenverhältnisse müssen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Oktober 1984 abgeschlossen sein und spätestens bis Jahresende 1984 begonnen werden.
- 3.6 Ausbildungsstellen-Engpaßgebiete des Landes Hessen, in denen die Ausbildungssituation erheblich ungünstiger ist als im Landesdurchschnitt, sind nach diesen Richtlinien die Arbeitsamtsbezirke Bad Hersfeld, Fulda, Gießen, Kassel, Korbach, Limburg a. d. Lahn, Marburg und Wetzlar sowie der Bezirk der Arbeitsamts-Nebenstelle Schlüchtern.
- 3.7 Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades sowie alle Auszubildendenverhältnisse mit Ausbildungsbetrieben öffentlich-rechtlicher Träger.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuschüsse werden als Festbetrag zu den Ausbildungskosten gewährt; sie betragen für Auszubildendenverhältnisse mit Mädchen in den gewerblich-technischen Ausbildungsberufen, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, für ein Jahr

2000,— DM, für ein halbes Jahr 1000,— DM, für ein Vierteljahr 500,— DM und für jeden vollen Monat 166,67 DM, jedoch im Einzelfall insgesamt nicht mehr als 6000,— DM.

4.2 Für Ausbildungsverhältnisse mit Mädchen in anderen Ausbildungsberufen und für Ausbildungsverhältnisse mit Jungen betragen die Festbetragszuschüsse für ein Jahr 1500,— DM, für ein halbes Jahr 750,— DM, für ein Vierteljahr 375,— DM und für jeden vollen Monat 125,— DM; jedoch im Einzelfall insgesamt nicht mehr als 4500,— DM.

4.3 Bei Erstausbildungsverhältnissen wird in allen Fällen ein einmaliger Zuschuß von 1500,— DM für die gesamte Ausbildungszeit gewährt.

4.4 Soweit Ausbildungsverhältnisse aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden (z. B. Eingliederungsbeihilfen für schwer vermittelbare Jugendliche, Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche oder Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen), erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind mit einem Formblatt (Anlage 2) bis zum 31. Oktober 1984 (Eingang bei der Kammer) über die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bzw. der HwO an den Regierungspräsidenten in Kassel zu richten, der über die Anträge entscheidet. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung der Anträge die Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und insbesondere schriftlich zu bestätigen, daß

— rechtsgültige Ausbildungsverträge vorliegen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind,

— es sich bei den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen tatsächlich um zusätzliche Ausbildungsverhältnisse in einem der förderbaren Ausbildungsberufe handelt.

Die zuständige Stelle kann, soweit erforderlich, von den Antragstellern weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte verlangen.

5.3 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für die gesamte Ausbildungszeit. Die Kammern bzw. zuständigen Stellen erhalten eine Durchschrift der Bescheide.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in der Regel in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; eine frühere Beendigung der Ausbildung infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht. Die Anforderung muß innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Probezeit erfolgen.

7. Rückzahlung von Zuschüssen

7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung), dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Ausbildenden für nach diesen Richtlinien geförderte Ausbildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

7.2 Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: Vorzeitiges Bestehen der Abschlußprüfung), ist der Zuschuß anteilig zurückzahlen, und zwar die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb von fünf Monaten nach der vorzeitigen Beendigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis begründet und spätestens mit Beginn des sechsten Monats begonnen wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung dem Empfänger belassen bzw. noch gewährt; die Richtlinien sind auch für das weitere Ausbildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO) sowie hinsichtlich der etwaigen Verzinsung von Zuwendungsbeträgen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984 vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 167) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 der ABewGr gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Nr. 5.1 mit Bestätigung nach Nr. 5.2 und die Anforderung nach Nr. 6 dieser Richtlinien.

8.3 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionengesetz vom 20. Juli 1978 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung“ vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatz-Abzugsbeträge.

8.5 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1984.

Wiesbaden, 7. Mai 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für
Wirtschaft und Technik beauftragt
II b 7 — 852.32
gez. Reitz

StAnz. 23/1984 S. 1113

Anlage 1

Verzeichnis der Ausbildungsberufe gemäß Ziff. 4.1 des Ausbildungsplatzprämienprogramms 1981 für Mädchen zur Ausbildung in Engpaßregionen des Landes Hessen

Lfd. Nr.	BKZ*)	Ausbildungsberuf
1	1353	Hohlglasfeinschleiferin
2	1354	Feinoptikerin
3	1410	Chemiefacharbeiterin
4	1441	Vulkaniseurin
5	1510	Kunststoff-Formgeberin
6	1621	Verpackungsmittelmechanikerin
7	1631	Buchbinderin
8	1711	Schriftsetzerin
9	1721	Druckvorlagenherstellerin
10	1730	Druckerin
11	1754	Siebdruckerin
12	1761	Reprogräfin
13	1821	Drechslerin
14	2210	Dreherin
15	2212	Revolverdrehlerin
16	2221	Fräserin
17	2221	Universalfräserin
18	2241	Bohrwerkdreherin
19	2250	Universalschleiferin
20	2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin
21	2510	Schmiedin
22	2522	Kupferschmiedin
23	2610	Klempnerin
24	2610	Feinblechnerin
25	2613	Karosseriebauerin
26	2620	Rohrinstallateurin
27	2621	Gas- und Wasserinstallateurin
28	2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
29	2710	Bauschlosserin
30	2710	Schlosserin

*) Berufskennziffer

Lfd. Nr.	BKZ*)	Ausbildungsberuf
31	2714	Modellschlosserin
32	2721	Blechschlosserin
33	2723	Kunststoffschlosserin
34	2730	Maschinenschlosserin
35	2739	Maschinenbauerin
36	2740	Betriebsschlosserin
37	2811	Kraftfahrzeugmechanikerin
38	2811	Kraftfahrzeugschlosserin
39	2821	Landmaschinenmechanikerin
40	2831	Flugzeugmechanikerin
41	2833	Flugtriebwerkmechanikerin
42	2840	Feinmechanikerin
43	2843	Chirurgiemechanikerin
44	2845	Büchsenmacherin
45	2849	Orthopädiemechanikerin
46	2850	Mechanikerin
47	2852	Büromaschinenmechanikerin
48	2865	Uhrmacherin
49	2910	Werkzeugmacherin
50	2915	Stahlgraveurin
51	3011	Gürtlerin
52	3011	Gürtlerin und Metalldrückerin
53	3031	Zahntechnikerin
54	3041	Augenoptikerin
55	3051	Klavier- und Cembalobauerin
56	3052	Orgel- und Harmoniumbauerin
57	3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin
58	3054	Geigenbauerin
59	3054	Zupfinstrumentenmacherin
60	3055	Holzblasinstrumentenmacherin
61	3110	Elektroanlageninstallateurin
62	3110	Elektroinstallateurin
63	3110	Energieanlagenelektronikerin
64	3114	Kraftfahrzeugelektrikerin
65	3120	Fernmeldeelektronikerin
66	3120	Fernmeldeinstallateurin
67	3120	Fernmeldemechanikerin
68	3130	Elektromaschinenbauerin
69	3130	Elektromaschinenmonteurin
70	3133	Elektromaschinenwicklerin
71	3140	Elektrogerätemechanikerin
72	3141	Elektromechanikerin
73	3142	Energiegeräteelektronikerin
74	3142	Feingeräteelektronikerin
75	3143	Informationselektronikerin
76	3143	Nachrichtengerätemechanikerin
77	3151	Radio- und Fernsehtechnikerin
78	3153	Funkelektronikerin
79	3159	Hörgeräteakustikerin
80	3316	Textilmechanikerin (Spinnerei)
81	3426	Textilmechanikerin (Weberlei)
82	3441	Textilmaschinenführerin
83	3442	Strickerin
84	3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei)
85	3720	Schuhmacherin
86	3722	Orthopädieschuhmacherin
87	3730	Schuhfertigerin
88	3741	Sattlerin
89	3742	Feinsattlerin
90	3751	Täschnerin
91	3911	Bäckerin
92	3920	Konditorin
93	4010	Fleischerin
94	4211	Weinküferin
95	4220	Brauerin und Mälzerin
96	4239	Süßmosterin
97	4311	Molkereifachfrau
98	4321	Müllerin
99	4811	Stukkateurin
100	4850	Glaserin
101	4910	Raumausstatterin
102	4913	Parkettlegerin
103	4922	Fahrzeugpolsterin
104	5010	Tischlerin
105	5010	Holzmechanikerin
106	5021	Modellbauerin
107	5021	Modelltischlerin
108	5041	Bootsbauerin
109	5049	Rolladen- und Jalousiebauerin
110	5110	Malerin und Lackiererin
111	5491	Automateneinrichterin

*) Berufskennziffer

Lfd. Nr.	BKZ*)	Ausbildungsberuf
112	6323	Werkstoffprüferin (Physik)
113	6324	Meß- und Regelmechanikerin
114	6329	Thermometerjustiererin
115	6330	Chemielaborantin
116	6331	Baustoffprüferin
117	6861	Tankwartin
118	8042	Schornsteinfegerin

Anlage 2

(Absender, Firmen- oder Praxisstempel)

An die **Einreichungsfrist**
 Handwerkskammer **31. 10. 1984**
 Industrie- und Handelskammer
 -Kammer (bitte Kammeranschrift ergänzen)

zur Prüfung und Weiterleitung

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 in Kassel
 — Dezernat 40 —
 Postfach 103 067
 3500 Kassel

Eingangsstempel
 der zuständigen Stelle

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse in Engpaßregionen

Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1113)

Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Ausbildungskostenzuschuß nach den vorgenannten Richtlinien.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben. Die sich aus den o. a. Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ergebenden Bewilligungsbedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) werden anerkannt.

Sofern das Ausbildungsverhältnis, für das die Zuwendung beantragt bzw. gewährt wird, ohne Ablegung einer Abschlußprüfung vorzeitig endet, verpflichte/n ich/wir mich/uns, unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis mit einer/m an sich förderungsfähigen Auszubildenden zu begründen, für das keine Förderung nach den oben bezeichneten Richtlinien beantragt wird oder den erhaltenen Zuschuß anteilig zu erstatten.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde/n ich/wir jede Abweichung von den nachstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

I. Angaben zum Ausbildungsbetrieb bzw. zur Ausbildungsstätte

1. Name, Bezeichnung und Anschrift (mit PLZ) des Antragstellers

..... Tel.-Nr.:

Sitz und Anschrift der Ausbildungsstätte (PLZ, Ort und Straße)

.....

2. Tag der Betriebs-(Praxis-)gründung bzw. -übernahme:

3a. Zahl der neu begründeten Ausbildungsverhältnisse in den Jahren
 1980: 1981: 1982:

Insgesamt: Durchschnitt:

b. 1983:

Genaue Angaben zu den o. a. Ausbildungsverhältnissen (ggf. Extrablatt verwenden):

Vertrag begründet (Jahr)	Auszubildende/r Vor- u. Zuname Beruf	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Auflösungen, Verlängerungen, Verkürzungen

Genauere Angaben zu den o. a. Ausbildungsverhältnissen, Auszubildende, die aus stillgelegten, geschlossenen oder in Konkurs gegangenen Betrieben übernommen wurden, bitte deutlich kenntlich machen (ggf. Extrablatt verwenden).

Zahl der neu begründeten Ausbildungsverhältnisse 1984:

II. Angaben zu den 1984 begründeten Ausbildungsverhältnissen

1. Namen, Vornamen, Geschlecht und Ausbildungsberuf der Auszubildenden
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)
 - e)
 - f)

Falls Zuschüsse für Ausbildungsverhältnisse mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen gemäß Anlage 1 der Richtlinien beantragt werden, bitte die laufende Nr. des Ausbildungsberufes lt. der Anlage 1 angeben.

(Der/Die Name/n der/des Auszubildenden, für die die Zuwendung beantragt wird, ist zu unterstreichen sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort und Straße anzugeben.)

2. Beginn des/der Berufsausbildungsverhältnisse/s der/des Auszubildenden, für den/die die Förderung beantragt wird.
 - a:
 - b:
3. Dauer der Probezeit zu 2 a:
Dauer der Probezeit zu 2 b:
4. Ende der Ausbildung zu 2 a:
Ende der Ausbildung zu 2 b:
(bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Grund angeben)
5. Wurden oder werden für das/die Ausbildungsverhältnis/se andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen?
nein / ja (bitte ggf. Kopie des Bew.-Bescheides beifügen)
6. Ist/Sind die/der Auszubildende/n, für die/den eine Zuwendung beantragt wird, mit Ihnen verheiratet oder im 1. oder 2. Grad verwandt?
nein / ja (bitte genaue Angaben)
7. Wurde bereits ein Antrag für andere Auszubildende in diesem oder in den vergangenen drei Jahren gestellt?
nein / ja (bitte nähere Angaben)

....., den 1984
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3

(zuständige Stelle)

Ort/Datum

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel
— Dezernat 40 —
Postfach 103 067
3500 Kassel 1

Be tr.: Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen

Bezug: 1. Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1113)

**2. Antrag vom
von Herrn/Frau/Firma**

Zu dem vorliegenden Antrag bestätigen wir gem. Ziff. 5.2 der vorgenannten Richtlinien:

I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person

Die Antragsangaben in Abschn. I treffen zu/nicht zu.
Begründung:

II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen (Abschn. II)

Die Angaben des Antragstellers in Abschn. II zu den Ziff. 1 bis 4 treffen zu/nicht zu.

Zu den Antragsangaben unter Abschn. II Ziff. 5 bis 7 liegen hier folgende/keine Erkenntnisse vor:

Insbesondere wird folgendes bestätigt:

1. Rechtsgültige Ausbildungsverträge liegen vor und sind am 1984 unter der Nr.:
.....
in dem von uns geführten Verzeichnis eingetragen worden.
2. Bei den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen handelt es sich tatsächlich um zusätzliche Ausbildungsverhältnisse in einem der förderbaren Ausbildungsberufe.
3. Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse wurden in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Oktober 1984 abgeschlossen.
4. Im Jahre 1979 wurden keine/..... (ggf. Anzahl) Ausbildungsverhältnisse begründet.

.....
(Unterschrift)

550

Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft in Hessen

1. Zielsetzung

In der derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation bestehen besondere Schwierigkeiten, ein genügendes Angebot an Ausbildungsplätzen im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ zu erhalten.

Durch die Gewährung von Landeszuschüssen soll ein Anreiz zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze in diesem Ausbildungsberuf für die ländliche und städtische Hauswirtschaft geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit der Förderung die Möglichkeit gegeben werden, die fehlende steuerliche Absetzbarkeit der Ausbildungskosten von Familienhaushalten für die Ausbildung von Hauswirtschaftlern/Hauswirtschaftlerinnen auszugleichen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von Familienhaushalten und solche von gemeinnützigen Anstaltshaushalten in Hessen, die mit Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ Ausbildungsverhältnisse abschließen, die den Ausbildungsbeginn in 1984 vorsehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden können Familienhaushalte sowie Anstaltshaushalte mit Gemeinnützigkeitsstatus, die nach Art und Einrichtung als Ausbildungsstätte i. S. von § 22 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 82 bzw. § 96 BBiG anerkannt sind, sofern die Ausbilder die persönliche und fachliche Eignung gemäß § 20 BBiG und § 80 Abs. 1 bzw. § 94 Abs. 1 BBiG erfüllen.

3.2 Bezuschußt werden nur Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die zur Zeit des Ausbildungsbeginns das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Begründung des Ausbildungsverhältnisses in Hessen wohnen.

3.3 Die Ausbildung muß gemäß den Bestimmungen des BBiG erfolgen.

3.4 Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Oktober 1984 abgeschlossen sein und den laut dem Ausbildungsvertrag gem. BBiG vereinbarten Ausbildungsbeginn in 1984 vorsehen.

3.5 Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse mit Verwandten ersten und zweiten Grades so-

wie mit Ehegatten; außerdem solche in Anstaltshaushalten im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie alle Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbetrieben öffentlich-rechtlicher Träger.

3.6 Nicht gefördert werden Ausbildungszeiten von weniger als zwölf Monaten Dauer.

4. Höhe der Förderung

4.1 Der Zuschuß wird als Festbetrag zu den Ausbildungskosten gewährt; er beträgt für jeden vollen Monat der Ausbildung 100,— DM, jedoch im Einzelfall nicht mehr als 3600,— DM.

4.2 Soweit Ausbildungsverhältnisse aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden (z. B. Eingliederungsbeihilfen für schwer vermittelbare Jugendliche, Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte und lernbeeinträchtigte Jugendliche oder Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen), erfolgt die Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit einem Vordruck gemäß Anlage 1 von den/dem Inhaber/n des Ausbildungshaushaltes unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bis zum 31. Oktober 1984 über das für die Ausbildungsstätte zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel als zuständige Stelle gemäß § 79 bzw. 93 BBiG zu richten, das über die Anträge entscheidet. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5.2 Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat die Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und den Antrag mit seiner Stellungnahme versehen an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel weiterzuleiten; soweit erforderlich, kann es von den Antragstellern weitere Unterlagen und/oder zusätzliche Auskünfte verlangen.

5.3 Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung prüft die Rechtsgültigkeit der Ausbildungsverträge und bewilligt für die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für die gesamte Ausbildungszeit. Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung erhalten Durchschriften der Bescheide für die von ihnen weitergeleiteten Anträge.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; eine frühere Beendigung der Ausbildung infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung von Zuschüssen

7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung), dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Ausbildungsstätten für nach diesen Richtlinien geförderte Ausbildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

7.2 Werden geförderte Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet, so sind die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen, zurückzahlen, sofern dafür innerhalb von 3 Monaten keine neuen entsprechenden Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen ohne Inanspruchnahme von Zuwendungen nach diesen Richtlinien begründet werden.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1

LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO) sowie hinsichtlich der etwaigen Verzinsung von Zuwendungsbeträgen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984 vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 167) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 der ABewGr gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Nr. 5.1 mit der Stellungnahme nach Nr. 5.2 und die Anforderung nach Nr. 6 dieser Richtlinien.

8.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.3 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1984.

Wiesbaden, 7. Mai 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für
Wirtschaft und Technik beauftragt
II b 7 — 852.32
gez. Reitz

StAnz. 23/1984 S. 1116

Anlage 1

Antragsteller (Ausbildungsbetrieb)
Name, ländliche/städtische
Vorname Hauswirtschaft

Straße, Hausnummer Telefon

PLZ Wohnort

Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut

Auszubildende/r
Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Wohnort

Ausbildungszeit lt. Ausbildungsvertrag

von bis
Jahre Monate

Erklärung des Antragstellers:

Ich erkläre mich mit den Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik einverstanden. Ich verpflichte mich, eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anzuzeigen. Weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind für das Ausbildungsverhältnis nicht beantragt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Stellungnahme der Ausbildungsberaterin:

.....
.....

Antrag
(bitte doppelt einreichen)
auf Gewährung eines
Zuschusses zur Berufsausbildung in der Hauswirtschaft nach den Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. Mai 1984 (StAnz. S. 1116)

Über das
Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung

an das
Hessische Landesamt für
Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
Kölnische Straße 48—50
3500 Kassel

Eingangsstempel und
Vermerke

ALL

HELELL

551

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher

1. Allgemeines

Bestimmte Personengruppen haben es seit jeher schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Der gegenwärtige Engpaß auf dem Ausbildungsstellenmarkt vermindert die Chancen dieser Bewerber. Als Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplatzangebote gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung von Ausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 25 der Handwerksordnung sowie in den von den zuständigen Stellen geregelten Ausbildungsgängen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO, die der „Empfehlung des Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung zur beruflichen Bildung behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher unter 18 Jahren“ vom 22. November 1976 entsprechen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe und Verwaltungen in Hessen, deren Eignung für die Durchführung der oben bezeichneten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist und die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen für Jugendliche vor Vollendung des 21. Lebensjahres bei Ausbildungsbeginn.

Ein Ausbildungsplatz ist dann als zusätzlich anzusehen, wenn die Zahl der eingestellten Auszubildenden die Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1982 eingestellten Auszubildenden übersteigt.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Ausbildungsverhältnisse mit lernbehinderten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen gemäß Nrn. 1.1 und 5.1 der o. a. Empfehlung werden gefördert, sofern diese nicht zum Personenkreis des § 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter gehören, besonderer Hilfe bedürfen und gemäß den „Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogrammes des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte“ (4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm) nicht gefördert werden.

3.2 Voraussetzung ist ferner, daß das für den Auszubildenden zuständige Arbeitsamt Art und Umfang der Lernbehinderung bzw. Lernbeeinträchtigung des Auszubildenden festgestellt und die Unbedenklichkeit der Wahl des beabsichtigten Ausbildungsganges bestätigt hat.

3.3 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Oktober 1984 abgeschlossen werden und einen Ausbildungsbeginn im Jahre 1984 vorsehen. Der Förderungsantrag ist spätestens bis zum 31. Oktober 1984 einzureichen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Ausbildungsverträge mit männlichen Jugendlichen werden mit einem jährlichen Zuschuß von 2 000,— DM. insgesamt jedoch höchstens 6 000,— DM gefördert; Ausbildungsverträge mit weiblichen Jugendlichen mit einem Zuschuß von jährlich 2 500,— DM, höchstens jedoch insgesamt 7 500,— DM.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.

5. Antragsverfahren

5.1 Leistungen nach diesen Richtlinien sind mit einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Ausbildungs-

betriebes zuständige Arbeitsamt nach Abstimmung mit der zuständigen Stelle.

5.2 Die zuständige Stelle, die das Ausbildungsverhältnis gemäß BBiG überwacht, teilt dem zuständigen Arbeitsamt Tatbestände (z. B. Löschungen) mit, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

5.3 Das zuständige Arbeitsamt bewilligt im Rahmen der dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung gestellten Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des rechtswirksamen Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuwendung wird nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Teilbestand, der zur Rückzahlung der Minderung des Zuschusses führen kann, dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzugeben.

7.2 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen, ist der anschließende Abschluß eines neuen Ausbildungsverhältnisses im Sinne dieser Richtlinien ohne erneute Förderung zu gewährleisten oder der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) sowie hinsichtlich der etwaigen Verzinsung von Zuwendungsbeträgen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984 vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 167) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 ABewGr gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Nr. 5.1 und die Einverständniserklärung nach Nr. 5.3 dieser Richtlinien.

8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 4 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventiongesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung“ vom 4. November 1977 (BStBl. 1977 I S. 495 ff.) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.

8.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1984.

Wiesbaden, 7. Mai 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des
Hessischen Ministers
für Wirtschaft und Technik
beauftragt
II b 7 — 852.32
gez. Reitz

StAnz. 23/1984 S. 1118

552

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz — Alarmrichtlinien)

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Februar 1974 (StAnz. S. 643)

Den vorstehenden Erlaß, geändert durch Erlasse vom 25. März 1982 (StAnz. S. 862), vom 27. Mai 1982 (StAnz. S. 1148) und vom 11. September 1982 (StAnz. S. 1776) setze ich neu in Kraft. Er gilt noch für eine Übergangszeit, bis ein neuer Er-

laß, den ich mit dem Ziel der Vereinfachung vorbereite, in Kraft treten kann.

Wiesbaden, 14. Mai 1984

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VB3 — 79 g 12.13 — 6/84
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 23/1984 S. 1118

553

Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV)

554

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Wolf-Rüdiger Sabais (17. 4. 84);
- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Matthias Weißenfels, LR Rheingau-Taunus-Kreis (1. 4. 84);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Walter Hißnauer, LR Main-Taunus-Kreis (1. 4. 84);
- zum/zur **Amtsrat/in** die Amtmänner (BaL) Willi Rupp, LR Main-Taunus-Kreis, Jutta Kümmer, LR Main-Kinzig-Kreis (beide 1. 4. 84), Karl Martin, LR Groß-Gerau (12. 4. 1984);
- zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektorin (BaL) Else Prütting (20. 4. 84);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Wolfgang Schabe, LR Main-Taunus-Kreis, Günter Böhme, LR Main-Kinzig-Kreis (beide 1. 4. 84), Hans-Joachim Altenburg, Ottmar Henisch (beide 6. 4. 84), Walter Wolf, LR Groß-Gerau (11. 4. 84), Regina Emrich (27. 4. 84);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/in (BaL) Norbert Petri, LR Main-Taunus-Kreis, Jochen Schneider, LR Wetteraukreis, Franz Ludwig, LR Bergstraße (sämtlich 1. 4. 84), Hartmut Gehlhaar, Gudrun Schüssler (beide 3. 4. 1984), Peter Schenk, LR Hochtaunuskreis (26. 4. 84), Dietmar Oehrich (30. 4. 84), die Inspektorinnen (BaP) Sonja Holderried, Ute Weber, Gabriele Hollmann (sämtlich 3. 4. 84);
- zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elke Mengler (1. 4. 84);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Hans-Jürgen Simon, Christine Diehl, Klaus Berledt, Uwe Leither (sämtlich 1. 4. 84), Clemens Flick (2. 4. 84), Klaus Becker (6. 4. 84), Bettina Rudel, Liane Spriesterbach, Ulrike Zettl (sämtlich 13. 4. 84);
- zu/r **Baureferendaren/in (BaW)** die Dipl.-Ing./in Karin Södtker, Claus-Uwe Witzel, Bodo Biedermann, Gerhard Strauch (sämtlich 1. 4. 84);
- zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Peter Schlotzer, Thomas Klotzek, Klaus Lautenbach, Thomas Bernhardt (sämtlich 1. 4. 84);
- zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Edgar Wallraabenstein, LR Rheingau-Taunus-Kreis (26. 4. 84);
- zu/r **Hauptsekretären/in** Obersekretärin (BaL) Ursula Lerenz (15. 4. 84), die Obersekretäre (BaP) Klaus-Peter Jackson, LR Groß-Gerau (1. 4. 84), Werner Völker (3. 4. 1984);
- zu **Obersekretären/innen** die Sekretäre/innen (BaP) Klaus Breitwieser, Jürgen Seib (beide 3. 4. 84), Jutta Kreiss, LR Bergstraße (10. 4. 84), Petra Jost, LR Darmstadt-Dieburg (13. 4. 84), Eugen Nedwed, LR Hochtaunuskreis (26. 4. 84), Ina Lotz (30. 4. 84);
- zu/m **Sekretär/innen** Assistent (BaL) Michael Bude (3. 4. 1984), die Assistentinnen (BaP) Astrid Mönch, Ilonka Reinhardt (beide 3. 4. 84);

Bezug: Erlaß vom 21. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 74), geändert durch Erlaß vom 19. April 1984 (StAnz. S. 999)

Der o. a. Erlaß wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister in Nr. 3 wie folgt ergänzt:

Folgende Nr. 3.12 wird angefügt:

3.12 Dipl.-Ing. M. Bonk — Dr. Ing. W. Maire — Dr. rer. nat. G. Hoppmann, Beratende Ingenieure VBI, Rostocker Straße 12, 3008 Garbsen 1, mit Büro Kassel, Kunoldstraße 5 c, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe.

Wiesbaden, 18. Mai 1984

**Der Hessische Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VC4 — 790 08.27.1 — 2123/84
StAnz. 23/1984 S. 1119

- zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Marina Geiß (1. 3. 84), Gabi Olbert (15. 3. 84);
 - berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Oberinspektoren/in (BaP) Uwe Kraft (1. 3. 84), Heinz Seeger (15. 3. 84), Ute Pfaff, LR Main-Kinzig-Kreis (26. 3. 84), die Inspektoren/innen (BaP) Peter Schenk, LR Hochtaunuskreis (5. 3. 84), Michael Kalbfleisch (7. 3. 84), Heike Schneider (12. 3. 84), Holger Wießmann LR Odenwaldkreis (19. 3. 84), Ute Haus (6. 4. 84), Thomas Spengler, LR Main-Taunus-Kreis (18. 4. 84);
 - in den Ruhestand versetzt: Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Dr. Gustav Horn, Amtsrat (BaL) Walter Katzenmeier, LR Bergstraße (beide 31. 3. 84), beide gem. § 51 (3) HBG;
 - entlassen: Baureferendarin (BaW) Sophie Wolfrum (2. 3. 84) gem. § 43 (2) Satz 2 HBG;
 - verstorben: Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Georg Kögel (8. 4. 84).
- Darmstadt, 18. Mai 1984

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 23/1984 S. 1119

**beim Regierungspräsidenten in Kassel
bei der Vollzugspolizei**

ernannt:

- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Gerhard Brink, PSt Fulda (1. 4. 84);
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Herbert Becker, PK Eschwege, Ewald Quasnitza, PK Bad Hersfeld (beide 1. 4. 84);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Arthur Mohr, PSt Fulda, Herbert Apel, PAST Bad Hersfeld, Heinz König, PAST Kassel, Wilfried Lippert, PK Bad Hersfeld, Dieter Salewski, PK Eschwege, Karl-Heinz Wacker, PSt Bad Wildungen (sämtliche 1. 4. 84);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Lothar Conrad, PSt Rotenburg, Wolfgang Duda, PSt Frankenberg, Harald Frank, PK Korbach, Robert Kube, PSt Fritzlar, Holger Neuenfeld, PK Eschwege, Franz Schlageter, PSt Fulda, Friedrich Weber, PSt Fritzlar (sämtliche 1. 4. 84);
- eingewiesen: in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Friedrich, PSt Frankenberg, Rudolf Hecht, PSt Fulda, Manfred Müller, PSt Fritzlar, Johannes Nowak, PK Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 84);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeimeister (BaP) Michael Riefert (5. 1. 84), Ralf Wenzel, beide PSt Hessisch Lichtenau (6. 1. 84), Peter Müller, PAST Kassel (13. 1. 84), Ewald Gerik, PSt Fulda (22. 1. 1984), Heinz Bührig, PSt Melsungen (1. 2. 84), Reinhold Keppler, PAST Kassel (2. 2. 84), Eckart Brüne, PK Korbach (15. 2. 84), Helmut Walter Tomczak, PSt Rotenburg (12. 3. 84), Gerhard Weiß, PAST Kassel (15. 3. 84), Lothar Baroke (26. 3. 84), Gerhard Hohmann, beide PSt Fulda (8. 4. 84), Erwin Heinrich Kreiß, PSt Hilders (19. 4. 84), Arno Buchenau, PSt Hessisch Lichtenau (24. 4. 84);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Konrad Buda, Heinrich Christ, beide PASt Kassel (beide 31. 12. 83), Polizeioberkommissar Karl Ernst Scharf, PK Bad Hersfeld (31. 1. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Gunther Gerth, PSt Arolsen (31. 7. 83).

Kassel, 11. Mai 1984

Der Regierungspräsident

13 S 6 — 8 b 24 01

St.Anz. 23/84 S. 1119

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Walter Hein (30. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Richard Holtkamp (30. 4. 84).

Frankfurt am Main, 8. Mai 1984

Der Polizeipräsident

P III/22 — 8 b 22

St.Anz. 23/84 S. 1120

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Götz Siebert, Philipps-Universität Marburg (28. 3. 84), Dr. Detlef Richter, Fachhochschule Wiesbaden (30. 4. 84), Dr. Lutz Wegner, Fachhochschule Fulda (1. 5. 84), Dr. Günther Grewendorf, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 5. 84);

zu Hochschulassistenten/Innen (BaZ) Dr. Lothar Stitz, Justus-Liebig-Universität Gießen (27. 4. 84), Dr. Gudrun Johanna Langer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (25. 5. 84), Dr. Anna Maria Salm, Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 6. 84), Dr. Walter Thomi, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (10. 6. 84);

zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dr. Fivos Vardakis, Gesamthochschule Kassel (26. 4. 84);

zu Wissenschaftlichen Oberräten die Wissenschaftlichen Räte (BaL) Dr. Thomas Geier, Dr. Dieter Hoffmann, beide Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Gelsenheim (beide 30. 4. 84);

zum Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Oberstudienrat im Freistaat Bayern (BaL) Christian Ridil, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 5. 84);

zur Oberstudienrätin am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Studienrätin am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (BaL) Dr. Ursula Scheffer (30. 4. 84);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Klaus Spielberger, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (27. 4. 84);

zur Sekretärin Assistentin (BaP) Birgit Theis, Gesamthochschule Kassel (27. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Techn. Amtsinspektor (BaL) Kari Deußner, Techn. Hochschule Darmstadt (12. 4. 84).

Wiesbaden, 15. Mai 1984

Der Hessische Kultusminister

I B 1.3 — 050/35 — 323

St.Anz. 23/84 S. 1120

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu LtD. Schulamtsdirektoren die Schulamtsdirektoren (BaL) Werner Scholz, OB der Stadt Offenbach — Staatl. Schulamt (28. 4. 84), Peter Stephan, LR des Kreises Offenbach — Staatl. Schulamt (25. 4. 84);

zur/zu Schulamtsdirektoren/in Rektorin als Ausbildungsleiterin (BaL) Heike Keidies-Benkert, OB der Stadt Offenbach — Staatl. Schulamt (24. 4. 84), Rektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Hartmut Emmel, LR des Main-Kinzig-Kreises — Staatl. Schulamt (1. 4. 84), Päd. Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Wilfried Bröder, OB der Stadt Wiesbaden — Staatl. Schulamt (28. 3. 84);

zu Psychologieoberrätinnen die Psychologierätinnen (BaL) Renate Hermonics, LR des Kreises Offenbach — Staatl. Schulamt (30. 4. 84), Rosemarie Portmann, OB der Stadt Wiesbaden — Staatl. Schulamt (27. 4. 84).

Darmstadt, 18. Mai 1984

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 23/84 S. 1120

beim Regierungspräsidenten in Gießen

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zu Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Ulrich Lepper, Gießen, Zweiter Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Ernst Stahlenberg, Marburg (beide 1. 4. 84);

zu Rektoren einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Wilfried Zeiler, Lauterbach, Lehrer (BaL) Albrecht Schön, Gießen (beide 1. 4. 84);

zum Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Siegfried Baldrich, Kirchhain (1. 4. 84);

zur Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Edith Heep, Wetzlar (1. 4. 84);

zur/zur Konrektoren/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Manfred Weller, Gießen, Johann Wolfgang Horst, Lauterbach, Jürgen Eiling, Elisabeth Holtus, beide Marburg (sämtlich 1. 4. 84);

zum Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt-, und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören Realschullehrer (BaL) Gerhard Wege, Marburg (1. 4. 84);

zum Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer (BaL) Leonhard Borbonus, Weilburg (1. 4. 84);

zu Lehrern als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrer (BaL) Manfred Schmitz, Hans Wilhelm Stähler, beide Weilburg (beide 1. 4. 84);

zur Sonderschullehrerin als Stufenleiterin an einer Sonderschule für die Grundstufe Sonderschullehrerin (BaL) Ulrike Koksch, Alsfeld (1. 4. 84);

zu Realschullehrern/Innen die Lehrer/Innen (BaL) Klaus Kohl, Rudolf Kroupal, Karin Jäger, Ursula Kade, sämtlich Gießen, Ulrich Wronna, Alsfeld (sämtlich 1. 4. 84);

zu Lehrerinnen (BaL) die Lehrerinnen z. A. (BaP) Hannelore Verloh, Wetzlar (1. 3. 84), Anna Marx, Limburg (10. 3. 84);

zum Fachlehrer (BaL) Fachlehrer z. A. (BaP) Walter Platsche, Weilburg (22. 3. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin (BaP) Doris Rühl, Lauterbach (19. 3. 84);

entlassen:

Lehramtsreferendarin Marita Ilge (15. 3. 84);

in Gymnasien

ernannt:

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Fritz Karl Donau, Gießen (1. 4. 84);

zum Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Studienrat (BaL) Joachim Zander, Lauterbach (1. 4. 84);

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Ekkehard Klep, Gießen (1. 4. 84);

zum Studienrat Lehrer (BaL) Hermann Orazem, Weilburg (1. 4. 84);

zum/zu **Studienrat/innen (BaL)** der/die Studienrat/innen z. A. (BaP) Helga Schiller (1. 3. 84), Konrad Karl Bahr (12. 3. 84), Ulrike Combé-von Nathusius (16. 3. 84), Helga Weber (19. 3. 84), Gabriele Schwarz, sämtlich Marburg (21. 3. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte (BaP) Jürgen Horn, Limburg (22. 3. 84), Rainer Obst, Marburg (16. 3. 84);

entlassen:

die Studienreferendarinnen Bärbel Kubesch (22. 3. 84), Dörte Mangold (21. 4. 83);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zur **Oberstudiendirektorin als Leiterin eines Berufspädagogischen Fachseminars** Studiendirektorin als ständige Vertreterin des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars (BaL) Dr. Maria Sebastian, Gießen (1. 4. 84);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Reiner Biefeld, Dillenburg (1. 4. 84);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Helmut Rosenberger, Marburg, Richard Siehl, Claus Waldschmidt, beide Gießen, Gerd Seyfarth, Limburg, Harald Peter Ißleib (sämtlich 1. 4. 84), Karl Joachim Ohly (11. 4. 84), Werner Gustav Jahn, sämtlich Weilburg (13. 4. 84);

zur **Studienrätin** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Heide-Karin Grau, Wetzlar (1. 4. 84);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Bernd Zahradka, Gießen (23. 3. 84), Eva Jung, Marburg (29. 3. 84), Herbert Karl Ludwig Schneider, Wetzlar (2. 4. 84), Elke Frautsch, Weilburg (5. 4. 84);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Studienreferendarinnen (BaW) Dr. Hannelore Schmidt, Marburg, Anne Dore Stock, Dillenburg (beide 1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: der/die Studienrat/innen (BaP) Cornelia Faber (19. 3. 84), Edith Müller, beide Limburg (22. 3. 84), Martin Zentgraf, Marburg (10. 4. 84).

Gießen, 15. Mai 1984

Der Regierungspräsident
21 — 7 o 16 — 03

St.Anz. 23/84 S. 1120

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Alfred Grüttnner (9. 4. 84);

zum **Ministerialrat (BaL)** Ministerialrat z. A. (BaP) Rainer Raack (1. 4. 84);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsberräte (BaL) Reinhard Friedrich (17. 4. 84), Ingo Hausch (9. 4. 84);

zum **Baudirektor** Bauberrat (BaL) Dipl.-Ing. Guntram Finke (8. 4. 84);

zum **Regierungsberrat** Regierungsrat (BaL) Hermann Stumpf (25. 4. 84);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Hermann Josef Heer (9. 4. 84);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Assessor Roland Hühn (22. 12. 83), Dipl.-Volkswirt Gert Schäfer (28. 3. 84);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wolfgang Nöll (4. 4. 84);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Rausch (4. 4. 84);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Dipl.-Ingenieure Wolfgang Braun (4. 4. 84), Lothar Frischholz, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Schlotter (beide 21. 4. 84);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Dipl.-Ing. Helmut Herrmann (4. 4. 84);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Dipl.-Ingenieure (FH) Gerhard Braun, Rudolf Schanowski (beide 22. 12. 83);

zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Rainer Joseph (28. 3. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Wieland Schnekenburger (31. 3. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Regierungsberrat Johannes Bunsen (29. 2. 84) gem. §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 16. Mai 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o — 16-07-02

St.Anz. 23/84 S. 1121

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Medizinaldirektor** Medizinaldirektor (BaL) Dr. med. Gerhard Schmidt (1. 4. 84);

zum **Chemieoberrat** Chemierat (BaL) James Ellis, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (19. 4. 84);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Gewerbereferendar (BaW) Dr. Joachim Grebe, GAA Frankfurt (30. 3. 84);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Volker Möser, Hess. Gem. Unterkunft für ausländ. Flüchtlinge in Schwalbach (30. 4. 84);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Vogel, ZfG (1. 3. 84);

zu **Techn. Sekretären** die Techn. Assistenten (BaL) Heinz-Rolf Messerschmidt, Rainer Hohenstein, beide GAA Frankfurt (beide 1. 4. 84);

zum **Techn. Assistenten (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Jürgen Zorn, GAA Wiesbaden (1. 4. 84);

entlassen:

Gewerbereferendar (BaW) Joachim Wadehn, GAA Frankfurt (31. 3. 84) gem. § 43 (1) HBG.

Darmstadt, 18. Mai 1984

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 23/84 S. 1121

bei den Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zum **Regierungsberrat** Regierungsrat (BaL) Jörg Osmers (30. 3. 84);

zu **Medizinaloberräten z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Claus Meyen, Versorgungsamt Kassel, Bewerber Rainer Feige, Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 4. 84);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Horst Bucher, Versorgungsamt Fulda (14. 4. 84), Ludwig Reichhardt, Versorgungsamt Gießen (1. 4. 84);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Angestellten Robert Birkenbach, Jochen Metzner, Heidrun Meyer, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 16. 12. 83);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Herbert Eschler, Versorgungsamt Frankfurt (25. 4. 84);

zum **Amtmann** Oberinspektor Klaus Nickel (1. 4. 84);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Pietruska, Versorgungsamt Wiesbaden (13. 4. 84);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Hans-Dieter Bachmann, Versorgungsamt Gießen (1. 4. 84);

zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Dieter Kaiser (16. 4. 84);

zum **Sekretär** Assistent (BaL) Hanz-Jürgen Gutzeit, Versorgungsamt Frankfurt (9. 4. 84);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Christina Hoffmann, Versorgungsamt Fulda (15. 12. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Bärbel Hölscher, Versorgungsamt Gießen (18. 1. 84), Monika Kurth (26. 3. 84), Inspektor (BaP) Manfred Kohl, Versorgungsamt Frankfurt (28. 11. 83), Hauptsekretärin (BaP) Cornelia Böcking, Versorgungsamt Gießen (22. 4. 84), Obersekretärin (BaP) Gabriela Genzel, Versorgungsamt Kassel (17. 11. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Heinz Schall (31. 12. 83) gem. § 51 Abs. 3 HBG, die Regierungsdirektoren Karl-Heinz Moser (31. 1. 84), Dr. Peter Schreiber, beide Versorgungsamt

Darmstadt (30. 11. 83), Regierungsobererrat Paul Pforr (31. 3. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Inspektorin z. A. (BaP) Anneli Kreutz (21. 11. 83), Hauptsekretär (BaL) Walter Holthausen, beide Versorgungsamt Frankfurt (31. 3. 84).

Frankfurt am Main, 14. Mai 1984

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Allgemein

St.Anz. 23/84 S. 1121

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Hans-Jürgen Scholz, WWA Darmstadt (18. 4. 84);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Pook, WWA Darmstadt (22. 3. 84);

zu Techn. Oberinspektoren (BaL) die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Elmar Heun, WWA Wiesbaden, Burkhard Knipp, WWA Darmstadt (beide 1. 4. 84);

zur/zum Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP) Techn. Inspektoranwärter/in (BaW) Andrea Kreis, Franz-Josef Wolf, beide WWA Wiesbaden (beide 1. 4. 84);

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaL) Maria Schneider, WWA Darmstadt (1. 4. 84);

zu Techn. Inspektoranwärtern (BaW) Bewerber Dipl.-Ing. Thomas Halblaub, Techn. Angestellter Manfred Steinwachs, beide WWA Wiesbaden (beide 1. 4. 84).

Darmstadt, 18. Mai 1984

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 23/84 S. 1122

555 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zweckänderung der „Bertha-Kalb-Herling-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 9. Mai 1984 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt: Zweck der Stiftung ist es, erwerbsunfähige, alleinstehende Frauen

(unverheiratet/verwitwet/geschieden)

evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformierten Glaubens über 40 Jahren, die durch schweres Kranksein dauernd belastet sind, insbesondere Blinde, Taubstumme, Stumme, Taube, Epileptische oder Invalide, oder die sonst infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens durch in der Regel wiederkehrende, jährliche Zahlungen, die DM 1 800,— pro Jahr und Empfängerin nicht übersteigen sollten, zu unterstützen. Ausgeschlossen von jeglicher Unterstützung sind jedoch solche Personen, für die nicht gleichzeitig die mit der Abgabenordnung festgelegten Erfordernisse für die Annahme einer Mildtätigkeit vorliegen.

Darmstadt, 18. Mai 1984

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 146
St.Anz. 23/84 S. 1122

556

Zweckänderung der „Maria-Kaufmann-Stiftung“, Sitz Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 9. Mai 1984 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

§ 2: Abs. 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe.

Abs. 3

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung von Wohnungen für alte Menschen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, des Chorgesangs, des Naturschutzes, der Heimatpflege, Jugendpflege, Kunst- und Kulturdenkmäler sowie die Verpflichtung aus dem Testament der Stifterin Maria Kaufmann zu erfüllen.

Darmstadt, 17. Mai 1984

Der Regierungspräsident
III 6 — 11a — 25d 04/11 (9) — 9
St.Anz. 23/84 S. 1122

BUCHBESPRECHUNGEN

Europawahlrecht. Textausgabe. Von Werner Prommersberger, Regierungsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, München. 2. Aufl., 1984, 140 S., DIN A5, kart., 5,70 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Zur reibungslosen Durchführung der Europawahl sowie zur raschen und doch umfassenden Information ist diese Textausgabe zu empfehlen.

Sie enthält das Europawahlgesetz, das Bundeswahlgesetz und auf andersfarbigem Papier gedruckt die Europawahlordnung. Zusätzlich sind enthalten die Erste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung, die Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen und ein Stichwortverzeichnis.

Im Vergleich zur 1. Auflage fehlt zwar der Wahlterminkalender, dies wird jedoch durch das besonders übersichtliche und ausführliche Stichwortverzeichnis kompensiert, so daß der Praktiker und auch das weniger gebildete Mitglied des Wahlvorstandes schnell und sicher die gewünschten Informationen erhält. Der raschen und guten Handhabung dienlich ist die auf grünfarbigem Papier gedruckte Europawahlordnung im Mitteltel der Ausgabe.

Die EuWo kennt bezüglich des letzten Zeitpunktes der Antragstellung für Wahlscheine — anders als bei Bundestags- und Landtagswahlen — noch die Differenzierung nach Gemeindegrößen; in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr, angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnis darauf hingewiesen hat. In Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ist Antragsschluß somit Samstag vor der Wahl, 12.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 EuWo).

Eine Besonderheit aus hessischer Sicht ergibt sich aus § 5 Abs. 2 EuWG. Im Hinblick auf diese Vorschrift fehlt es an einer Ermächtigung für die Landesregierung, die Berufung der Beisitzer für den Briefwahlvorstand auf die Gemeinde zu übertragen. Deshalb beruft der Briefwahlvorsteher die Beisitzer selbst!

Die Darstellungen in der Textausgabe sind übersichtlich und gut. Sie eignet sich deshalb und nicht zuletzt auch durch den günstigen Preis besonders für die vorgeschriebene Auslegung im Wahllokal.
Amtmann Dieter Junak

Personalvertretungsrecht. Ein Leitfadens für Studium und Praxis. Von Kurt Scheiter, 1984, 134 S., Großoktav, kart., 26,80 DM. Verlag Erich Schmidt, 1000 Berlin.

Das Buch bezeichnet sich als Leitfadens. Die gängigen Kommentare zum Personalvertretungsrecht will und kann es nicht ersetzen. Der Autor — ein erfahrener Fachmann auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts — gibt einen systematischen Überblick über die nicht ganz einfache Materie dieses Rechtsgebiets. Die Darstellung geht von den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes aus, weist aber auf landesrechtliche Regelungen dort hin, wo die Abweichungen gravierend sind. Im Text sind Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur enthalten, die dem interessierten Leser eine vertiefte Einarbeitung in einzelne Probleme ermöglichen. Nützlich ist die am Ende des Buchs enthaltene Synopse, in der den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes die entsprechenden Bestimmungen der Landespersonalvertretungsgesetze gegenübergestellt werden. Allerdings ist kritisch anzumerken, daß das Buch in bezug auf das Hessische Personalvertretungsgesetz an Ungenauigkeiten leidet. So ist im Abkürzungsverzeichnis und bei der Angabe der Rechtsquellen noch das Hessische Personalvertretungsgesetz i. d. F. vom 19. Februar 1970 zitiert, obwohl nunmehr das Gesetz i. d. F. vom 2. Januar 1979 gilt. Im Abschnitt über die Jugendvertretungen (S. 68) fehlt der Hinweis, daß auch in Hessen nach § 54 e HPVG Bezirks- und Hauptjugendvertretungen gebildet werden. Auf Seite 71 ist nicht angegeben, daß nach § 54 f HPVG auch eine Vertretung der nicht ständig Beschäftigten gewählt wird. Trotzdem ein Buch, das jedem, der sich mit dem Personalvertretungsrecht zu beschäftigen hat, zu empfehlen ist.

Regierungsrat Frank Barlosch

Sartorius II: Internationale Verträge — Europarecht. Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. Loseblattwerk, 15. Erg.Liefg., 190 S., 12,80 DM; Gesamtwerk, 1980 S., Plastikordner, 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Sammlung auf den Stand von Ende Oktober 1983 gebracht. Im Mittelpunkt stehen Änderungen und Ergänzungen europarechtlicher Vorschriften. Hier sind vor allem zu nennen: Die Verordnung (EWG) Nr. 1933/83 der Kommission über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und die neu gefaßte Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Neu aufgenommen wurden die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen vom 25. Juni 1980 und das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979.

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar —, Begründet von Walter Böhm, MinRat a. D., bearbeitet von Hans Spiertz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Franz Steinherr, Ltd. Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, MinRat (Tarifreferent) im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 2. Aufl., 94./95. Erg.Liefg., 166/216 S., 42,— DM und 49,— DM; Gesamtwerk, 4924 S., 4 PVC-Ordner, 158,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, 2000 Hamburg.

Mit den beiden Ergänzungslieferungen wird der bewährte Kommentar auf den Stand vom Februar 1984 gebracht. So haben die Verfasser die Kommentierungen zu den Tarifvorschriften SR 2 a, 2 c und 2 f überarbeitet. Außerdem enthält die 94. Ergänzungslieferung eine Kommentierung der Richtlinien des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Absenkung der Eingangsbezahlung der Angestellten im öffentlichen Dienst, die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte i. d. F. vom 1. Juli 1983 und eine Ergänzung des Teils VII durch Auszüge aus dem Einkommensteuergesetz 1983 und der Lohnsteuer-Richtlinien. Neben der weiteren Ergänzung des Teils VII ist der 95. Ergänzungslieferung eine Neufassung der Vergütungstabellen 1984 in Broschürenform beigelegt. Die Tabellen geben den Rechtsstand nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 21 vom 20. Juni 1983 für die Zeit vom 1. März 1984 an wieder. Die Broschüre ist auch gesondert zum Ladenpreis von 32,— DM zu beziehen (ISBN 3 — 7685-1884-1).

Der an dieser Stelle wiederholt hervorgehobene Kommentar befindet sich somit auf dem aktuellsten Stand. Oberamtsrat Kurt Wörner

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. Erg.Liefg. Januar 1984 (im Anschluß an die Liefg. Juni 1983), 23. Erg.Liefg., z. 12. Aufl., 172 S., 9,80 DM; Gesamtwerk, rd. 1670 S., Plastikordner, 25,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung „Straßenverkehrsrecht“ auf den Stand vom 15. Januar 1984. Die jetzt eingearbeitete Sechste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung enthält vor allem eine Neuregelung des Sonntagsfahrverbots für den Lastkraftwagen-Verkehr, die Höchstgeschwindigkeit für Kraftomnibusse, an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist, wurde auf 100 km/h angehoben. Wegen der zahlreichen Änderungen im Laufe der vergangenen Jahre wurde die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße neu gefaßt und bekanntgemacht. Sämtliche Register entsprechen dem neuesten Stand. In seinem Geleitwort zu dieser Ergänzungslieferung weist der Verlag darauf hin, daß der Erlaß eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs noch nicht abzusehen ist. In der Sammlung sind der bayerische und der bisherige bundeseinheitliche Katalog abgedruckt. Sie sollen ausgetauscht werden, wenn der neue Bußgeldkatalog erlassen wird.

Regierungsobererrat Manfred Langendorf

Strafprozeßordnung mit Erläuterungen. Von Konrad Händel, begründet von Dr. Georg Schulz, fortgeführt von Paul Beckemüller und Bernhard Fabies. 7., völlig neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 8. Liefg., 118 S., 12,80 DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Mit der 8. Lieferung wird die 7., völlig neu bearbeitete Auflage des Kurzkomentars abgeschlossen.

Die Lieferung umfaßt die StPO-relevanten Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Jugendgerichtsgesetz und dem sogenannten Kontaktunterbrechungsgesetz (EGGVG).

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

Die marktbezogene Unlauterkeit. Ist es berechtigt, die Unlauterkeit einer Handlung daraus herzuleiten, daß sie den Bestand oder die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gefährdet? Von Robert Knöpfle, Professor der Universität Regensburg, 1983, VI, 158 S., kart., 58,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebecke), 7400 Tübingen.

Die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum sieht die Interessen der Allgemeinheit, die das GWB neben denen der Mitbewerber und Verbraucher schützen soll, verletzt, wenn eine Handlung den Bestand oder die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gefährdet. Die Unlauterkeit ergibt sich aus den Marktfolgen. Der Tatbestand wird im Rahmen des § 1 UWG als „marktbezogene Unlauterkeit“ oder als „Marktstörung“ bezeichnet.

Das vorgelegte Werk setzt sich mit dieser Meinung kritisch auseinander. Ausgehend von der Frage, welche Fälle einer Schädigung von Konkurrenten mit Hilfe des Tatbestandes der marktbezogenen Unlauterkeit erfaßt werden sollen und erfaßt werden können, ohne in Widerspruch zu den Prinzipien einer Marktwirtschaft zu geraten, bringt der Verfasser eine sorgfältige Darstellung und Analyse des derzeitigen Meinungsstandes in Rechtsprechung und Literatur. Er wägt die Gesichtspunkte, welche den UWG-Tatbestand der Marktstörung stützen, vor allem Fragen einer aus dem UWG und dem GWB begründbaren Gesamtordnung des Wettbewerbs, Grundgedanken zum GWB und zum UWG, die Zielsetzungen beider Gesetze und die in der Rechtsprechung des BGH typischen Fälle der marktbezogenen Unlauterkeit gegen die Argumente ab, die gegen die Annahme des

Tatbestandes sprechen. Nach Auffassung des Verfassers steht bereits der gesetzlich festgelegte Regelungsbereich des UWG entgegen. Da GWB und UWG verschiedene Schutzzwecke verfolgen, überschreite die Annahme einer marktbezogenen Unlauterkeit die Regelungsgrenze des UWG. Weitere Argumente entnimmt Knöpfle der Rechtsprechung des BGH. In dem Kapitel „Beschränkung des Leistungswettbewerbs als Folge eines Abstellens auf die Marktfolgen“ analysiert er typische Rechtsprechungsfälle unter den Gesichtspunkten des Inhaltes der wirtschaftlichen Leistungen (Leistung beim Verkauf, Leistung beim Einkauf), der Gratislieferung von Presseerzeugnissen, Gratisverteilung von Originalerzeugnissen, des Anzapfens von Herstellern durch Händler (Eintrittsgeld, Schaufenstermiete, Preisauszeichnung, Eröffnungsrabatt, Mißbrauch einer Marktstellung auf der Nachfrageseite, sonstige Fälle des Anzapfens), des Verkaufs unter Einstandspreis und der Sondertatbestände unlauteren Wettbewerbs der öffentlichen Hand. Ferner befaßt sich Knöpfle mit der Rechtsprechung zu Vorspannangeboten und mit den vom BGH nicht erfaßten Fällen eines Abstellens auf die Marktfolgen.

Knöpfle gelangt zu dem Ergebnis, daß ein unlauteres Verhalten nicht aus der Gefahr für den Bestand und das Funktionieren des Wettbewerbs begründbar ist. Der Gefährdungsgesichtspunkt, auf den der BGH hauptsächlich abstellt, sei ohne praktische Bedeutung; dieser Fall trete praktisch nie ein. Die übrigen marktbezogenen Argumente stünden durchweg zu den Prinzipien der Marktwirtschaft in Widerspruch. Die Rechtsprechung, welche einen Verstoß gegen § 1 UWG annehme, laufe darauf hinaus, Unternehmen an Handlungen zu hindern, die nicht im klassischen Sinne unlauter seien und auch keine Behinderung darstellten. Die Mitbewerber würden durch diese Handlungen nicht in der freien Entfaltung ihrer Leistungen behindert. Dem System der Marktwirtschaft als eines permanenten Entwicklungsprozesses in Richtung auf eine bessere und rationellere Versorgung der Verbraucher laufe es zuwider, wenn auf dem Weg über den Tatbestand der marktbezogenen Unlauterkeit versucht werde, Handlungen in einem UWG-Tatbestand zu erfassen, die zu einer Marktbeherrschung oder zu einer sonstigen Verschlechterung der Marktstruktur führen können, aber nicht unter das GWB fallen. Soweit die Tatbestände des Kartellgesetzes reichen, sei der Schutz des Wettbewerbs Aufgabe dieses Gesetzes. Eine Ausweitung des § 1 UWG zur Auffangnorm für wettbewerbspolitisch mißbilligte Tatbestände sei weder aus der Zielsetzung der Gesetze begründbar noch aus den marktwirtschaftlichen Prinzipien, vor allem der Wettbewerbsfreiheit zu rechtfertigen.

Die vorgelegte Studie ist nicht nur ein interessanter Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und mit den Stimmen des Schrifttums. Sie ist im besonderen auch eine Bereicherung der Diskussion um Grundfragen des Wettbewerbsrechts. Die gründlichen und zugleich kritischen Erwägungen machen die Schrift der Praxis empfehlenswert.

Richter am OLG Dr. Bernhard Jestaedt

Innere Medizin II. Von Prof. Dr. med. Linus Geisler. Studienbuch für Krankenschwestern, Krankenpfleger und medizinisch-technische Assistentinnen. 11., neu bearb. und erw. Aufl., 32 Abb., 204 S., 19,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz.

Der Autor führt die von ihm im Krankenpflege-Studienbuch „Innere Medizin I“ (siehe meine Besprechung in StAnz. 1984 S. 227) begonnene Arbeit — Darstellung der Inneren Medizin — im vorliegenden Werk weiter.

Genauso wie das erste Buch setzt es sich außerdem aus systematischen Wörterbuch- und Wiederholungsteil zusammen. Speziell auf den notwendigen Wissensstand zur Krankenpflegeausbildung abgestellt, werden Erkrankungen der Speiseröhre, Leber, Nieren, des Magens, von Allergien, Vergiftungen usw. behandelt. Prägnant und übersichtlich ist der jeweils wesentliche Inhalt des Lehrbuchs dargestellt. Didaktisch ausgezeichnet sind anschauliche Abbildungen, Tabellen und Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels in den Text integriert. Durch verschiedene Schrifttypen (Kursiv und Fettdruck) und durch großzügige Absatzbildung ist die Lesbarkeit erhöht.

Anhand des Wiederholungsteils (Fragen und Antworten sind so gegenübergestellt, daß die Antwort erstmals abgedeckt werden kann) wird der Lernende veranlaßt, sein Wissen zu testen und etwaige Erinnerungslücken zu beseitigen.

Als sehr positiv anzumerken ist, daß nicht nur ein ausführliches Sachverzeichnis das Werk abschließt, sondern auch ein „Kurzwörterbuch“ eingefügt werden konnte, in dem die wichtigsten medizinischen Fremdwörter, ihre Wortherkunft und -bedeutung kurz erklärt sind. Gerade dies ist beim Wiederholen des Lernstoffes wichtig und auch eine praktische Hilfe beim Nachschlagen.

Für denjenigen, der schon mit dem Lehrbuch „Innere Medizin I“ gute Erfahrungen bei Ausbildung und praktischer Arbeit am Patienten gemacht hat, kann auch das vorgelegte Werk nur von Vorteil sein. Auch mit Rücksicht auf seine einführende, erklärende und umfassende Art wird dieser Beitrag zur Auszubildungsliteratur im medizinischen Sektor sehr empfohlen.

Oberamtsrat Adolf Dvorschak

Schwerbehindertengesetz. Von Rewolle/Dörner. Kommentar, Loseblattwerk, 25. Erg.Liefg., 48,— DM; Gesamtwerk 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Der Kommentar wird nach dem Tode des Begründers und langjährigen Alleinkommentators Rewolle fortgeführt von H. J. Dörner, Vorsitzendem Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen, und zwar unter Wahrung der ausführlichen, alle Gründe und Meinungen einbeziehenden Darstellung, insbesondere der Auswertung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. So wird z. B. auf Grund des Urteils des BAG vom 28. Juli 1983 die bisher vertretene Auffassung zur Frage, ob die Nichtanhörung des Vertrauensmannes nach § 22 Abs. 2 SchwBG die Nichtigkeit der getroffenen Maßnahme zur Folge hat, mit der in dem Urteil gegebenen Begründung aufgegeben. Weitere Schwerpunkte der Ergänzungslieferung liegen bei der Kommentierung der §§ 42, 44 SchwBG, da hierzu mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind. Die Frage der Übertragung von Urlaub auf das oder die nächsten Jahre ist vom Bundesarbeitsgericht zwar nur für das Bundesurlaubsgesetz behandelt worden; diese Rechtsprechung hat wegen der Koppelung des Zusatzurlaubs an den Grundurlaub aber auch Auswirkungen auf das Schwerbehindertengesetz. Hier kommt noch das Problem der rückwirkenden Anerkennung als Schwerbehinderter zusätzlich ins Spiel, so daß bei rückwirkender Anerkennung über die Übertragung des Zusatzurlaubs häufig zu entscheiden ist. Den vom Verfasser hierzu unter II, 1 zu § 44 gegebenen Empfehlungen für die Praxis ist zuzustimmen.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

Mitbestimmungsgesetz. Kommentar von Dr. Thomas Raiser. 2., neu bearb. Aufl., 1984, 544 S., geb., 138,— DM (Sammlung Gutentag). Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30.

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 hat die Unternehmenspraxis im Geltungsbereich des Gesetzes erheblich beeinflusst. Die erste Auflage des Kommentars zum Mitbestimmungsgesetz aus dem Jahre 1977, die kurze Zeit nach Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen erschienen war, konnte eine Reihe wissenschaftlicher und praktischer Gesichtspunkte noch nicht oder nur unzureichend berücksichtigen. Auch lagen Fälle aus der Rechtsprechungspraxis nur begrenzt vor. Die jetzt veröffentlichte Neuaufgabe mußte daher grundlegend überarbeitet und in weiten Teilen neu geschrieben werden, um den aktuellen Diskussionsstand angemessen berücksichtigen zu können.

Der Kommentar hat dadurch in starkem Maße an Aussagefähigkeit und Bedeutung gewonnen. Gerade in dem hohen Aktualitätsgrad dürfte u. a. ein wesentlicher Vorzug der vorliegenden Veröffentlichung liegen. Durch die Einbeziehung der neueren Literatur und Rechtsprechung ist aber nicht nur der Aktualitätsrahmen erweitert worden, die zahlreichen neu aufgenommenen Quellenhinweise eröffnen dem Leser auch verstärkt die Möglichkeit, bestimmte Fragenkomplexe zu vertiefen.

Der Verfasser — ordentlicher Professor für Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Rechtssoziologie und Bürgerliches Recht an der Universität Gießen, 1974 von der damaligen Bundesregierung als Gutachter zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Regierungsentwurfs zur Mitbestimmung eingesetzt — geht zunächst ausführlich auf die Entwicklungsgeschichte der Mitbestimmung ein. Dieser historische Abriss ist bedeutsam, um die ideologischen bzw. politischen Spannungen bei der Konzeption der Mitbestimmung zu verdeutlichen und um den gesellschaftlich-rechtlichen sowie wirtschaftspolitischen Standort des Mitbestimmungsgesetzes auszuleuchten, das im Hinblick auf die betroffenen Betriebe ein grundsätzlich neues Element in die traditionelle Unternehmensordnung einbringt.

Den rechtlichen Standort der Mitbestimmungsregelungen diskutiert der Verfasser im Zusammenhang mit der Frage der Einordnung des Mitbestimmungsgesetzes in das geltende Verfassungs-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Von besonderer Bedeutung ist hier das Mitbestimmungsgericht des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979, in dem grundsätzlich die Vereinbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt wird. Den Konsequenzen dieser Verfassungsgerichtsentscheidung trägt der Autor im Rahmen der Neuaufgabe seines Mitbestimmungskommentars u. a. in einem eigenen Teilschnitt Rechnung.

Während in die Erstveröffentlichung des Kommentars noch viele ungeschulte Überlegungen aufgenommen werden mußten, kann der neue Band in weiten Teilen auf eine fundierte wissenschaftliche Diskussion und Rechtsprechung zurückgreifen, die auch gesicherte Lösungsansätze für verschiedene wesentliche Rechtsprobleme der Mitbestimmung geliefert hat.

Der Kommentar richtet sich einmal an Aufsichtsratsmitglieder, Unternehmensleiter, Wahlvorstände, Gewerkschaftsvertreter, Anteilseigner und Arbeitnehmer, die das Mitbestimmungsgesetz anzuwenden haben. Innen soll in übersichtlicher und verständlicher Form eine praktische Orientierungshilfe bei der Rechtsanwendung gegeben werden. Die Darstellung widmet sich u. a. auch aus diesem Grunde sehr ausführlich den Wahlvorschriften des Gesetzes.

Darüber hinaus versucht der Autor aus seiner Sicht, Ansätze für die Lösung der vielen Streitfragen aufzuzeigen, die aus der Gesetzesanwendung resultieren. Der Verfasser ist dabei bestrebt, jeweils auf einen Interessenausgleich gerichtete Lösungsalternativen zu entwickeln, die soweit wie möglich auf der Kooperation und nicht auf der Konfrontation der Sozialpartner aufbauen. In diesem Sinne ist der vorliegende Kommentar auch als eigenständiger Beitrag in der allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion zum Mitbestimmungsgesetz zu verstehen, in dem der Versuch unternommen wird, im Rahmen der Rechtsauslegung den gesellschaftlich-rechtlichen bzw. wirtschaftspolitischen Standort des Gesetzes zu bestimmen.

Regierungsrat z. A. Dr. Norbert Mager

Arbeitsförderungsrecht. Loseblattkommentar. Von Dr. Alexander Gagel, Richter am Bundessozialgericht, zusammen mit Marlon Friedrich-Mareyck, Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Bundessozialgericht, Dr. Rainer Stinches, Akadem. Rat an der Universität München, Horst Steinmeyer, Richter am Sozialgericht Wiesbaden, Dr. Reinhard Wietzorek, Richter am Arbeitsgericht München, 1984, Liefg. 1-3, rd. 1200 S., Plastikordner, 120,— DM; Vorzugspreis für Bezahler der bisherigen Lieferungen 90,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Auf Grund der häufigen einschneidenden und umfangreichen Änderungen des AFG — bisher 43 Änderungsgesetze — war es unumgänglich, diesen bisher in gebundenen Lieferungen erscheinenden Kommentar ab der 3. Lieferung in Loseblattform weiterzuführen. Mittlerweile ist das Arbeitsförderungsrecht erneut geändert worden, insbesondere durch die Verschärfung der sog. „59er-Regelung“ nach § 129 AFG und die Verabschiedung des Vorruhestandsgeldgesetzes. Nach dem Tode von Prof. Jülcher wird das Werk künftig unter der Herausgeberschaft von Dr. Alexander Gagel von einem fünfköpfigen Team von Richtern und Wissenschaftlern bearbeitet werden, so daß eine zügige Fertigstellung gewährleistet ist. Durch dieses Team von Autoren wird ferner sichergestellt, daß möglichst vielfältige Erfahrungen aus der Praxis des Sozialrechts, des Arbeitsrechts und des Verwaltungsrechts in der Kommentierung ihren Niederschlag finden.

Die jetzt vorgelegte 3. Lieferung mit den §§ 142 bis 188 AFG umfaßt nach dem Stand vom September 1983 das Verfahrensrecht, die Sozialversicherung der Arbeitslosen mit Schwerpunkt in der Krankenversicherung sowie das Beitragsrecht. Wie schon in den ersten beiden Lieferungen war es Ziel, neben der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen übergreifende Zusammenhänge aufzuzeigen und grundsätzliche Rechtsfragen auch des Allgemeinen Sozialrechts zu vertiefen und aufzuarbeiten. So ist den §§ 142 ff. eine Darstellung der Grundsätze des im SGB geregelten modernen Verwaltungsverfahrens vorangestellt, wobei die Ergebnisse der Verwaltungswissenschaft einbezogen werden.

Der Abschnitt über die Krankenversicherung der Arbeitslosen (§§ 155 ff.) enthält zugleich eine Behandlung der Grundfragen sowie wesentlicher Einzelfragen des materiellen Krankenversicherungsrechts, wie

- Grenzen des Versicherungsschutzes
- mißglückter Arbeitsversuch
- Umfang des Krankengeldanspruchs in vielfältigen Fallgestaltungen sowie

— sehr eingehend die Konkurrenzen und Überschneidungen verschiedener Versicherungspflicht begründender Tatbestände.

Der Abschnitt über das Beitragsrecht (§§ 167 ff.) stellt das gesamte Beitragsrecht unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des BGS dar. Auch dabei werden vertieft übergreifende und grundsätzliche Fragen erläutert, wie z. B.

- die beitragsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Kündigungsschutz
- Einstrahlung und Ausstrahlung

— die Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern und Mithaftenden sowie — der Schutz der — in Dienst genommenen — Arbeitgeber.

Ferner wird in diesem Abschnitt das in letzter Zeit verfassungsrechtlich sehr umstrittene Umlagerecht des § 189 a behandelt.

Das Werk wird in Kürze mit der Bearbeitung der §§ 63 bis 140 — hier geht es insbesondere um die Regelung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld — und §§ 189 bis 251 vervollständigt.

Das Werk kann bereits jetzt mit Fug und Recht als „Standardkommentar“ zum AFG bezeichnet werden, der sowohl den Bedürfnissen der Praxis nach einer prägnanten und in sich schlüssigen Unterrichtung über die alltäglichen Probleme beim Umgang mit dem Arbeitsförderungsrecht als auch wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Dabei sticht besonders die zuverlässige Wiedergabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hervor. Für den „Durchblick“ durch die komplexe Materie des Arbeitsförderungsrechts unverzichtbar ist auch das umfangreiche Änderungsregister, das nicht nur alle Änderungsgesetze und einzelnen Änderungen aller Vorschriften des AFG wiedergibt, sondern auch die vergleichbaren Änderungen der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Rechtsverordnungen und der von der Bundesanstalt für Arbeit getroffenen Anordnungen umfaßt. Wer auch immer sich mit der Materie des Arbeitsförderungsrechts befassen muß — sei es in der Arbeitsverwaltung, bei den Krankenkassen und sonstigen Sozialleistungsträgern, bei den Sozialgerichten und Arbeitsgerichten, in den Personalabteilungen der Unternehmen und als Mitglied des Betriebsrats, bei den Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und sonstigen Vereinigungen — sollte nicht versäumen, den „Gagel“ zu Rate zu ziehen.

Regierungsdirektor Roger Hohmann

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Ziemer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe, 80. Erg.-Liefg., 56,— DM; Gesamtwerk, 4 Plastikordner, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Fercha am Starnberger See.

Die in Fachkreisen allseits bekannte Textsammlung informiert zuverlässig, vollständig und zeitnah über neue und geänderte Vorschriften des Gesundheitswesens, die teils als Bundes-, teils als Länderrecht erlassen werden. Der vierte Band enthält das DDR-Recht. Die Loseblattausgabe stellt die umfassendste Sammlung dar, die es in dieser Art auf dem Markt gibt, und ist damit als Arbeitsmittel der Wahl bei allen denjenigen in Gebrauch, die in Verwaltung und Wirtschaft, bei Behörden und Verbänden mit den verschiedenen Sparten des Gesundheitswesens zu tun haben.

Die 80. Ergänzungslieferung, die vorwiegend das Länderrecht aktualisiert, macht beispielhaft die Breite des Spektrums deutlich, das für die Sammlung maßgebend ist. So enthält sie für Baden-Württemberg Änderungen des Kammergesetzes, das neue Rettungsdienstgesetz und geändertes Bestattungsrecht, für Bayern Ausführungsbestimmungen zum neuen Zahnheilkunderecht, für Berlin Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen, für Bremen das novellierte Heilberufsrecht (S. 22-25 des Abdrucks fehlen, ab S. 28 sind die Seiten verdrückt) und die neue BeihilfeVO, für Hamburg das neue Zahnärztegesetz und die Verordnung über die Überwachung von Apotheken, für Hessen Änderungen des Abfallgesetzes, für Niedersachsen eine Zuständigkeitsregelung für sämtliche Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministers, Änderungen des Krankenhausgesetzes und des Gesetzes über das Leichenwesen, durch dessen § 1 Abs. 3 die Leibesfrucht ab 35 cm Länge als Leiche angesehen wird, schließlich für Nordrhein-Westfalen die neue Kurortverordnung. Der engere Bereich des Gesundheitsrechts wird damit gelegentlich überschritten, was jedoch für den Benutzer des Werkes kein Nachteil ist, zumal da der im Verhältnis zu den Ergänzungslieferungen günstige Gesamtpreis die Erstanschaffung erleichtert.

Im alphabetischen Inhaltsverzeichnis, das vielfach beigelegt ist, sind z. T. einzelne Seiten nicht abgedruckt (S. 38, 45, 48, 49).

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

Beck'sches Prozessformularbuch. Von Prof. Dr. Horst Locher, Rechtsanwalt in Reutlingen, und Dr. Peter Mes, Rechtsanwalt in Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit 17 Rechtsanwälten und Richtern. 1980, 1094 S., Ln., 125,— DM. (Jetzt: 2., neu bearb. und erw. Aufl., 1982, XLI, 1192 S., Ln., 138,— DM.) Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit dem hier angezeigten Prozessformularbuch haben Verfasser, Herausgeber und Verlag allen Prozesspraktikern ein vielseitiges und wertvolles Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, das bereits in 2. Auflage vorliegt, also seine Bewährungsprobe in der Praxis bestanden hat.

Das Werk enthält Vorschläge zur Formulierung und Gestaltung von Klagen, Anträgen und Rechtsbehelfen für den Zivil-, den Arbeitsgerichts-, den Verwaltungs-, den Sozialgerichts- und den Finanzgerichtsprozess. Außerdem behandelt es Anträge und Rechtsbehelfe zum Verfassungsrecht, die im heutigen Rechtsleben eine immer größere Rolle spielen.

Auch die vorprozessuale und außergerichtliche Behandlung eines Streitfalls sowie das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren werden nicht vernachlässigt.

Die Formularvorschläge umfassen den zugehörigen Tatsachenvortrag und die rechtliche Begründung. Eine weitere wichtige Hilfe stellen die beigelegten Anmerkungen dar, die die wesentlichen prozessualen und materiellen Gesichtspunkte aufzeigen und auf alternative Gestaltungsformen hinweisen.

In das ganz auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene Werk haben zahlreiche in der jeweiligen Materie besonders vertierte Praktiker ihren Erfahrungsschatz eingebracht. So findet der Benutzer fundierten und praxisnahen Rat, der es ihm ermöglicht, die im Einzelfall angemessene Formulierung zu finden.

Das Buch kann uneingeschränkt empfohlen werden. Es wird nicht nur Rechtsanwälten, sondern in gleicher Weise Verwaltungspraktikern nützlich sein.

Ltd. Ministerialrat Dietrich Gantz

Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt-Kurzkomm. Begründet von Georg Erbs, Landgerichtsdirektor a. D., vormalig herausgegeben von Dr. Max Kohlhass, Bundesanwalt i. R., bearbeitet von Fritz Ambs, Ltd. Oberstaatsanwalt, Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH, Dr. Max Kohlhass, Bundesanwalt i. R., Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D., Karlheinz Meyer, Vors. Richter am KG, Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am LG, Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt i. R., Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG, Dr. Richard Valentini, Oberstaatsanwalt beim BGH, Prof. Walter Zipfel, Richter am BGH i. R. 67, Erg. Liefg., rd. 510 S., 65.— DM; Gesamtwerk, rd. 8660 S., 3 Plastikordner, 248.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die „Strafrechtlichen Nebengesetze“ vereinen etwa 300 Kurzkomm. tate zu Verwaltungsgesetzen aus allen Rechtsgebieten. Ihre Erläuterungen sind keineswegs auf Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften beschränkt, setzt deren Anwendung doch ein umfassendes Verständnis sämtlicher Tatbestandsmerkmale bis zu den Begriffsbestimmungen hin voraus. Die Sammlung dient daher in vielen Zweigen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Verwaltung und nicht nur bei Staatsanwaltschaften und Ordnungswidrigkeitenbehörden als oft gebrauchtes, unentbehrliches Nachschlagewerk und wertvolles Hilfsmittel, das den Vergleich mit umfangreicheren, aber auch kostspieligeren Spezialkommentaren, soweit solche überhaupt verfügbar sind, durchaus nicht zu scheuen braucht. Der Schwerpunkt der präzise gefaßten Kommentierung liegt dabei verständlicherweise auf Begriffsbestimmungen, Abgrenzungskriterien und vor allem der jeweils neuesten Entscheidungspraxis. Hinweise auf Literatur fehlen nicht, obgleich bei einem Praxiskommentar in der Regel keine Auseinandersetzung damit erwartet werden kann.

Die 67. Ergänzungslieferung berücksichtigt Änderungen der Aromenverordnung und der Honigverordnung auf Grund neuer Kennzeichnungsvorschriften aus der Feder von Prof. Zipfel, des Änderungsgesetzes zum Arzneimittelgesetz von Dr. Pelchen bezüglich der Tierarzneimittel und des GmbH-Gesetzes, dessen umfassende Neukomm. entierung von Dr. Fuhrmann auf den vierfachen Umfang angewachsen ist. Neben der Anpassung des Ordnungswidrigkeitenrechts an die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung hat Meyer in den von ihm verfaßten Erläuterungen vor allem Änderungen des Fernmeldeanlagengesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes und des Zollgesetzes berücksichtigt und zugleich damit zusammenhängende Vorschriften, wie das Amateurfunkgesetz, die BO-Kraft und die Allgemeine Zollordnung auf den neuesten Stand gebracht. Die neu von Dr. Lorz erläuterte Tier-Grenztransportverordnung dient ergänzend zum Tierschutzgesetz dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere durch internationale Transportbescheinigungen.

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 42, 1984, Oktav, 358 S., kart., 104.— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30.

Der Band enthält Berichte und Mitberichte der Jahrestagung 1983 in Köln. Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen war das Thema des 1. Beratungsgegenstandes, zu dem Udo Steiner den Bericht und Dieter Grimm den Mitbericht erstatteten. Einen Landesbericht Österreichs gab Norbert Wimmer, einen solchen für die Schweiz Thomas Fleiner-Gerster. Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle war der 2. Beratungsgegenstand. Den Bericht erstattete Albert von Mutius, den Mitbericht Gunnar Folke Schuppert. Wie üblich enthält der Band neben Berichten und Mitberichten auch die umfangreiche Diskussion der Tagung.

Beim 1. Beratungsgegenstand ging es nach Definitionsfragen zum Kulturbegriff zunächst darum, zu klären, ob aus dem Grundgesetz eine „allgemeine Kulturfreiheit“ abgeleitet werden kann. Der Befund ist zwar negativ, aber den Art. 4 und 5 GG ist, wie das Steiner formuliert, „ein Großklima kultureller Autonomie“ zu entnehmen. Die grundrechtlichen Verbürgungen begründen indessen keine Ansprüche auf Kulturförderung, wie Steiner zu Recht feststellt. Unabhängig davon bleibt die Frage, ob das Grundgesetz einen Kulturauftrag des Staates enthält, ohne damit individuelle Leistungsrechte zu gewähren. Einen interessanten Aspekt vermittelt hier Grimm, der zu folgender Feststellung gelangt: „Da der oberste verfassungsrechtliche Zielwert der Menschenwürde und die auf ihn bezogene demokratische Herrschaft nur unter bestimmten kulturellen Voraussetzungen realisierbar sind, erteilt das Grundgesetz dem Staat auch ohne ausdrückliche Kulturstaatsklausel einen Kulturauftrag.“

Aus Grimms Sichtweise folgt, daß einer in das Grundgesetz aufzunehmenden Kulturklausel keine konstitutive Bedeutung zukommt. Gleichwohl plädiert Grimm für eine solche Kulturklausel entsprechend den Vorschlägen des Berichts der Sachverständigen-Kommission Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge vom 6. September 1983. Er verspricht sich davon, „angesichts der Vernachlässigung kulturstaatlicher Gesichtspunkte in der Verfassungsinterpretation faktisch durchaus verstärkende und appellative Wirkungen, die vorwiegend der Grundrechtsinterpretation zugute kämen“. Demgegenüber sieht Steiner in einer Kulturklausel keine Chance, die „Durchsetzungsschwäche kultureller Anliegen“ zu beheben. Eher werde eine solche Klausel zur versteckten Kompetenzreserve für den Bund.

Mit dieser Befürchtung Steiners zur Grundgesetzergänzung durch eine Kulturklausel wird der Zuständigkeitskonflikt sichtbar, der im Bund-Länder-Verhältnis schon immer eine Rolle spielt. Der Bund muß auf Pflege kultureller Beziehungen nach außen, kulturelle Selbstdarstellung der Bundesorgane, Engagement für die Bundeshauptstadt und kulturelle Kompetenz aus gesamtdeutscher Verantwortung, wie Steiner betont, beschränkt bleiben. Gesamtstaatliche Repräsentation ist noch kein Kompetenztitel, und mangelnde Leistungsfähigkeit und fehlende Leistungsbereitschaft der Länder räumen dem Bund noch kein Selbsteintrittsrecht ein. Angesichts der Diskussion über die Filmförderungsrichtlinien des Bundesinnenministers und die Fortexistenz der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden sollte im übrigen nicht übersehen werden, daß Steiner dem Staat weder allgemein noch im Einzelfall die Befugnis zugesteht, wegen Konflikts mit Rechtsgütern und Interessen einen Ausschluß von der Förderung zu statuieren, wenn dieser Konflikt zum ordnungsrechtlichen Eingriff in die Kunstfreiheitsgarantie nicht legitimieren würde. Eine spezifische Komponente des Themas spricht Grimm exemplarisch an: den Kulturauftrag des Rundfunks. Besondere Aktualität haben diese Ausführungen deshalb, weil unionsgeführte Länder Mediengesetzentwürfe vorgelegt haben, die den Rundfunk privatwirtschaftlichen Interessenten öffnen wollen. Ob diese Entwürfe einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten, wird sich zeigen müssen. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht im

Dritten Fernsehurteil von 1981 festgestellt, die Marktgesetzmäßigkeiten sichern nicht, daß die Bandbreite des Meinungsspektrums im Rundfunk zum Ausdruck kommt. Das Demokratieprinzip, das die Offenheit des Meinungsbildungsprozesses fordert, steht nach Auffassung des Gerichts der Kommerzialisierung entgegen. In Ergänzung dieser Argumentation betont Grimm den Widerspruch zwischen Kulturauftrag und kommerziellem Rundfunk. Nach Grimm beinhaltet die Rundfunkgewährleistung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wie die Gewährleistung der kulturellen Freiheiten in Art. 5 Abs. 3 GG nicht eine Staatsausgrenzung mit dem Ziel, diese Freiheiten privatwirtschaftlicher Betätigung zu überlassen. Rundfunk muß vielmehr den Anforderungen einer kulturellen Institution in seinem gesamten Programm entsprechen. Und hier sieht Grimm, insbesondere mit Blick auf die US-amerikanischen Erfahrungen, keine Chance, daß kulturelle Anforderungen gegenüber ökonomischen Imperativen bestehen.

Haushaltsrecht und Rechnungskontrolle beeinflussen sicher auf vielfältige Weise das Verwaltungshandeln. Das machen die Ausführungen von von Mutius und Schuppert deutlich. Die Steuerung im Sinne von Zielverwirklichung hält sich indessen in Grenzen. Das ist auch kaum verwunderlich, wenn man mit Schuppert das Haushaltsrecht zutreffend als das Verfahrensrecht des Finanzstaates qualifiziert. Die Haushaltsreform hat zwar den Haushalt für die Konjunkturpolitik in Dienst genommen. Damit soll der Haushalt der Erreichung bzw. Erhaltung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dienen. Aber dem Parlament ist dadurch, wie Schuppert richtig feststellt, kein zusätzliches Steuerungspotential zugewachsen.

Die Macht des Parlaments hat sich im reformierten Haushaltsrecht im Vergleich zum traditionellen Haushaltsrecht, dessen Ziel allein die Bedarfsdeckung war, nicht geändert. Wie man den Haushalt auch immer rechtsdogmatisch einordnet, er enthält nur die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben, keine Verpflichtung. Andererseits erfolgt die Programmierung des Verwaltungshandelns über die Verwaltungsgesetze, die das Parlament beschlossen hat und die die Manövriermasse des Haushalts ohnehin minimieren. Es besteht deshalb kein Anlaß, vermeintliche Kompetenzverluste durch verfassungsrechtlich suspekt Kondeitionen von Regierung und Haushaltsausschuß zu kompensieren. Mag auch das Resultat der Berichte nicht sonderlich überraschen, so lohnen die Fülle der ausgebreiteten Details die Lektüre. Besonders derjenige, der für dogmatische Feinheiten Interesse hat, findet auf der Grenzlinie von Außenrecht (Aufgabengesetze) und Innenrecht (Haushaltsrecht) Anstöße, die auch die Verwaltungspraxis zur Kenntnis nehmen sollte.

Ltd. Ministerialrat Dr. Rolf G r o ß

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzWK —. Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Ing. Loseblattwerk, 2. Erg. Liefg., Stand Mai 1983, 276 S., 49,80 DM; 3. Erg. Liefg., Stand Dezember 1983, 250 S., 45,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

Für das Grundwerk und die 1. Ergänzungslieferung wird auf die Ausführungen in StAnz. 1983 S. 278 und 1409 verwiesen. Die 2. und 3. Ergänzungslieferung setzen die Aufbauarbeiten fort, indem eine Reihe von Entscheidungen zu den Grundsatzenfragen des Gebühren- und Beitragsrechts eingefügt wird (z. B. daß der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht — III 5.4 —, daß der Einheitswert — V C 2.4 — und die Strafenfrontlänge des Grundstücks — V A 5.4 — keine geeigneten Maßstäbe für Entwässerungsgebühren sind, daß die Gebühr leistungsbezogen ist — V C 2.5 —, daß Vereinbarungen über den Verzicht auf kommunale Abgaben grundsätzlich unzulässig sind — VIII/B 11.1 —). Sie müssen zwar heute etwas kritisch gelesen werden, weil manche Einzelheiten infolge des Zeitablaufes, d. h. dem Inkrafttreten der neueren Kommunalabgabengesetze, der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv) und der Fortschreibung der Rechtsprechung, heute anders — in der Regel strenger — beurteilt werden müssen. Die Grundsätze dieses Rechtsgebiets aber haben sich nicht geändert; deshalb gehören die Urteile in diese Sammlung. Im übrigen wird sie um Entscheidungen zu den Themenbereichen Beitragstatbestände, Persönliche Beitragspflicht, Differenzierung nach unterschiedlichen Vorteilen, Beitrags- und Gebührenmaßstäbe, Anschluß- und Benutzungszwang, Schadensersatzansprüche und Leitungsrechte erweitert. Der Baden-Württembergische Gemeindegtag steuert seine Mustersatzung zur Wasserversorgung bei. Die zugehörigen sehr umfangreichen Erläuterungen ersetzen zwar weder Gerichtsentscheidungen noch Kommentare, sie helfen aber dem Praktiker. Die Ausführungen über die Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz sind überholt, weil das Gesetz inzwischen für verfassungswidrig erklärt worden ist (Bw I S. 136). Schließlich werden mit der 3. Ergänzungslieferung die Mustersatzungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Wasserversorgung und Entwässerung eingefügt.

Das Inhaltsverzeichnis, die Chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis sind auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Anschaffung des Werkes kann nur empfohlen werden.

Ministerialrätin Gudrun E r m e l

Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst/Zinkahn/Bienberg. Loseblattwerk, 30. Liefg., 5. Liefg., z. 4. Aufl., rd. 760 S., 89.— DM; Gesamtwerk, rd. 6050 S., 3 Leinenordner, 248.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Lieferung vervollständigt weiter die durch die Beschleunigungsnovelle notwendige weitgehende Neukomm. entierung des Bundesbaugesetzes. Insbesondere enthält sie neue Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 (Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung), § 4 (Planungsverbände), § 4 a (Bauleitplanung bei Gebiets- und Bestandsänderung und bei der Bildung von Planungsverbänden), § 37 (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder), § 39 f (Duldungspflicht), § 39 i (Ausnahmen für Grundstücke, die besonderen Zwecken dienen), § 40 (Entschädigung durch Geld oder durch Übernahme), § 44 e (Entschädigungspflichtige) sowie zu §§ 155 a bis 155 c, die die Heilung von Mängeln zum Gegenstand haben.

In Anpassung an Praxis, Rechtsprechung und Schrifttum wurden insbesondere § 12 und § 39 j sowie Vorschriften aus dem Umlegungsrecht und dem Erschließungsrecht und über die Ermittlung von Grundstückswerten überarbeitet. Die Überarbeitung des Erschließungsrechts ist wegen des ständigen und schier unerschöpflichen Stroms der Rechtsprechung besonders umfangreich geworden.

Ltd. Ministerialrat Fritz Heinz M ü l l e r

Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (EZAR). Von Wollenschläger/Weickhardt. Grundwerk, ca. 800 S., 1 Ordner, 58,— DM.

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik — ZAR 1981 bis 1983. Von RA Wolfgang G. Beitz, MR Jürgen Haberland, RA Dr. Werner Kanin, Prof. Dr. Otto Kimminich, RA Geri Müller, MR Dr. Karl Gustav Werner, 4x jährl., Einzelheft, 12,— DM. Jahresabonnement, 36,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die ZAR, die vierteljährlich seit 1981 erscheint, verfolgt zwei Zielrichtungen. Neben der Vermittlung aktueller Informationen über den Stand der Rechtsprechung zu verschiedenen Rechtsgebieten, von denen Auswirkungen für in der Bundesrepublik lebende Ausländer ausgehen, möchte sie als Diskussionsforum für Fragen zum Thema Ausländer im Bundesgebiet fungieren. Die bisherige Dauer des Erscheinens ist ausreichend, um aus der Sicht der Verwaltungspraxis eine Beurteilung über die Wertbarkeit für die tägliche Handhabung des Ausländer- und Asylrechts abzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des Gebrauchswertes sind zwei Aspekte von Bedeutung:

Ein rechtlich-gesetzestechischer und ein rechts- und verwaltungspolitischer.

Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Ausländerrechts bedeutet im wesentlichen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägung von Interessen im Rahmen von Ermessensspielräumen. Hierzu bedarf es ebenso der Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung wie der geltenden formellen und materiellen Gesetzesbestimmungen sowie der hierzu ergangenen verwaltungsinternen Regelungen. Gerade die Rechtsprechung hat jedoch eine derartige Zunahme und Differenzierung erfahren, daß es für den Gesetzesanwender nur noch unter großen Mühen möglich ist, sich einen gesicherten und aktuellen Überblick zu verschaffen. Er steht hierbei nicht nur vor dem Problem, daß die vorhandene Literatur nicht immer dem Anspruch der Aktualität zu genügen vermag, sondern auch vor der Schwierigkeit, daß einschlägige Informationen sich auf zahlreiche Publikationen verteilen, wobei durch die Art der Veröffentlichung der systematische Standort einer Entscheidung und deren konkrete Bedeutung für vergleichbare Fallgestaltungen nicht immer erkennbar zu Tage treten. Erschwerend kommt in der Praxis hinzu, daß die Kenntnis anderer Rechtsgebiete, beispielsweise des Arbeitsrechts oder des Sozialversicherungsrechts (Stichwort: Arbeitsverlaubnis für Asylbewerber oder Transferierbarkeit von Rentenansprüchen in das Ausland) erforderlich ist, um sachgerecht den gesetzlichen Spielraum ausfüllen zu können.

Zu diesem Hintergrund bestand ein großes Bedürfnis nach einer Publikation, die den Versuch unternimmt, das vorhandene Material systematisch zu erfassen und in einer praxisgerechten Form darzubieten.

Eine besondere Dringlichkeit ergab sich insoweit für den Bereich des Asyl- und Asylverfahrensrechts, das in den letzten Jahren durch den Erlaß der sogenannten ersten und zweiten Beschleunigungs-Novelle und des Asylverfahrensgesetzes ständigen Veränderungen unterworfen war. Allen diesen gesetzlichen Regelungen ist gemeinsam, daß die Allgemeine Verwaltung in Gestalt der Ausländerbehörden in zunehmendem Maße nicht nur in den Verfahrensablauf einbezogen wurde (Stichwort: Erlaß von Ausreiseaufforderungen im Verbund mit der Zustellung ablehnender Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge), sondern eigene materiell rechtliche Kompetenzen erhielt (Stichwort: Prüfung der Beachtlichkeit von Asylanträgen). Hierbei ergaben sich in der Praxis eine Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen, deren Beantwortung den Gerichten oblag.

Den aus diesen Gegebenheiten resultierenden Anforderungen wird die ZAR und die zu ihrer Ergänzung erscheinende EZAR gerecht. Sie stellen Arbeitsmaterialien von nicht zu unterschätzender Bedeutung dar. Dies gilt unter dem Aspekt der Rechtsanwendung in erster Linie für die Rubrik „ZAR — Rechtsprechung“, die sich durch eine sorgfältige und fachkundige Auswahl der abgedruckten Entscheidungen auszeichnet. Die Verantwortlichen sind dabei nicht der Versuchung unterlegen, den Leser mit einer inflationären Wiedergabe der Rechtsprechung zu überfrachten. Vielmehr wird erkennbar Wert darauf gelegt, durch die Auswahl grundsätzliche Rechtspositionen, Entwicklungslinien und den aktuellen Stand der Rechtsprechung aufzuzeigen.

Zu diesem Zweck gliedert sich der Rechtsprechungsteil in neun Sachgebiete, die vom Aufenthaltsrecht über das Asylrecht, das Arbeits- und Sozialrecht, das Verfahrensrecht bis zum Internationalen und Völkerrecht reichen. Während die ZAR insoweit sich auf die Wiedergabe von Leitsätzen und Fundstellennachweisen beschränkt, besitzt die in der gleichen Systematik aufgebaute EZAR den großen Vorteil, daß in ihr die Entscheidungen unter Zusammenfassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abgedruckt sind. Der Benutzer ist daher in der Lage, sich ein Bild von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und der über den konkreten Fall hinausgehenden Bedeutung zu machen. Die EZAR stellt insoweit eine notwendige Ergänzung der ZAR von hohem Gebrauchswert dar.

In diesem Zusammenhang ist als erfreulich zu bemerken, daß — nach dem die Schwerpunkte zunächst auf den Gebieten Aufenthaltsrecht, Asylrecht und Verfahrensrecht lagen — die letzte Lieferung vor allem wichtige Entscheidungen zu den Rechtsgebieten Arbeitsrecht — Strafrecht, Sozialrecht, Internationales Privatrecht und Recht der EG enthielt und somit einen wesentlichen Schritt zur Vervollständigung der Sammlung bedeutete.

Auch die übrigen Abschnitte der ZAR: Nachrichten, Abhandlungen, Referatendienst und Dokumentation enthalten wesentliche Informationen für die tägliche Verwaltungspraxis.

Die Rubrik „Referatendienst“ beinhaltet Hinweise auf einschlägige Veröffentlichungen in anderen Zeitschriften, wobei diese jeweils mit kurzen Angaben über den Inhalt der jeweiligen Veröffentlichung verbunden werden; für den Verwaltungsjuristen eine nicht unerhebliche Arbeitshilfe.

Unter dem Stichwort „Dokumentation“ werden Materialien zu aktuellen Diskussionsgegenständen vor allem Gesetzesgrundlagen und verwaltungsinterne Regelungen zur Handhabung unterschiedlicher Problemstellungen veröffentlicht, die wichtige Informationen zur Verwaltungspraxis bedeuten. So enthielt beispielsweise das letzte Heft des Jahres 1983 die Ausführungsvorschriften des Berliner Senats für Gesundheit, Soziales und Familie über die gemeinnützige Arbeit von Sozialhilfempfängern, eine Problemstellung, die auch ausländische Sozialhilfempfänger betrifft und in vergleichbarer Weise jeden anderen Träger der Sozialhilfe, insbesondere die Großstädte, beschäftigt.

Die Rubrik „Abhandlungen“ stellt das eigentliche Forum der rechtlichen und politischen Diskussion dar, deren Stellenwert sich wohl aus sich selbst heraus ergibt. In ihr erscheinen Ausarbeitungen zu den verschiedensten Aspekten des Themas Ausländer im Bundesgebiet, wobei auf die Vielfalt der Meinungen ausdrücklicher Wert gelegt wird.

Das breitgefächerte Angebot der ZAR bedeutet unter dem eingangs erwähnten rechts- und verwaltungspolitischen Aspekt ein wichtiges Hilfsmittel für die Verwaltungspraxis. Gerade an dieser Stelle zeigen sich immer wieder die Spannungsverhältnisse zwischen den Erfordernissen des Verwaltungsvollzuges und dessen öffentlicher Kontrolle einerseits sowie die Wechselwirkungen von Verwaltungswirksamkeit und öffentlicher Diskussion andererseits. Für die Verantwortlichen in der Verwaltung stellt die ZAR insoweit ein ganz wesentliches Informationsmittel dar.

Die Zeitschrift für Ausländerrecht sollte mit der sie ergänzenden Entscheidungssammlung somit einen festen Platz in der Verwaltungspraxis besitzen.

Magistratsdirektor Eberhard Klein

Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Von Prof. Dr. Walther Fürst, Präs. des Bundesverwaltungsgerichts a. D.

Bd. I: Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes von Prof. Dr. Walther Fürst, Min.Dir. a. D. Dr. Hans-Joachim Finger, Bundesrichter a. D. Prof. Dr. Otto Mühl und Richter am Bundesverfassungsgericht Franz Niedermayer. Ergänzbarer Kommentar. Stand einschl. 55. Liefg., 4910 S., DIN A 5, 168,— DM, zzgl. Ordner 1—4 je 11,80 DM.

Bd. III: Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes unter Einbeziehung ergänzender landesrechtlicher Regelungen. Von Dr. Manfred C. Schinkel, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Stand einschl. 10. Liefg., 778 S., 78,— DM, zzgl. Spezialordner 11,80 DM.

Bd. IV: Recht der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Erläutert auf der Grundlage des Mantelarifvertrags der Arbeiter des Bundes unter Einbeziehung des Mantelarifvertrags für Arbeiter der Länder und des Bundesangestelltenarifvertrags. Von Dr. Gabriele Arndt, Rechtsanwältin, Siegm. Baumgarten, Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, und Dr. Hans-Wolrad Waltz, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Stand einschl. 13. Liefg., 1182 S., 76,— DM, zzgl. Spezialordner 11,80 DM.

Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Der GKÖD ist in den letzten Jahren stetig vervollständigt und dem neuesten Entwicklungsstand angepaßt worden. In den dem sonstigen öffentlichen Dienstrecht gewidmeten Teil 4 des I. Bandes wurde das Richterrecht im Rahmen der 33. Lieferung aufgenommen. Die mit der 40. Lieferung begonnene Kommentierung (§§ 1—30 DRiG) wurde in der 47. Lieferung (§§ 21—26 DRiG), in der 52. Lieferung (§§ 27—45 DRiG) und in der 54. Lieferung (§§ 46—48 a, 61—66, 71, 71 a und 76—82 DRiG) in rascher Folge fortgesetzt. Bearbeitet wird dieser Teil des Werks durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Horst Arndt; die Kommentierung besteht durch ihre prägnante, den Rechtsstoff erschöpfend erfassende Darstellung.

Die richtungweisenden Erläuterungen des allgemeinen Beamtenrechts sind kontinuierlich weitergeführt worden; § 28 BBG — zwingende Entlassungsgründe (30. Lieferung), § 29 BBG — Entlassung kraft Gesetzes (31. Lieferung), § 63 BBG — Auskünfte an die Presse (34. Lieferung), § 30 — Entlassung auf Antrag und §§ 65—69 BBG — Nebentätigkeiten (36. Lieferung), §§ 70 und 71 BBG — Annahme von Bezeichnungen (41. Lieferung), § 72 BBG — Arbeitszeit, Mehrarbeit (49. Lieferung) sowie § 73 a BBG — Teilzeitbeschäftigung in Ausnahmestellungen (55. Lieferung). In der 38. und 39. Lieferung wurde im wesentlichen die Kommentierung der laubahnrechtlichen Vorschriften auf Grund der neuen Laufbahnverordnung überarbeitet. Die Bearbeitung des Beamtenversorgungsgesetzes ist bereits mit der 37. Lieferung (§ 54 BeamtVG — Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) abgeschlossen worden. In den meisten Folgelieferungen finden sich zahlreiche Ergänzungen der Kommentierung des Versorgungsrechts (39., 41., 43.—45., 48.—55. Lieferung) unter Voranstellung und Verwertung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz. Seit längerem abgeschlossen ist Teil 2 des I. Bandes, der das auslaufende Versorgungsrecht, d. h. die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes enthält, die nach den Maßgaben des § 69 BeamtVG für die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen fortgelten, die bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsempfänger waren. Ministerialdirektor a. D. Finger verdient besondere Anerkennung dafür, daß die Benutzer des Werks auf Grund seiner zügigen Bearbeitung die Gewähr haben, stets und umfassend über den aktuellsten Stand des Versorgungsrechts unterrichtet zu werden.

Band III umfaßt alle wesentlichen besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder nach dem neuesten Stand. Der Kommentar ist noch im Aufbau. Es wurden zwischenzeitlich über die §§ 1—17 BBesG hinaus erläutert: in der 5. Lieferung § 18 BBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung), § 19 BBesG (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt) und § 20 BBesG (Besoldungsordnungen A und B), in der 6. Lieferung § 21 BBesG (hauptamtlich-kommunale Wahlbeamte) und § 22 BBesG (Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Werkleiter), in der 8. Lieferung § 23 BBesG (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung) und § 24 BBesG (Eingangskriterien für Beamte), in der 9. Lieferung § 25 BBesG (Eingangskriterien in besonderen Laufbahnen) und § 26 BBesG (Beitragsschritte), in der 10. Lieferung § 28 BBesG (Obergrenzen für Beförderungskriterien) und in der 11. Lieferung § 27 BBesG (Bemessung der Grundgehälter).

Die Kommentierung des Tarifrechts in Band IV ist nunmehr bis § 53 BAT gediehen; davon stehen noch offen die §§ 14, 45 und 52. Damit sind die Abschnitte über den Geltungsbereich, den Arbeitsvertrag, die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, die Beschäftigungs- und Dienstzeit, die Eingruppierung, die Vergütung, die Sozialbezüge, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und den Urlaub erläutert. Durch eine Fülle von Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenrechts und durch sorgfältige Auswertung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung werden die instruktiven Anmerkungen angereichert.

Der GKÖD hat seinen Ruf als Standardwerk des öffentlichen Dienstrechts bestätigt und weiter gefestigt. Die Kommentierungen stehen durchgehend auf hohem Niveau, wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisnah leisten sie dem Benutzer stets gute Dienste. —ng

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 4. JUNI 1984

Nr. 23

Aufgebote

2672

C 419/84: Die Hausfrau Liselotte Müller geb. Höhn, Neue Straße 15, 6480 Wächtersbach, Stadtteil Neudorf, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem Grundstück, verzeichnet im Grundbuch von Weilers, Band 14, Blatt 359, in Abt. III, Nr. 1 für die Firma Jos. Hess jr. in Birstein eingetragene Darlehnshypothek von 179,22 Reichsmark, verzinslich mit bis zu 15 % jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 18. September 1984, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 19, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 14. 5. 1984 Amtsgericht

2673

GR 333 — Neueintragung — 15. 5. 1984: Oberhofer, Friedrich, Ingenieur in Volkmarshen-Hörle, Nr. 52, und Barbara Rumpf-Oberhofer, geb. Rumpf. Durch Vertrag vom 11. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 14. 5. 1984 Amtsgericht

2674

GR 640 — Neueintragung — 7. 5. 1984: Prinz, Wolfgang, Ernst, Betriebswirt, in Bad Hersfeld, und Heide Johannette Bremond-Prinz geb. Bremond. Durch Vertrag vom 3. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 18. 5. 1984 Amtsgericht

2675

GR 634 — Neueintragung — 14. 5. 1984: Eheleute Polizeibeamter Reiner Lotz und Evelie Schäfer-Lotz, geb. Schäfer, Sechsheldener Str. 34, 6342 Haiger 2. Durch Vertrag vom 30. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 14. 5. 1984 Amtsgericht

2676

GR 220 — Neueintragung — 14. 5. 1984: Die Eheleute Zahnarzt Hans-Kraft Rodenhäuser und Rechtsreferendarin Carin Irmeler-Rodenhausen geb. Irmeler, Goetheweg 11, 3580 Fritzlar, haben durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 17. 5. 1984 Amtsgericht

2677

GR 616 — Neueintragung — 9. 5. 1984: Klingel, Konrad Martin, Kaufmann, Gewerbestr. 19, 6466 Gründau 4, und Angelika geb. Linke. Durch Vertrag vom 18. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 9. 5. 1984 Amtsgericht

2678

GR 617 — Neueintragung — 10. 5. 1984: Groß, Manfred, Buchdrucker, Heimatstr. 3, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Marga-

rethe geb. Lang. Durch Vertrag vom 16. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1984 Amtsgericht

2679

8 GR 697 — Neueintragung — 21. 5. 1984: Gerd Bierwirth, geb. am 4. März 1941, Heidemarie Bierwirth geb. Schirmer, geb. am 13. Juli 1947, Heinrich-Heine-Str. 9, 6072 Dreieich 5. Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1983 (UR-Nr. 448/83 des Notars Hermann Barth in Langen) Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 21. 5. 1984 Amtsgericht

2680

8 GR 698 — Neueintragung — 21. 5. 1984: Willy Schäfer, Ursula Marie Schäfer, geb. Jost, Eifelstr. 27, 6072 Dreieich. Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 17. Februar 1984 (UR-Nr. 49/84 des Notars Klaus-Uwe Jatho in 6374 Steinbach/Taunus) Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 21. 5. 1984 Amtsgericht

2681

GR 676 — Neueintragung — 18. 5. 1984: Filippo Capuano, geb. am 23. November 1950, und Andrea Capuano geb. Kotroba, geb. am 5. Dezember 1960, beide wohnhaft Heidestraße 9 in 6250 Limburg-Linter. Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1983 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 1984 Amtsgericht

2682

GR 306 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Industriekaufmann Kurt Burghard Wittmann und Elke Elisabeth Wittmann geborene Sinning, beide wohnhaft Goldbachwiesenstraße 2, 3509 Spangenberg - Stadtteil Elbersdorf. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 17. 5. 1984 Amtsgericht

2683

GR 639 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Ing. Josef Hundler in 6256 Villmar-Langhecke, Am Schulberg 12, und Lehrerin Hedwig Volk-Hundler in 6300 Gießen, Brombergerstr. 11. Durch Ehevertrag vom 11. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 17. 5. 1984 Amtsgericht

2684

GR 640 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Uhrmachermeister Robert Bletz und Ingrid Bletz geb. Stahl, 6290 Weilburg, Friedrich-Ebert-Str. 39. Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 17. 5. 1984 Amtsgericht

2685

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4220 — 10. 4. 1984: Karl Amlung, Wiesbaden, und Anneliese Amlung geb. Rucker, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4221 — 13. 4. 1984: Karl-Heinz Silber-eisen, Flugzeugmechaniker, Wiesbaden, und Petra Silber-eisen geb. Schillin, Arzthelferin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4222 — 18. 4. 1984: Rexroth, Wilfried, und Christa Hanni Rexroth geb. Springer, in Wiesbaden. Der Mann hat das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 4223 — 3. 5. 1984: Abderrahman Chourak, Wiesbaden, und Marion Chourak geb. Schwöbel, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4224 — 3. 5. 1984: Helmut Schedewie, Wiesbaden-Biebrich, und Regina Schedewie geb. Kaltenbach, Eltville. Durch Ehevertrag vom 28. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4225 — 9. 5. 1984: Rudolf Uhlmann, Kaufmann, Wiesbaden, und Helga Uhlmann geb. Wiedmann, Industriekaufmann, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4226 — 10. 5. 1984: Barbara Susanne Sauer geb. Elnain, Wiesbaden-Naurod, Rolf Sauer, Wiesbaden-Naurod. Durch Ehevertrag vom 9. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4227 — 10. 5. 1984: Juppe, Michael, Chemiefacharbeiter, und Kerstin Juppe geb. Dörr, Fachverkäuferin, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung:

GR 2237 A — 9. 5. 1984: Manfred Göbel, Wiesbaden-Igstadt, und Ingeborg Frieda Göbel geb. Rudy, Wiesbaden-Igstadt. Durch Ehevertrag vom 11. April 1984 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinn-gemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 11. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 22

Nachlasssachen

2686

VI R 5/84: Über den Nachlaß des am 25. Januar 1984 in Gelnhausen verstorbenen, zuletzt in Wächtersbach-Aufenu wohnhaft gewesenen Klaus Herbert Ruppel, ist Nachlaßverwaltung angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwältin Mechthild Stamm-Lauer, Wächtersbach, Lindenplatz 8.

6460 Gelnhausen, 16. 5. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6480 Wächtersbach

Musterschutzregister

2687

6 MR 224 — 21. 5. 1984: Niethammer Waschraumeinrichtungen GmbH, Gernsheim (Industriestr. 10). 27. Januar 1984, 10.30 Uhr. 8 Muster für Haartrockner mit der Geschäftsbezeichnung Typ 50 B, T 55, T 70, T 70 B, T 75, T 80, T 80 B, T 85, offen, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 10 Jahre.

6 MR 225 — 21. 5. 1984: Niehammer Waschraumeinrichtungen GmbH, Gernsheim (Industriest. 10), 27. Januar 1984, 10.30 Uhr. 8 Muster für Händetrockner mit der Bezeichnung T 35, T 35 B, T 30, T 30 B, T 45, T 45 B, T 40, T 40 B, offen, plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 10 Jahre.
6080 Groß-Gerau, 21. 5. 1984 Amtsgericht

Vereinsregister

2688

VR 403 — Neueintragung — 16. 5. 1984: Kulturvereinigung Aarbergen mit dem Sitz in Aarbergen.
6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1984

Amtsgericht

2689

VR 484 — Neueintragung — 16. 5. 1984: Förderverein Biedenkopf des Bildungs- und Sozialzentrums Gruppe 83 e. V., Biedenkopf.
3560 Biedenkopf, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2690

8 VR 590 — Neueintragung — 22. 5. 1984: Verein für Volleyball und Volkstanz. Sitz: 6101 Groß-Bieberau.

8 VR 591 — Neueintragung — 22. 5. 1984: Verein für Jugend- und Kulturarbeit Groß-Umstadt; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.
6110 Dieburg, 22. 5. 1984

Amtsgericht

2691

VR 604 — Neueintragung — 16. 5. 1984: „Kulturinitiative Bad Nauheim“, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 5. 1984

Amtsgericht

2692

VR 89 — Neueintragung — 22. 5. 1984: Skatclub „Frohe Runde“, Fließen.

6100 Fulda, 22. 5. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6104 Neuhof

2693

VR 595 — Neueintragung — Boxclub Wolf — Freigericht, eingetragener Verein in Freigericht.

6460 Gelnhausen, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2694

6 VR 697 — Neueintragung — 18. 5. 1984: Sportfreunde 1951 Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

6080 Groß-Gerau, 21. 5. 1984

Amtsgericht

2695

41 VR 1001 — Neueintragung — 11. 5. 1984: Deutscher Bund für Vogelschutz, Verband für Natur- und Umweltschutz, Gruppe Großbauheim e. V. im Landesverband Hessen e. V., Sitz: Hanau 9.

41 VR 1002 — Neueintragung — 11. 5. 1984: Geflügelzuchtverein 1900 Hochstadt e. V., Sitz: Maintal 3.

6450 Hanau, 11. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 41

2696

VR 382 — Neueintragung — 14. 5. 1984: RATIONALE ASTROLOGISCHE GESELLSCHAFT IN DEUTSCHLAND, Idstein/Taunus.

6270 Idstein, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2697

VR 319 — Neueintragung — 15. 5. 1984: Verein für Leibesübungen (VfL) 1864/87 Neustadt. Sitz: 3577 Neustadt.

3575 Kirchhain, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2698

8 VR 693 — Neueintragung — 14. 5. 1984: Verein zur Erforschung des historischen Wilderer-Brauchtums e. V., Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2699

1 VR 255 — Neueintragung — 15. 5. 1984: Segelclub Fürstental in Vöhl-Basdorf.

3540 Korbach, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2700

VR 258 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Angel-Sport-Verein Morschen, Morschen.

3508 Melsungen, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2701

VR 383 — Veränderung — 15. 5. 1984: Bürgerinitiative „Selbstschutz vor dem Atemtod“, 6806 Viernheim. Die Mitgliederversammlung vom 7. März 1983 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6840 Lampertheim, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2702

VR 290 — Neueintragung — 11. 5. 1984: a) Werbegemeinschaft „Marktstadt Schotten“ e. V.

b) Schotten.

6478 Nidda, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2703

VR 453 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Freie Musikschule Nieder-Roden, 6054 Rodgau 3.

6453 Seligenstadt, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2704

VR 446 — Neueintragung — 17. 5. 1984: Turmmuseum Schloß Mengerskirchen in Mengerskirchen.

6290 Weilburg, 18. 5. 1984

Amtsgericht

2705

VR 447 — Neueintragung — 17. 5. 1984: MGV „Concordia 1879“ Reichenborn in Merenberg-Reichenborn.

6290 Weilburg, 18. 5. 1984

Amtsgericht

2706

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2257 — 17. 4. 1984: Reit- und Fahrverein Nordenstadt, Wiesbaden.

VR 2258 — 25. 4. 1984: Gesellschaft für Angewandte Medizin, Wiesbaden.

VR 2259 — 26. 4. 1984: European International Contractors, Wiesbaden.

VR 2260 — 30. 4. 1984: Berufsvereinigung der öffentlich geprüften Kraftverkehrsmelster, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 11. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

2707

Die Firma IMORI-Immobilien GmbH, Am Lehenweg 6, 6000 Frankfurt am Main 56, Registergericht Frankfurt HRB-Nr. 23 596, alleinberechtigter Liquidator Peter Näher, befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft möchten sich umgehend melden.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1984

Der Liquidator
N ä h e r

2708

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Fachverband Sportstätten Fertig-

bau (FSF) e.V. i.L. in 6000 Frankfurt am Main 71, Reichsforststraße 20.

Als Liquidator des Fachverband Sportstätten Fertigbau (FSF) e.V. i.L. in 6000 Frankfurt am Main 71 gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 31. Oktober 1984 auf.

6000 Frankfurt am Main 71, 21. 5. 1984

Der Liquidator
Oilfried H. Seuberling

Vergleiche — Konkurse

2709

1 N 1/83 — 1 N 2/83: In dem Konkursverfahren über die Vermögen der Herren Herbert Brede und Friedbert Brede aus Volkmarren-Herbsen wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderung keine oder nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

3548 Arolsen, 11. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Rolf K l e m m e r
Dipl.-Volkswirt

2710

61 N 67/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Juli 1974 verstorbenen Dr. Walter Trenkler, zuletzt wohnhaft La Laguna, Camino de Oranes, Teneriffa/Spanien, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Montag, den 2. Juli 1984, 14.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, bestimmt.

6100 Darmstadt, 15. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2711

61 N 29/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fliesenmarkt Windhorst und Stern Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Udo Stern, Raiffelsenstraße 10, Griesheim, Gemeinschuldnerin, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Str. 175 A, 6103 Griesheim, bestellt.

Zugleich wird heute, Dienstag, den 15. Mai 1984, 9.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt 15. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2712

61 N 40/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der am 24. Januar 1983 in Darmstadt verstorbenen **Elconore Reeg geb. Sautier** wird gem. § 204 KO aufgehoben.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2713

61 N 1/84: Nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **is industrie software GmbH, Siemensstr. 20, 6100 Darmstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. **Hans Hofmann, 6272 Niedernhausen**, mangels Masse abgewiesen wurde, werden das am 16. Januar 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2714

34 N 33/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Gerd Hoffmann, Max-Planck-Str. 19, 6115 Münster**, wird infolge des von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Dienstag, den 26. Juni 1984, 14.00 Uhr, Saal 110, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, anberaumt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg, Zimmer 206, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6110 Dieburg, 9. 5. 1984

Amtsgericht

2715

81 N 859/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Autoreifen-Vertriebs-GmbH A. C. Sievers** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 51 305,70 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 4 259,— DM bevorrechtigte Forderungen sowie 520 230,12 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

2716

81 N 859/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autoreifen-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, A. C. Sievers, Am Hauptbahnhof 4, 6000 Frankfurt am Main**, vertr. durch den Geschäftsführer **Aloys Sievers**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 15. Juni 1984, vorm. 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, 2. Stock, Zimmer 224, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 51,30 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2717

81 N 14/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Druckerei Darmstädter & Co. GmbH, ges. vertr. d. d. Druckkaufmann Horst Darmstädter, Hanauer Landstr. 175-179, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. Juli 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 124, Geb. B., I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 24 000,— DM, b) Auslagen: 110,17 DM, jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2718

81 N 396/83: Über das Vermögen des **Herrn Hans Bernhard Büchi, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Tankschutz-Reparaturen, Hanauer Landstraße 82, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 10. Mai 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstr. 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 22. Juni 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Juni 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2719

81 N 138/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SEGIFF Servicegesellschaft für Industrie und Flugwesen m.b.H., Roßmarkt 15, 6000 Frankfurt am Main 1**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Louis Wartelle**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1984

Amtsgericht Abt. 81

2720

6 N 9/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TERRA ISO UND BAU GMBH** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 43 717,04 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 463 100,58 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 459 102,63 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Bad Homburg aus.

6000 Frankfurt am Main, 15. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

2721

81 N 101/82: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Hse Amalie Tuppeck** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 88 879,20 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 275,54 Deutsche Mark bevorrechtigte Forderungen.

gen sowie 55 003,71 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

2722

81 N 874/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Wurzel Industriebau- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co., Anlagen - Montage KG**, gesetzlich vertreten durch die Firma **Wurzel Industrieanlagenbau GmbH**, diese gesetzlich vertreten durch **Herrn Klaus Dietrich Nickel, Atzelbergstraße 123a, 6000 Frankfurt am Main 60**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters nebst Auslagen und Steuer wird auf 1 700,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 11./17. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2723

81 N 321/84: Über das Vermögen der Firma **Esco, Gesellschaft für Europäisch-Saudische Cooperation mit beschränkter Haftung, ehemals geschäftsansässig Rebstoecker Straße 33-39, 6000 Frankfurt am Main 19**, ges. vertr. durch den Geschäftsführer **Faris Hourani, wohnhaft Taunusstraße 51, 6050 Offenbach am Main**, wird heute, am 17. Mai 1984, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstr. 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel. 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. Juni 1984, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 17. Juli 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2724

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Druckerei Darmstädter & Co. GmbH, Hanauer Landstraße 175, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 75 129,41 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 123 174,45 DM bevorrechtigte und 154 496,60 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Brauburger
Steuerberater

2725

81 N 329/84: Über den Nachlaß des am 25. Mai 1983 in Frankfurt am Main verstorbenen **Günter Hans Paul Reinicke, zuletzt ohne festen Wohnsitz**, wird heute, am 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstr. 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 6. Juli 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Juni 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2726

81 N 101/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. Dezember 1981 in Bensheim verstorbenen, zuletzt Frankfurt am Main, Elisabethenstr. 45-47, wohnhaft gewesenen Frau Ilse Amalie Tuppek geb. Walter, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

3. Juli 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude B, Gerichtstr. 2, 1. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den derzeitigen Konkursverwalter sind an Vergütung und Auslagen 16 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2727

81 N 64/84: Konkursverfahren über das Vermögen des Installationsmeisters Volkmar Escher, Inhaber der Firma Escher Sanitherm, Inh. Ing. Volkmar Escher, Sodener Str. 5 H, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft Idsteiner Str. 120, 6000 Frankfurt am Main 1.

Dem Verwalter wird eine Vergütung in Höhe von 6 000,— DM einschließlich Steuer und Auslagen festgesetzt.

Das Verfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6000 Frankfurt am Main, 24. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2728

N 49/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peppermint Sportswear Handels GmbH ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 5. 1984

Amtsgericht

2729

N 14/84: Über das Vermögen der FAZILET Wurstwarenfabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dieselstraße 16, 6352 Ober-Mörlen, ist am Freitag, dem 18. Mai 1984, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reuss, Saarstraße 29, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1984 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist

Mittwoch, der 27. Juni 1984, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist

Mittwoch, der 26. September 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg (Hes-

sen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 22. Juni 1984 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 5. 1984

Amtsgericht

2730

N 8/77: Das am 31. Januar 1977 über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Grundbautechnik mbH, Kassel, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1984

Amtsgericht

2731

5 N 62/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Rudolf Schäfer in 6408 Ebersburg-Weyhers, Rhönstraße 25, wird ein besonderer Prüfungstermin gemäß § 142 II KO bestimmt auf den

18. Juni 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 104.

6400 Fulda, 16. 5. 1984

Amtsgericht

2732

VN 1/84: Über das Vermögen der Firma Christian Peter Möbel-Einkaufs-Zentrum OHG, Uferweg 36 in 6460 Gelnhausen 1, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Peter und Norbert Peter, ebenda, ist am 17. Mai 1984, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Volker Münch, Stadtweg 8, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau.

Vergleichstermin: Montag, 18. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 19.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 34 im Amtsgerichtsgebäude Gelnhausen zur Einsicht der Beteiligten auf. Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2733

N 21/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Robert Schwinn, 6114 Beerfelden, Hammerdelle 11, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7 015,94 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind 173 792,87 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht — Konkursgericht — in Michelstadt unter dem Aktenzeichen N 21/79 aus.

6128 Höchst i. Odw., 17. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Bernd Aßmus
Rechtsanwalt u. Notar

2734

N 7/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der IBE - Ingenieurbüro für angewandte Elektronik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Calden 5 ist gemäß § 204 KO eingestellt.

8520 Hofgeismar, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2735

65 N 189/82: In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Wallenda, Falderbaumstraße 20,

3500 Kassel-Waldau, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

21. August 1984, 12.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß).

3500 Kassel, 7. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 63

2736

65 N 239/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Februar 1982 in Kassel verstorbenen Drehers Karl Ludwig Eskuche, geb. am 6. Januar 1908, zuletzt wohnhaft gewesen in 3507 Baunatal, Poststraße 10, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 8. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 63

2737

65 N 153/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Erbarth Tief- und Straßenbau GmbH, Karlsbader Straße 20, 3503 Lohfelden 1, vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Rudolf Erbarth und Helmut August Hiermann Erbarth, HRB 3241 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 20. Juni 1984, 9.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 9. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 63

2738

65 N 96/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Rudolph, Mitinhabers der nicht eingetragenen Firma Rudolph und Meyering GBR, Näherel, Leipziger Straße in Kaufungen, wohnhaft Korbacher Str. 23, 3501 Schauenburg-Elgershausen, ist am 8. Mai 1984, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstr. 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

26. Juni 1984, 11.35 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

14. August 1984, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juni 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 63

2739

65 N 111/84: Über das Vermögen der Landwehr + Schults Haus- und Sicherheitstechnik GmbH, Frankfurter Straße 82, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführer Werner Müller und Hans-Joachim Voigt, HRB 3487 AG Kassel, ist am 15. Mai 1984, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 3. August 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

26. Juni 1984, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. September 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juni 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 16. 5. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

2740

65 N 26/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Firma Carl Bernhardt, Kassel, Hekkerstraße 51, Aktenzeichen 65 N 26/75** Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung durchgeführt werden.

Einem Massebestand von 66 966,25 DM, von dem noch die Vergütung des Konkursverwalters und die Veröffentlichungskosten abgehen, stehen zu berücksichtigende Forderungen in der Rangklasse II in Höhe von 253 321,34 DM, in der Rangklasse III in Höhe von 3 275,45 DM, in der Rangklasse IV in Höhe von 9,90 DM und in der Rangklasse VI in Höhe von 4 669 230,91 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht bereit.

3500 Kassel, 21. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Erhard Vellmer
Rechtsanwalt

2741

9 N 25/84: Die Eheleute Lieselotte und Helmut Hofmann, Liebigstraße 18, 6520 Worms, — Erben —, haben die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß des am 25./26. März 1984 verstorbenen **Werner Helmut Hofmann, geboren am 9. November 1954, zuletzt wohnhaft gewesen in Kelkheim/Taunus, Gundelhardtstraße 19, beantragt.** Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Den Erben wird allgemein verboten, Gegenstände des Nachlasses zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2742

7 N 3/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Univertrieb, Ing.-Büro Christian, Offenbacher Straße 60, Dreieich, Inhaberin Edeltraud Hieronymus, Eginhardstraße 4, Offenbach am Main, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6070 Langen, 18. 5. 1984

Amtsgericht

2743

N 30/83: Das am 16. Januar 1984 über das Vermögen der Firma Wolfram Tetzner Ing. Wolfram Tetzner, Am Zieglersberg 1, 6123 Bad König/Odw., eröffnete Konkursverfahren wird gemäß § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1984

Amtsgericht

2744

N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Thiel, Inhaber Kurt Thiel, Bauunternehmung, Schrecksbach, Schulweg 14, soll die Schlußverteilung stattfinden.**

Schlußtermin ist auf Mittwoch, den 9. Mai 1984 vor dem Amtsgericht Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal 2, anberaumt.

Verfügbar sind 22 539,64 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind nach § 61,

Abs. 1 KO 48 335,37 DM,

Abs. 2 KO 164 802,38 DM,

Abs. 3 KO 1 478,44 DM,

Abs. 6 KG 207 001,72 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Schwalmstadt, zu Az. N 6/80, niedergelegt.

3579 Neukirchen, 9. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Jörg Dieter Körner
Rechtsanwalt u. Notar

2745

4 N 47/84: Über das Vermögen der **Hillmann Transport GmbH, Mörfelder Str. 67, 6092 Kelsterbach, vertreten durch den Geschäftsführer Francis Hillmann, Thomas-Mann-Str. 3, 6457 Maintal 2, wird heute am 14. Mai 1984, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter ist Herr Dipl.-Betriebswirt Heinz-Joachim Hill, Waldstr. 42, 6087 Bittelborn 2 (Tel.: 0 61 52 / 70 13 und 26 41).

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1984, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 17. Juli 1984, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, dem 28. August 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Juni 1984 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 14. 5. 1984 **Amtsgericht**

2746

N 8/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute **Hans und Johanna Schüssler, Schwarzenborn, Steingasse Haus-Nr. 61/62, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf**

Freitag, den 29. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock.

3578 Schwalmstadt, 10. 5. 1984 **Amtsgericht**

2747

VN 1/84: Über das Vermögen der Firma **Martin Wurzel Fertigteil- und Baugesellschaft mbH & Co., Daimlerstr. 5, 6452 Hainburg, vertr. durch die persönlich haftende Gesellschafterin Wurzel Bauverwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Völker und Horst Kraus, ist am 15. Mai 1984, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.**

Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot dauert fort.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2.

Vergleichstermin am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, 6453 Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der An-

trag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 15. 5. 1984 **Amtsgericht**

2748

VN 2/84: Über das Vermögen der Firma **Wurzel Bauverwaltungsgesellschaft mbH, Daimlerstr. 5, 6452 Hainburg, vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Völker und Horst Kraus, ist am 15. Mai 1984, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.**

Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot dauert fort.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2.

Vergleichstermin am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, 6453 Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 15. 5. 1984 **Amtsgericht**

2749

4 N 9/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Riehm Vertriebsgesellschaft mbH, Wiesenau 28, 6393 Wehrheim, wird besonderer Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf**

Dienstag, den 19. Juni 1984, 14.00 Uhr, Raum 16, I. Stock, im Gerichtsgebäude Weillburger Str. 2.

6390 Usingen, 17. 5. 1984 **Amtsgericht**

2750

62 N 57/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **B + T Bau GmbH, früher Wiesbaden, Bierstädter Höhe 82, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

2751

62 N 53/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Gastronomen Erwin Zimmermann, Wiesbaden, Schaperstr. 15, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

2752

62 N 73/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **igefa, Ingenieurgesellschaft für Architektur & Städtebau GmbH, früher Wiesbaden, Weglache 8, ist mangels Masse eingestellt.**

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

2753

62 N 82/84: Konkursantragsverfahren gegen **Bruno Malicke, Saarstraße 138, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Schuldner.**

Infolge Antragsrücknahme wird das am 3. Mai 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 16. 5. 1984 **Amtsgericht**

2754

62 N 204/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Heinrich Stanislaus Schumann, Wiesbaden-Bierstadt, Wallauer Str. 20, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

2755

62 N 85/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Tennispark Birkenhöhe Sport- und Freizeitanlagen Betriebsges. m.b.H.**, früher Wiesbaden-Nordenstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 4. Juli 1984, 14.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzügl. 7% MW-Steuer auf 9350,— Deutsche Mark (neuntausenddreihundertfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 10. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

2756

62 N 42/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Sekretärin **Gerda-Maria Marks, Richard-Wagner-Straße 64**, 6200 Wiesbaden, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 4. April 1984 Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 11. Juli 1984, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

6200 Wiesbaden, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2757

2 N 1/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Horst Römisch, 3436 Hessisch Lichtenau**, Alleininhaber der Firma **Horst Römisch, Baugeschäft**, ebenda, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 14 504,24 DM einschließlich des Ausgleichsbetrags, seine Auslagen auf 1 311,— DM einschließlich der Mehrwertsteuer.

3430 Witzenhausen, 14. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 2

2758

62 N 82/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Polar-Sauna und Solarium-Vertriebs-GmbH**, früher Wiesbaden, **Eichelhägerstr. 33**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 4. Juli 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5 200,— DM (fünftausendzweihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

2759

62 N 82/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Polar-Sauna- und Solarium-Vertriebs-GmbH**, früher **Eichelhägerstraße 33**, 6200 Wiesbaden, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 974,98 DM. Es ist ein Massebestand von 11 037,80 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters. Auf die bevorrechtigten Forderungen entfällt eine Quote.

6200 Wiesbaden, 22. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Georg Freiherr Grote
Rechtsanwalt

2760

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tennispark Birkenhöhe Sport- und Freizeitanlagen Betriebsgesellschaft mbH, Wiesbaden-Nordenstadt**, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 10 970,94 DM, die auf die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I von 30 310,46 DM entfallen.

Das Schlußverzeichnis ist beim Amtsgericht, Konkursgericht, Wiesbaden, niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 23. 5. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. jur. Klaus-Dieter Krause
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2761

K 66/83: Das im Grundbuch von **Elpenrod, Bezirk Alsfeld**, Band 13, Blatt 397, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Elpenrod**, Flur 3, Flurstück 196/1, Hof- und Gebäudefläche, **Burg-Gemündener Str. 8**, Größe 9,57 Ar, soll am Freitag, dem 3. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12**, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenleger **Manfred Hasselmann**, **Bertramstr. 20**, 6000 Frankfurt am Main, dessen Ehefrau **Irene geborene Krase**, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 925,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 24. 4. 1984

Amtsgericht

2762

K 63/82: Das im Grundbuch von **Bärstadt**, Band 23, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Bärstadt**, Flur 24, Flurstück 148/1, Hof- und Gebäudefläche, **Ortsstraße 1**, jetzt: **Schlangenbader Weg 19**, Größe 14,72 Ar,

soll am Freitag, dem 17. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Schwalbach**, **Am Kurpark Nr. 12**, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techn. Kaufmann **Jürgen Krause**, **Schlangenbad 3**.

Im Versteigerungstermin am 11. Mai 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 276 664,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2763

K 16, 17/83: Die im Grundbuch von **Laufenselden**, Band 49, Blatt 1449, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung **Laufenselden**, Flur 41, Flurstück 183/71, **Gartenland**, Unten in der ewigen Nässe, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung **Laufenselden**, Flur 43, Flurstück 373, **Ackerland**, **Hustert**, Größe 3,74 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. September 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Schwalbach**, **Am Kurpark Nr. 12**, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner **Gerd Binz**, **Heidenrod 2**.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Grundstück lfd. Nr. 4 auf 805,— DM, Grundstück lfd. Nr. 5 auf 374,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2764

3 K 39/83: Das im Grundbuch von **Altenstadt**, Band 40, Blatt 1620, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung **Altenstadt**, Flur 18, Flurstück 11/40, Hof- und Gebäudefläche, **Industriestraße 15**, Größe 18,99 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Büdingen**, **Schloßgasse Nr. 22**, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Jaenecke, **Ostheimer Straße 47**, 6369 **Nidderau**.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 267 833,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 **Büdingen**, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2765

61 K 169/82: Das im Grundbuch von **Griesheim**, Band 295, Blatt 11965, eingetragene Grundstück,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 312/1, Hof- und Gebäudefläche, Schöneberggasse 100, Größe 28,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ruben Schecker in Griesheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2766

61 K 186/83: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 71, Blatt 3018, eingetragene 20,1302/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 613/7, Hof- und Gebäudefläche, Merckstraße 18, 22, Größe 31,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 13. September 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Professor Gerhard Breunig, Familienstiftung, Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Weinheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2767

61 K 207/82: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 177, Blatt 7528, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3 zu 4, ein Achtel Miteigentumsanteil am Grundstück Arheilgen, Flur 10, Flurstück 856/1, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 860/3, Bauplatz, Altheimweg, Größe 2,04 Ar, und Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 858/4, Bauplatz, Altheimweg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 5 zu 4, ein Zehntel Miteigentumsanteil am Grundstück Arheilgen, Flur 10, Flurstück 854/5, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 0,11 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Renoplan Renovierungs- und Bau-trägergesellschaft mbH, Mühlthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2768

3 K 5/83: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 111, Blatt 5331, eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 342/5, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr. 15 F, Größe 2,41 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juli 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Klappich, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 5. 1984

Amtsgericht

2769

3 K 24/84: Die im Grundbuch von Bischhausen, Band 36, Blatt 695, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur 33, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Unterm obersten Wehrberge, Größe 18,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischhausen, Flur 33, Flurstück 68, Grünland, Unterm obersten Wehrberge, Größe 14,87 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Mengel, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 10. 5. 1984

Amtsgericht

2770

K 102/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Freigericht-Horbach, Gemarkung Horbach, BV Nr. 2, Flur 2, Flurstück 108/2, Hof- und Gebäudefläche, Bornstraße, Größe 8,82 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juli 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Stickler geb. Zwergel, Bornstr. 42, 6463 Freigericht-Horbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 830,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2771

42 K 174/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burkhardsfelden, Band 44, Blatt 1553,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 687/2, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Gärten 16, Größe 7,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Oktober 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd-Joachim Scheller, Grünberger Straße 15, 6301 Reiskirchen 1, und Ursel Anita Scheller geb. Jacob, Am Festplatz 13a, 6307 Linden-Leihgestern, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1984

Amtsgericht

2772

42 K 175/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 103, Blatt 4212, ein Viertel Miteigentumsanteil des Manfred Hinz an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 168/6, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 6,56 Ar (das Grundstück ist inzwischen mit einem Zweifamilienhaus bebaut),

soll am Donnerstag, dem 6. September 1984, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Jordan geb. Erb, Breslauer Straße 17, 6310 Grünberg, — zur Hälfte —,

b) Hella Hinz geb. Jordan, Friedensstraße 2a, 6457 Maintal 1, — zu einem Viertel —,

c) Manfred Hinz, Breisgaustraße 7, 7630 Lahr, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für den ein Viertel Miteigentumsanteil des Manfred Hinz festgesetzt auf 52 195,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 5. 1984

Amtsgericht

2773

2 K 18/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Malmeneich, Band 8, Blatt 283,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Obererbacher Straße 1, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 114, Weg, Hohe Straße, Größe 0,81 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Paul Kohls (geb. am 20. 9. 1916) und Ingeborg geb. Bertha (geb. am 25. 3. 1930) in Elz-Malmeneich, Hohe Straße 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 548,— Deutsche Mark für Flur 1, Flurstück 113, 4 860,— DM für Flur 1, Flurstück 114.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 11. 5. 1984

Amtsgericht

2774

64 K 434/83: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 44, Blatt 1297, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 357/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rain 9, Größe 6,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erscheint
demnächst

Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung

Die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der öffentlichen Verwaltung erfordert:

1. Im Bereich der Fachverwaltungen Mitarbeiter, die neben allgemeinen Kenntnissen und besonderen Fachkenntnissen ihres Spezialgebietes Kenntnisse auf dem ADV-Sektor besitzen;
2. Im Bereich der Datenverarbeitungszentralen Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse besitzen, um ihren Aufgaben in der
 - DV-Organisation
 - Anwendungsprogrammierung
 - Datenerfassung
 - Produktionssteuerung
 - Maschinenbedienung
 gerecht zu werden.

Der Mangel an derartig qualifiziertem DV-Fachpersonal hat den Kooperationsausschuß ADV (Bund/Länder/kommunaler Bereich) dazu veranlaßt, bereits in einer Sitzung am 6./7. Juli 1971 den Beschluß zu fassen, auf dem Gebiet der DV-Aus- und -Fortbildung zusammenzuarbeiten und einen Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes, der Länder und aus dem Kommunalbereich mit dem Ziel einzusetzen, Vorschläge über die Ausbildung auszuarbeiten.

Der Arbeitskreis, bekannt als Unterausschuß „DV-Aus- und -Fortbildung“ des KoopA ADV, hat im Jahre 1973 erstmals „Rahmenrichtlinien“ vorgelegt, deren Inhalte konsequent in die Praxis eingeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen führten zu mehrmaligen Fortschreibungen.

Das Ergebnis der 3. Fortschreibung der „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ hat der Bundesminister des Innern in einer Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1981 veröffentlicht.

Diese Rahmenrichtlinien waren am 11.3.1981 vom Kooperationsausschuß ADV mit folgender Empfehlung verabschiedet worden:

1. Der KoopA ADV empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß
 - die Vermittlung des DV-Grundwissens nach Maßgabe der vorliegenden „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ im erforderlichen Umfang für die Fortbildung angeboten wird;
 - die Vermittlung von DV-Fachwissen für Beschäftigte in der
 - DV-Anwendungsorganisation
 - Anwendungsprogrammierung

○ Maschinenbedienung
○ Produktionssteuerung
künftig nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenrichtlinien durchgeführt wird.

2. Der KoopA ADV bittet die für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die Vermittlung des DV-Grundwissens möglichst auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtlinien in die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes einzubeziehen.

3. Der KoopA ADV bittet den BMI, durch geeignete Veröffentlichung für die Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien zu sorgen.

In den z. Z. geführten Tarifverhandlungen wird die Bedeutung der Rahmenrichtlinien dadurch anerkannt, daß künftig für die Eingruppierung von Angestellten im DV-Bereich eine Ausbildung nach den Rahmenrichtlinien erforderlich ist.

Ausgehend von den Stoffsammlungen der Rahmenrichtlinien veröffentlichen wir in einer Sonderreihe „DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ zunächst den Lernstoff, der für die Mitarbeiter im Organisations- und DV-Bereich gleichermaßen von Bedeutung ist.

Als erste Veröffentlichung in dieser Reihe erscheint Band 2:

Dipl.-Ing. Josef Heyink

Einführung in die ADV-Organisation

Inhaltsverzeichnis

- 1 Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung
- 2 Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele
- 3 Organisatorischer Aufbau eines Betriebes
- 4 Organisation des Arbeitsablaufes
- 5 Organisationstechniken
- 6 Strukturierung des ADV-Gesamtsystems
- 7 Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen
- 8 Projekte in der ADV-Organisation

- 9 Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen
- 10 Vordrucke in der ADV
- 11 Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme
- 12 Arbeitsablauf beim Einsatz von ADVA
- 13 Datenermittlung
- 14 Datenerfassung
- 15 Datentransport
- 16 Dateneingabe
- 17 Datenspeicherung
- 18 Datenverarbeitung
- 19 Datenausgabe
- 20 Fallstudien
- 21 Literatur

ISBN 3-87124-010-9 - Format 21 x 20 cm, 120 Seiten, 87 graphische Darstellungen und Tabellen, kartoniert. DM 38,- zuzüglich Versandkosten

Inhaltsangabe der Bände 1, 3 und 4 (in Vorbereitung)

Band 1: Einführung in die ADV-Technik

Einsatz von DV-Anlagen - Allgemeine Grundlagen der DV - Aufbau von DV-Systemen - Kanalprinzip und Hierarchie in DV-Anlagen - Befehle - Programmierung - Betriebsarten - Betriebssysteme - Datenfernverarbeitung - Entwicklung und Tendenzen

Band 3: Arbeitstechniken der ADV-Organisation - Einführung

Arbeitstechniken bei Planung und Realisierung von ADV-Projekten - Flußdiagramme - Entscheidungstabellen - Projektstrukturpläne - Balkendiagramme - Netzpläne

Band 4: Entscheidungstabellentechnik

ADV-Systeme und Entscheidungstabellen - Grundaufbau einer Entscheidungstabelle - Beziehungen zwischen einzelnen formalen Elementen - Interpretation einer Entscheidungstabelle - Bezeichnung von Entscheidungstabellen - Aufbau von Entscheidungstabellen - Aufstellen von Entscheidungstabellen (1) - Analyse von Entscheidungstabellen - Entscheidungstabellen-Verbund - Aufstellen von Entscheidungstabellen (2) - Zerlegungsmethoden - Anwendung der Entscheidungstabellen in der Verwaltung

Zu beziehen durch

VERLAG CHMIELORZ GMBH · WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN

Horst Skiba und Karina Skiba geb. Mil-
denberger, Lohfelden, — je zur Hälfte —
Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 476 084,95 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.
3500 Kassel, 25. 4. 1984 **Amtsgericht**

2775

9 K 78/83: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Niederjosbach,
Band 25, Blatt 879,
lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 92, Bau-
platz, Am Wasserbaum 10, Größe 4,04 Ar,
soll am Dienstag, dem 24. Juli 1984, 10.00
Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
bäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches
Schloß), durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Installateur Rolf Junghans und Lydia
Junghans geb. Mertins in Niederjosbach,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 5. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

2776

K 2/83: Das im Grundbuch von Lampert-
heim, Band 290, Blatt 10 958, eingetragene
Wohnungseigentum, 21,2/1000 Miteigen-
tumsanteil an dem Grundstück Lampert-
heim,

Flur 19, Nr. 486/3, Hof- und Gebäude-
fläche, Paffenwiese, Bachfeld 4, 6, 8, Größe
40,07 Ar,

Flur 19, Nr. 485, Bauplatz, Paffenwiese,
Größe 2,24 Ar,

Flur 19, Nr. 502/1, Parkplatz, Rheinweide,
Größe 1,64 Ar,

Flur 19, Nr. 504/1, Parkplatz, Rheinweide,
Größe 3,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 38 im Erdgeschoß (Haus
Bachfeld 4), und dem Kellerraum Nr. 38,
soll am Donnerstag, dem 11. Oktober
1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Bosbach,
b) Gisela Bosbach geb. Ohlberger, beide
wohnhaft Leverkusen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.
6840 Lampertheim, 19. 4. 1984 **Amtsgericht**

2777

K 3/83: Das im Grundbuch von Lampert-
heim, Band 290, Blatt 10 968, eingetragene
Wohnungseigentum, 21,2/1000 Miteigen-
tumsanteil an dem Grundstück Lampert-
heim,

Flur 19, Nr. 486/3, Hof- und Gebäude-
fläche, Paffenwiese 2, Bachfeld 4, 6, 8,
Größe 40,07 Ar,

Flur 19, Nr. 485, Bauplatz, Paffenwiese,
Größe 2,24 Ar,

Flur 19, Nr. 502/1, Parkplatz, Rheinweide,
Größe 1,64 Ar,

Flur 19, Nr. 504/1, Parkplatz, Rheinweide,
Größe 3,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 48 im Erdgeschoß (Haus
Bachfeld 4) und dem Kellerraum Nr. 48,
soll am Donnerstag, dem 25. Oktober
1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1983

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Bosbach,
b) Gisela Bosbach geb. Ohlberger, beide
wohnhaft Leverkusen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 4. 1984 **Amtsgericht**

2778

7 K 175/83 (verbunden mit 7 K 176/83):
Durch Zwangsvollstreckung sollen die im
Grundbuch von Dietzenbach, Band 345,
Blatt 11 593, eingetragenen Grundstücke,
Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, LB 5195,
a) Flurstück 77/10, Hof- und Gebäude-
fläche, Justus-von-Liebig-Straße 42, Größe
33,96 Ar,

b) Flurstück 77/9, Hof- und Gebäude-
fläche, Justus-von-Liebig-Straße, Größe
2,72 Ar,

am Mittwoch, dem 15. August 1984, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am
Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824, ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Franken, Dietzenbach.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74
Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 2 175 000,— DM,
b) auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Rubrik „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 5. 1984
Amtsgericht

2779

7 K 29/83: Folgendes Grundeigentum,
eingetragen im Grundbuch von Wirbelau,
Band 26, Blatt 885,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 122/1, Ge-
bäude- und Freifläche, Vorderstraße 10,
Größe 4,22 Ar.

soll am Mittwoch, dem 8. August 1984,
14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Installateur Lothar Gilles in Runkel-
Wirbelau, Vorderstraße 10.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 5. 1984
Amtsgericht

2780

K 49/83: Das im Grundbuch von Michel-
stadt, Band 103, Blatt 3676, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 1,
Flurstück 953/2, Hof- und Gebäudefläche,
Schulstraße 4, Größe 2,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Oktober 1984,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher
Str. 47, Zimmer 128, 1. Stock, zur Aufhe-
bung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ernst Schmerker, zu 3/10,
2. a) Gustav Meilner, zu 1/15,
b) Johanna Maria Meilner geb. Weber,
zu 1/5,

c) Roland Meilner, zu 1/15,
d) Christian Meilner, zu 1/15,

3. Heinz Schmerker, zu 3/10,
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 5. 1984 **Amtsgericht**

2781

1 K 55/83, 15/84: Die im Grundbuch von
Bingenheim, Bezirk Nidda, Band 26, Blatt
1278, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung
Bingenheim,

Flur 1, Flurstück 161/1, Hof- und Ge-
bäudefläche, Raun 16, Größe 3,72 Ar,

Flur 1, Nr. 162/3, Hof- u. Gebäudefläche,
Raun 14, Größe 3,39 Ar,

Flur 7, Nr. 96, Ackerland, Grünland, auf
der Platte, Größe 64,91 Ar,

sollen am Montag, dem 20. August 1984,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse
23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1983,
2. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsver-
merks):

Bäckermeister Werner Lohfink in Bin-
genheim, Ortsteil von Eczell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 000,—
Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 161/1 und
162/3, 12 982,— DM für Flur 7, Nr. 96.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 5. 1984 **Amtsgericht**

2782

7 K 214/83: Durch Zwangsvollstreckung
soll der im Wohnungs-Grundbuch von Of-
fenbach am Main, Band 440, Blatt 13 053,
eingetragene 987/100 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2,
Flurstück 453/11, Hof- und Gebäudefläche,
Hermann-Steinhäuser-Str. 6, Größe 25,11
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 3065 be-
zeichneten Wohnung,
beschränkt durch die jeweils zu den an-
deren Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 27. September 1984,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach
am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd und Brigitte Weinmann,
8600 Bamberg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 5. 1984
Amtsgericht

2783

7 K 97/83: Durch Zwangsvollstreckung
soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg,
Band 214, Blatt 7724, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg,
Flur 15, Flurstück 24, LB 4706, Hof- und
Gebäudefläche, Werner-Hilpert-Straße 18,
Neu-Isenburg, Größe 5,25 Ar,

am Donnerstag, dem 26. Juli 1984, 8.30
Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am
Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Josef Zimmermann und
Edegard Vera geb. Traut in Neu-Isenburg,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 423 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 3. 1984
Amtsgericht

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1983 der HESSISCHEN LANDESBANK — Girozentrale —, Frankfurt am Main

AKTIVSEITE	als Deckung verwendet DM	DM	DM	DM	PASSIVSEITE
KASSENSTAND		9.643.864,80			
GUTHABEN BEI DER DEUTSCHEN BUNDESBANK		280.330.911,12			564.441.501,62
POSTSCHEINERHABEN		6.400.773,07			637.343.172,35
SHECKS, FÄLLIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ZINS- UND DIVIDENDENSCHIEINE SOWIE ZUM EINZUG ERHALTENE PAPIERE		25.786.559,27			506.335.946,19
NEBENSICHERHEITEN AN ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTEN		151.020.607,34			40.143.574,88
VERBUNDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTEN					1.185.822.633,42
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten, aber mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 16.443.574,88					
VERBUNDLICHKEITEN GEGENÜBER ANDEREN KREDITINSTITUTEN					1.713.835.962,00
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 2.220.263.568,90					
VERBUNDLICHKEITEN AUS DER BANKGESCHAFT GEGENÜBER ANDEREN GLÄUBIGERN					812.853.426,39
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 656.616.109,05					
SPARLEGEN					98.381.888,55
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist					
cb) sonstige					
darunter: vier Jahren fällig DM 67.412.152,59					
EIGENE AKZEPTE UND SOLANGESEL IN UMLAUF					199.794.631,14
RESEERVE SCHULDVERSCHREIBUNGEN					5.462.936.039,83
a) Pfandbriefe					471.128.220,41
darunter: Kassenpfandbriefe DM 956.522.400,00					
b) Kommunalobligationsverschreibungen					10.655.510.250,00
darunter: Kassenkommunalobligationsverschreibungen DM 1.528.373.850,00					
c) sonstige Schuldverschreibungen					12.337.124.900,00
darunter: Kassenobligationsverschreibungen DM 700.500.000,00					
d) verbriefte und gekündigte Stücke					271.165.850,75
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzahlen DM 14.535.804.500,75					
ferner: zur Sicherstellung einlagensicher verbrieft DM 61.034.300,00					
Kassenpfandbriefe DM 640.256.416,56					
Kassenkommunalobligationsverschreibungen DM 640.256.416,56					
VERBUNDLICHKEITEN AN ANDERE KREDITINSTITUTE					44.486.382.885,16
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 2.220.263.568,90					
FORDERUNGEN AN ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTEN					
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 2.220.263.568,90					
FORDERUNGEN AN ANDERE KREDITINSTITUTE					15.094.720.129,13
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 2.220.263.568,90					
SCHATZRESERVE UND UNVERZINSLICHE SCHATZANLEIHUNGEN DES BUNDES UND DER LÄNDER					4.190.277.982,30
ANLEIHEN UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN					4.190.277.982,30
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren					
aa) des Bundes und der Länder					
ab) von Kreditinstituten					
darunter: befristet bei der Deutschen Bundesbank DM 505.427.738,37					
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder					
bb) von Kreditinstituten					
bc) sonstige					
darunter: befristet bei der Deutschen Bundesbank DM 3.071.215.105,82					
RECHNUNGSABRUF					3.555.732.300,00
RECHNUNGSABRUF					10.655.510.250,00
RECHNUNGSABRUF					12.337.124.900,00
RECHNUNGSABRUF					271.165.850,75
RECHNUNGSABRUF					44.486.382.885,16
RECHNUNGSABRUF					44.486.382.885,16

Bertrag: 28.635.371.259,13

Bertrag: 44.486.382.885,16

AKTIVSEITE	als Deckung verwendet DM	DM	DM	DM	PASSIVSEITE DM
WERTPAPIERE, SOMIT SIE NICHT UNTER ANDEREN POSTEN AUSZWEISEN SIND borsennotierte Anteile und Investmentanteile		20.626.391.259,13		49.495.582.085,16	
FORDERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger	2.628.789.829,23 19.222.860.020,89	37.786.815,26 29.710.092.892,76		1.162.378.492,16	1.250.186.741,87 7.672.209.354,92
darunter:				<u>87.808.249,69</u>	
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3.453.877.380,14					
bb) Kommunaldarlehen DM 14.955.881.534,59					
AUSGEBEN- UND DECKUNGSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND	6.080.163.351,34	7.255.032,75		124.044.593,--	253.829.530,30
EIGENE SCHULDVERRECHNUNGEN Nettobetrag: DM 400.044.850,--	23.629.923.541,42	379.894.920,08		<u>129.784.997,30</u>	113.684.147,28
ZINSEN FÜR FÖRDERUNGEN MIT VEREINBARER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER				58.381.722,08	2.806.352.286,84
a) anteilige Zinsen				<u>22.401.832,47</u>	
b) nach dem 31. Oktober 1983 und am 2. Januar 1984 fällige Zinsen	670.451.385,18	570.451.385,18			
c) rückständige Zinsen	115.813.730,17	3.925.690,07		279.000.000,--	90.783.554,55
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)		799.191.805,42		365.000.000,--	505.000.000,--
(außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.714.115.153,--)		7.672.209.354,92			
BETEILIGUNGEN		388.431.671,44			
darunter: an Kreditinstituten DM 127.737.334,05					
GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE					
a) Anlagevermögen DM 330.000.000,--	140.047.194,98				
b) Umlaufvermögen DM 35.000.000,--	<u>132.182.162,74</u>			786.000.000,--	
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSABSTATTUNGEN		272.229.297,72		<u>142.000.000,--</u>	25.250.000,--
SONSTIGE VERMÜGENSGEGENSTÄNDE		28.628.688,89			
VERMÖGENSWERTE DER BAUSPARKASSE		129.043.129,20			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 17.230.565,63		2.918.362.286,84			
RECHNUNGSABRECHNUNGSPOSTEN		8.369.607,51			
Summe der Aktiva		<u>62.998.877.760,92</u>		Summe der Passiva	<u>62.998.877.760,92</u>

AKTIVSEITE	DM	PASSIVSEITE	DM
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	408.397.059,51
a) Forderungen an verbundene Unternehmen darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 763.751,96	303.473.544,71	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 156.327,--	1.908.001.850,46
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetztes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 17.743.376,38	748.657.421,05	Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	48.073.392,34
Treuhandvermögen	70.230.212,65	Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	477.739,07
		In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 1.529.547,18	190.152.056,88
		Treuhandverbindlichkeiten	10.230.212,65

**Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK — Girozentrale —, Frankfurt am Main,
für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983**

AUFWENDUNGEN	DM	DM	DM	ERTRÄGE	
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		3.695.890,318,63		ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN	3.789.403,259,89
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE		4.620.409,81		LAUFENDE ERTRÄGE AUS	
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND KERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT		201.370.245,40		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverforderungen	393.293.424,59
GEHÄLTER UND LÖHNE		125.989.365,54		b) anderen Wertpapieren	1.167.470,17
SOZIALE ABGABEN		16.928.250,55		c) Beteiligungen	<u>20.411.916,58</u>
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG		21.151.178,75		PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN	66.056.678,99
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT		67.551.884,49		ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	95.687.229,--
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		20.949.310,72		ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." AUSZEICHEN SIND	1.168.884,82
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF BETEILIGUNGEN		50.568.376,10		ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE	201.564.040,68
STEUERN				darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 11.446.995,33	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	79.764.453,26				
b) sonstige	<u>40.227,05</u>				
SONSTIGE AUFWENDUNGEN		79.804.680,31			
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE		22.114.843,74			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 36.571.223,09		186.564.040,68			
JAHRESÜBERSCHUSS		75.250.000,--			
darunter: Bausparkasse DM 15.000.000,--					
Summe der Aufwendungen	4.568.752.904,72			Summe der Erträge	4.568.752.904,72
Jahresüberschub		75.250.000,--		Frankfurt am Main, den 26. März 1984	
Einstellungen aus dem Jahresüberschub in offene Rücklagen				Hessische Landesbank - Girozentrale -	
a) in die gesetzliche Rücklage				Der Vorstand	
b) in andere Rücklagen	35.000.000,--			Sippel	Kazierzak
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse	<u>15.000.000,--</u>			Kunisch	Meyer
Bilanzgewinn		25.250.000,--		Herberholz	Schäfer

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 2. April 1984

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Konzernbilanz zum 31. Dezemebr 1983 der HESSISCHEN LANDESBANK — Girozentrale —, Frankfurt am Main

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
KASSENSTAND		9.672.966,99			
GUTHABEN BEI DER DEUTSCHEN BUNDESBANK		240.330.811,12			564.441.501,62
POSTSCHEKENGUTHABEN		5.400.773,07			
SCHENKS, FÄLIGE SCHULDVERSCHEIBUNGEN, ZINNS- UND DIVIDENDENSCHIEBE SOWIE ZUM EINKAUF ERHALTENE PAPIERE		25.788.599,27			1.750.264.195,04
WECHSEL		151.020.607,34			
darunter: a) bankbankfähig DM 24.349.680,31 b) eigene Ziehungen DM 30.900.847,83					
FORDERUNGEN AN ANGESCHLOSSENE KREDITINSTITUTE		86.372.197,06			1.773.943.234,73
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten	68.631.398,76				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	252.352.392,29				
bc) vier Jahren oder länger	1.508.246.701,05				
FORDERUNGEN AN ANDERE KREDITINSTITUTE		1.839.230.492,13			17.539.888.712,64
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten	3.557.578.215,61				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	6.783.700.244,41				
bc) vier Jahren oder länger	3.262.207.446,38				
SCHATZWECHSEL- UND UNVERZINSLICHE SCHUTZANLEIHUNGEN des Bundes und der Länder		1.195.015.133,24			809.319.483,98
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
ANLEIHEN UND SCHULDVERSCHEIBUNGEN		868.720.388,62			5.613.638.166,70
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren					
aa) des Bundes und der Länder	412.904.571,74				
ab) von Kreditinstituten	455.815.816,88				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 505.427.739,37					
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder	719.485.944,55				
bb) von Kreditinstituten	2.713.645.980,37				
bc) sonstige	110.629.709,--				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 3.114.826.688,72					
VERBUNDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTEN					
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
VERBUNDLICHKEITEN GEGENÜBER ANDEREN KREDITINSTITUTEN					
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
VERBUNDLICHKEITEN AUS DER BANKGESCHÄFT GEGENÜBER ANDEREN GÜLTIGEN					
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
Sparanlagen					
c) mit gesetzlicher Kündigungsfrist					
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	-98.381.888,55				
cb) sonstige	51.412.742,59				
EIGENE AKZEPTEN UND SOLANWECHSEL IM UMLAUF					
BELEGTE SCHULDVERSCHEIBUNGEN					
a) Pfandbriefe					
darunter: Kassenpfandbriefe					
b) Kommunalobligationsverschreibungen					
darunter: Kommunalobligationsverschreibungen					
c) sonstige Schuldverschreibungen					
darunter: Kassenobligationsverschreibungen					
d) verbriefte und gekündigte Stücke					
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig					
oder zurückzuzahlen DM 14.535.804.500,75					
sonstige zur Sicherstellung einlagender Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgedient					
Kassenpfandbriefe					
Kommunalobligationsverschreibungen					
Beitrag		22.391.056.341,38		Beitrag	52.094.652.795,54

AKTIVSEITE

	DM	DM
WERTPAPIERE, SOWEIT SIE NICHT UNTER ANDEREN PÜSTEN AUSZUWEISEN SIND hörsängige Anteile und Investmentanteile	Übertrags	22.201.535,341,38
FORBERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARTE LAUFZEIT ODER KUNDIGUNGSFRIST VON	6.378.323,759,72 <u>24.416.107,031,60</u>	37.786.815,25
a) weniger als vier Jahren		
b) vier Jahren oder länger		30.794.430,791,32
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3.461.138,164,57		
bb) Kommunal darleh	DM 15.167.474,978,05	

AUSLEGIS- UND BECKUNGSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND	7.256.032,75	
KONZERNEISE SCHULDVERSCHEIBUNGEN (der Konzernobergesellschaft) Nennwert: DM 413.044,850,-- darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 355.827.212,99	393.020.356,75	

ZINSEN FÜR FORBERUNGEN MIT VEREINBARTE LAUFZEIT ODER KUNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	702.424,973,93	
a) anteilige Zinsen	118.882.358,66	
b) nach dem 31. Oktober 1983 und am 2. Januar 1984 fällige Zinsen	<u>3.297.029,43</u>	
c) rückständige Zinsen		824.954.362,02
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)		7.672.209,354,92

VERMUTUNGSKREDITE DM 920.826.694,42 (auderda: Verwaltungsbürgschaften DM 1.714.715,153,--)		159.673.016,25
BETEILIGUNGEN darunter: an Kreditinstituten DM 57.611.643,50		
GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE	297.007.198,19	
a) Anlagevermögen	<u>-132.182.162,74</u>	
b) Umlaufvermögen		429.189.360,93

BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	29.365.833,13	
SONSTIGE VERKEHRSVERHÄLTNISSE	138.384.442,08	
VERKEHRSVERHÄLTNISSE DER BAUSPARKASSE darunter: nicht kompensierbare Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 171.230.565,63	2.948.352,285,84	
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		8.408.072,42
Summe der Aktiven	<u>65.654.966,046,06</u>	

	DM	DM
ZINSEN FÜR BEBERE SCHULDVERSCHEIBUNGEN UND VERBUNDLICHKEITEN MIT VEREINBARTE LAUFZEIT ODER KUNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	Übertrags	52.094.692,795,54
a) anteilige Zinsen		
b) fällige Zinsen einricht, der am 2. Januar 1984 fällig veränderten	1.161.244,260,72 <u>87.808.249,69</u>	1.249.052.510,41
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)		7.672.209,354,92

VERMUTUNGSKREDITE DM 920.826.694,42 (auderda: Verwaltungsbürgschaften DM 1.714.715,153,--)		161.882,785,--
RÜCKSTELLUNGEN		<u>132.631.999,55</u>
a) Pensionsrückstellungen		294.514,784,55
b) andere Rückstellungen		113.746,429,62
SONSTIGE VERBUNDLICHKEITEN		2.804.822,739,73

VERBUNDLICHKEITEN DER BAUSPARKASSE darunter: nicht kompensierbare Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 330.745.418,23		62.222.722,08
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>22.414,750,40</u>
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		84.637,472,48
b) sonstige		<u>505.000,000,--</u>
KAPITAL		219.000,000,--

ÖFFENE RÜCKLAGEN		365.000,000,--
a) gesetzliche Rücklage	DM 330.000,000,--	
b) andere Rücklagen	Stand 1.1.1983 Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1983	DM 35.000,000,--
c) Rücklagen der Bausparkasse	DM 127.000,000,--	
Stand 1.1.1983		<u>142.000,000,--</u>
Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1983		786.000,000,--

UNTERSCHREIBETRAG GEN. § 331 ABS. 1 ZIFFER 3 AKTIENGESETZ AUSLEGISPOSTEN GEN. § 331 ABS. 1 ZIFFER 3 AKTIENGESETZ FÜR ANTEILE IN FREIENDESSITZ	1.158.181,50	
a) Anteil an Kapital und an den Rücklagen	<u>28.943,04</u>	1.187,124,54
b) Anteil an Gewinn		32.399,856,37
KONZERNGEWINN		<u>65.654.966,046,06</u>
Summe der Passiven		<u>65.654.966,046,06</u>

AKTIVSEITE	DM	PASSIVSEITE	DM
In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite verzeichneten Verbindlichkeiten sind enthalten		Indossamentverbindlichkeiten aus weifungsgabebenen Wechseln	408.397.059,51
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	223.725.084,01	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1.878.388.874,09
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 17.763.376,38	149.933.670,34	Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von im Passiven gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind	706.244.721,09
Trennverbindungen	125.846.272,65	Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	477.739,07
		In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	36.145.069,37
		Trennverbindlichkeiten	125.846.272,65

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK - Girozentrale - Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983

	DM	DM	DM	DM
AUFWENDUNGEN				ERTRÄGE
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		3.884.566,165,35		
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE		5.171.697,51		
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZURÜCKGANGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IN KREDITGESCHÄFT		229.682.586,60		400.997.825,89
GEBÜHREN UND LÖHNE		127.904.459,21		1.167.470,17
SOZIALE ABGABEN		17.105.633,67		<u>12.516.911,37</u>
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG		25.898.218,94		
SACHKAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT		57.022.674,72		65.835.148,44
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		23.606.426,81		100.844.000,19
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF BETEILIGUNGEN darunter: Abschreibungen auf Anteile an konsolidierten Unternehmen DM 11.887.434,13		50.568.376,10		1.423.851,80
STEUERN				201.564.025,68
a) von Einkommen, von Ertrag und von Vermögens	82.355.574,64	82.411.804,66		
b) sonstige	<u>56.230,05</u>			
SONSTIGE AUFWENDUNGEN		22.409.333,30		
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 36.571.233,09		186.534.478,57		
JAHRESÜBERSCHUSS		76.600.741,02		
		<u>4.789.583.595,45</u>		<u>4.789.583.595,45</u>
SUMME DER AUFWENDUNGEN		76.600.741,02		
		<u>6.393.068,39</u>		
Jahresüberschuss		82.993.809,41		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		50.000.000,00		
Einstellungen aus dem Jahresüberschuss in offene Rücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage	35.000.000,00			
b) in andere Rücklagen	<u>15.000.000,00</u>			
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse		28.871,50		
Einstellungen in		<u>535.129,50</u>		
a) Ausgleichsposten gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 2 Aktiengesetz				
b) Unterchiedsbetrag gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 3 Aktiengesetz				
Konzernfremden Gesellschaftern zustehender Gewinn				
Konzernergebnis				

Summe der Erträge

Frankfurt am Main, den 09. April 1984

Massische Landesbank - Girozentrale -

Der Vorstand	Sippel	Kunisch	Kazmierzak
Dreher	Herberich	Koyr	Schäfer

Frankfurt am Main, den 17. April 1984

TREUARBEIT

Attien-gesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz Dr. Müller
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtsätzigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.

Gewinn- und Verlustrechnung der LANDESHAUSPARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 — in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten —

AUFWENDUNGEN	DM	DM	DM	ERTRÄGE
ZINSEN FÜR				
a) Bausparanlagen	63.639,488,46			97.074,698,80
b) langfristige Verbindlichkeiten	<u>849.575,69</u>			<u>59.175.851,78</u>
ANDERE ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		17.585.194,73		159.287.788,88
PROVISIONEN FÜR VERTRAGSABSCHLUSS UND -VERMITTLUNG		15.644.519,63		15.135.100,61
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IN KREDITGESCHÄFT		367.090,87		6.268.078,--
GEHÄLTER UND LÖHNE		34.939.468,02		7.111.087,96
SOZIALE ABGABEN		4.987.389,77		23.733,22
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG		3.706.922,54		5.078.555,62
SACHAUFWAND		27.682.055,93		18.481.454,80
ABSCHREIBUNGEN AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		689.802,80		8.574.538,68
SONSTIGE AUFWENDUNGEN		16.472.532,24		145.157,71
JAHRESÜBERSCHUSS		<u>15.000.000,--</u>		<u>201.554.040,68</u>
Einstellung aus dem Jahresüberschub in andere Rücklagen		15.000.000,--		
Bilanzgewinn		<u>15.000.000,--</u>		
SUMME DER AUFWENDUNGEN		<u>201.554.040,68</u>		
SUMME DER ERTRÄGE				<u>201.554.040,68</u>

Frankfurt am Main, den 26. März 1984

Hessische Landesbank - Girozentrale =

Der Vorstand

Sippel	Dreher	Herberholz	Kaatzek
Kunisch	Keinz	Meyer	Schäfer

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtabhängigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 2. April 1984

TREUBERIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz ppa. Gerlach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel -- Bilanz zum 31. Dezember 1983

Passiva

Bezeichnung	Stand am 31.12.1983 DM
I. Stammkapital	3.000.000,--
II. Offene Rücklagen	1.424.982,13
III. Wertberichtigungen	4.536,73
1. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	
IV. Rückstellungen	
1. Pensionsrückstellung	424.027,--
2. Andere Rückstellungen	387.577,17
V. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon durch Grundpfandrechte gesichert DM --,--	1.587.474,79
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon durch Grundpfandrechte gesichert DM --,--	353.421,93
VI. Andere Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	451.416,51
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27,47
3. Erhaltene Anzahlungen	45.937,83
4. Sonstige Verbindlichkeiten	223.292,86
VII. Rechnungsabgrenzungsposten	
VIII. Bilanzgewinn	
1. Jahresgewinn	46.508,39
Summe der Passiva	8.449.202,81

Bilanzvermerk

Fehlbetrag des durch Pensionsrückstellungen nicht berücksichtigten Deckungskapitals: 2.402.831,-- DM.

Aktiva

Bezeichnung	Stand am 1.1.1983 DM	Zugang 1983 DM	Abgang 1983 DM	Abschreibg. 1983 DM	Stand am 31.12.1983 DM
I. Anlagevermögen					
A. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremden Grundstücken	5.597.484,--	29.779,63	--	328.087,63	5.299.176,--
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	743.268,--	901.289,60	119.473,64	512.570,96	1.012.513,--
3. Anlagen im Bau und Zahlungen	--	2.531,77	--	--	2.531,77
B. Finanzanlagen	6.340.752,--	933.601,--	119.473,64	840.658,59	6.314.220,77
1. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mind. 4 Jahren, davon durch Grundpfandrechte gesichert DM 298.410,66	298.420,52	21.793,35	6.470,60	3.332,61	298.410,66
	6.627.172,62	955.394,35	125.944,24	843.991,20	6.612.631,43
II. Umlaufvermögen					
A. Vorräte					
1. Hilfs- und Betriebsstoffe				186.665,87	
B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			172.261,61		
2. Kassenbestand			232,51		
3. Guthaben bei Kreditinstituten			797.266,34		
4. Sonstige Vermögensgegenstände			103.616,32		
III. Rechnungsabgrenzung					
1. Darlehen				33.000,--	
2. Sonstige Abgrenzungsposten				543.528,73	
IV. Bilanzverlust					
Summe der Aktiva					8.449.202,81

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel — Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1983

Bezeichnung	DM	Stand am 31.12.1983 DM
1. Umsatzerlöse		8.843.490,19
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen		4.445.464,07
3. Rohertrag		4.398.026,12
4. Erträge aus Landeszuweisungen	4.711.222,--	
5. Erträge aus den anderen Finanzanlagen	4.764,41	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.158,22	
7. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	103.228,11	
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.102,50	
9. Sonstige Erträge - davon außerordentlich DM 15.579,23	37.591,43	4.876.066,67
10. Gehälter, Vergütungen	5.503.332,46	9.274.092,79
11. Soziale Abgaben	623.823,45	
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	315.571,94	
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	840.658,59	
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	3.332,61	
15. Verluste aus Wertminderung oder dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens außer Vorräten und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung	4.536,97	
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	196.073,85	
17. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	DM 621,47	
b) Sonstige	DM 28.551,60	
18. Sonstige Aufwendungen	29.173,07	
19. Jahresgewinn	1.706.081,46	9.227.584,40
		46.508,39

Jahresergebnis

Der Bilanzgewinn für das Jahr 1983 beträgt 46 508,39 DM. Dies entspricht dem Jahresgewinn, da ein Gewinn- oder Verlustvortrag nicht zu berücksichtigen war.

Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn zur Einstellung in die Rücklagen zu verwenden.

3500 Kassel, 21. Februar 1984

Der Direktor

Willi Haas

Der Verwaltungsrat des KGRZ Kassel hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1984 den Jahresabschluss 1983 gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EBG) festgestellt und gleichzeitig beschlossen, daß der Jahresgewinn in Höhe von 46 508,39 DM in die Rücklagen eingestellt wird.

3500 Kassel, 11. Mai 1984

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hans Eichel

(Oberbürgermeister)

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung

6320 Aisfeld, 14. März 1984

BRT

Betriebswirtschaftliche Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Schornstein

(Wirtschaftsprüfer)

Behrendt

(Wirtschaftsprüfer)

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen Nr. 37, 40 und 43 im Gebiet der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Bad Wildungen und Altwildungen der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

- a) von km 1,350 neu (bei km 1,404 der zur K 37 abgestuften alten B 253 östlich des Ortsteiles Bad Wildungen)
 bis km 1,991 neu (bei km 0,277/0,000 der B 485 neu) = 0,641 km,

die in der Gemarkung Altwildungen neugebaute Strecke

- b) von km 0,723 neu (bei km 0,732 der zur K 40 abgestuften alten B 485 nördlich des Ortsteiles Bad Wildungen)
 bis km 0,762 (bei km 2,418/0,000 der B 485 neu) = 0,039 km

und die in der Gemarkung Reinhardshausen der Stadt Bad Wildungen neugebaute Strecke

- c) von km 0,006 neu (bei km 1,836/0,000 der B 253 neu nordöstlich des Ortsteiles Hundsdorf)
 bis km 0,091 neu (bei km 1,946 der zur K 43 abgestuften alten B 253) = 0,085 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Neubaustrecke

- a) wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 37, die Neubaustrecke b) wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 40 und die Neubaustrecke c) wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 43.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, einzulegen.

3540 Korbach, 22. Mai 1984

Der Kreisausschuß des
Landkreises Waldeck-Frankenberg

Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Hessen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1977 — zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 1978 — werden nachstehend die nach § 31 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1977 von der Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen am 13. April 1984 beschlossenen und vom Hessischen Sozialminister mit Erlaß vom 18. Mai 1984 genehmigten Änderungen (der bisherige § 11 wird dem § 10 als letzter Absatz angefügt und der § 11 neu gefaßt) veröffentlicht:

§ 11

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist.

Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt worden ist, kann die Landes Zahnärztekammer Hessen von dem Zahnarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Zeit zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der hier vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 geführt haben, sind als Weiterbildung im Sinne dieser Vorschriften anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

6000 Frankfurt am Main, 23. Mai 1984

Landes Zahnärztekammer Hessen

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann.

Dennoch uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda geführte Dienstsiegel Nr. 13 ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 25 mm und zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Rotenburg a. d. Fulda“.

Es wird mit Wirkung vom 17. Mai 1984 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. Mai 1984

Der Magistrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 13 der Stadt Schlüchtern ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für kraftlos erklärt.

6490 Schlüchtern, 21. Mai 1984

Der Magistrat

Öffentliche Ausschreibungen



**KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuß**

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 06 11/80 68-1

- Baumaßnahme:** Erweiterung Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt.
- Gewerk 5:** Dachdeckerarbeiten, Dachlichtflächen, Ausführung November/Dezember 1984.
- Gewerk 6:** Fenster und Außentüranlagen in Aluminium, Ausführung November/Dezember 1984.

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 4. Juni 1984 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Telefon 80 68/2 83, Berliner Straße 60 in 6050 Offenbach am Main, gegen Erstattung einer jeweiligen Schutzgebühr von 30,— DM je Gewerk in bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung abgeholt werden.

Angebotseschluß: am 3. Juli 1984, 14.00 Uhr.

Angebotseröffnung für Bieter und deren Bevollmächtigten: Dienstag, den 3. Juli 1984, um 14.00 Uhr für Gewerk 5, 14.30 Uhr für Gewerk 6.

6050 Offenbach am Main, 18. Mai 1984 Der Kreisausschuß

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 158; Ausbau der OD Eiterfeld, OT Ufhausen bis zur L 3380 zwischen NK 5225/021 und NK 5225/013, von Stat. 1,975 bis Stat. 2,527.

- Wesentliche Leistungen:**
- 5 000 m³ Bodenbewegung,
- 1 500 m³ Frostschutzmaterial,
- 3 400 m³ Bit. Tragschicht,
- 3 400 m³ Asphaltbeton,
- 300 m² Gehwege.

Vollendung der Ausführung: 3. Juni 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab 22. Mai 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „K 158; Ausbau der OD Eiterfeld OT Ufhausen“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 26. Juni 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. Juli 1984.

6400 Fulda, 16. Mai 1984

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3112, Verlegung bei Gernsheim, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
 - 7 700 m³ Bodenbewegung,
 - 12 500 m³ Dammschüttung,
 - 20 000 m² Straßenoberbau,
 - 1 700 m² Fahrradweg und Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. Juni 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3112 Verlegung bei Gernsheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 20. Juni 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. Juli 1984.

6100 Darmstadt, 18. Mai 1984

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Deckenbauarbeiten im Zuge der L 3477 zwischen Groß-Bieberau und Wembach (km 1,169 bis km 2,520) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
- 200 t Tragschicht,
- 900 t Binder,
- 8 000 m² Asphaltbinder,
- 300 t Steinerde und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. Juni 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3477 Groß-Bieberau-Wembach“.

Eröffnung: Mittwoch, den 20. Juni 1984, 10.30 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Tage.

6100 Darmstadt, 18. Mai 1984

Hessisches Straßenbauamt

Seit wir ein eigenes Haus haben, baut Opa mit mir die tollsten Sachen.



Kinder basteln für ihr Leben gern. Da braucht man einen Raum, der genug Platz bietet und ruhig mal schmutzig werden darf.

Mit einem BHW-Bausparvertrag kommen Sie auch heute noch sicher zu Haus- und Grundbesitz. Die BHW-Bausparkasse bietet Ihnen mehr als nur finanzielle Vorteile.

Sprechen Sie doch mal mit Ihrem BHW-Berater. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW
BAUSPARKASSE

Auf uns baut der öffentliche Dienst.

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Ausführungsort: Neuenstein, OT Raboldshausen; Art der Leistungen: Neubau der Geisbrücke.

Auszuführen sind u. a.

ca. 700 m² Baugrubenaushub,
ca. 130 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten,
ca. 40 m² Belagarbeiten.

Ausführungsfrist: 110 Werkzeuge.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 1. Juni 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 25,- DM anzufordern. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 20,- DM zu überweisen. Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschließlich 1. und 2. Berichtigung, zugrunde.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 34, Geisbrücke Raboldshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 15. Juni 1984 im Hessischen Straßenbaumamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Juli 1984.

6430 Bad Hersfeld, 21. Mai 1984

Hessisches Straßenbaumamt

Stellenausschreibungen

Bei der
FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin Sachbearbeiters

(Bes.Gr. A 10 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung des Sachgebiets Dienstbetrieb, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

Gesucht werden Bewerber mit II. Verwaltungsprüfung, die neben den fachlichen Voraussetzungen Organisationsvermögen und Geschick im Umgang mit Menschen besitzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 18. Juni 1984 erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18.**

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

**In der Gemeinde HAUNETAL,
im Landkreis Hersfeld-Rotenburg,**

ist die freiwerdende Stelle des/der

Bürgermeisters(in)

zum 1. Februar 1985 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 6 Jahren – Wiederwahl ist möglich. Die Höhe der Bezüge richtet sich nach A 14 BBesG in Verbindung mit der Kommunalbesoldungsordnung und dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz.

Haunetal ist eine Wohngemeinde mit landwirtschaftlicher Prägung (ca. 3 200 Einwohner – 15 Ortsteile) und mit kleineren und mittleren Gewerbebetrieben.

Die Gemeinde liegt in reizvoller Landschaft im Zonenrandgebiet und hat eine ausgezeichnete Verkehrslage an der B 27 und an der DB-Nord-Süd-Strecke.

Als Bewerber kommen Persönlichkeiten in Betracht, die selbständiges Arbeiten gewohnt sind, Erfahrungen in der Personalführung nachweisen können und Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen. Erwünscht sind praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik und im kommunalen Bauwesen.

Der (die) Bewerber(in) muß bereit sein, nach erfolgter Wahl seinen Wohnsitz in der Gemeinde Haunetal zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis und evtl. Referenzen) sind bis zum 16. Juli 1984, 18.00 Uhr, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ und ohne Absender auf dem äußeren Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters**
Adam Huff
Hardtstraße 10
6419 Haunetal 1

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“ Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85. Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 29 vom 1. Juli 1982 – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 4. Juni 1984 beträgt 48 Seiten.